

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der UTA Telekom AG, Rooseveltplatz 2, 1090 Wien, vertreten durch Schneider & Wagesreiter, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Seilerstätte 13, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der max.mobil Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien, vertreten durch Weiss-Tessbach, Rechtsanwälte OEG, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien, am 31. Juli 2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 26/2000 (im Folgenden „TKG“) werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen festen Telekommunikationsnetzes der UTA Telekom AG (im Folgenden „UTA“) mit dem öffentlichen Mobilkommunikationsnetz der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (im Folgenden „max.mobil“) die folgenden Bedingungen angeordnet:

Präambel

Die max.mobil schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr. 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Mobilkommunikationsnetz mit dem festen Telekommunikationsnetz der UTA gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese Anordnung gilt ab dem 24.11.1999 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt eine zwischen den Parteien zu treffende Vereinbarung und gilt insoweit, als zwischen den Parteien jeweils nichts anderes vereinbart wird.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

2.1.1 Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Parteien

Die max.mobil und die UTA führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und der ZVO gegen Entgelt durch.

Die max.mobil ermöglicht der UTA den Zugang zu ihren Mobilteilnehmern. Die UTA ermöglicht der max.mobil den Zugang zu ihren geographischen Rufnummern sowie ihren tariffreien Diensten.

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

2.1.2 „Phase I“ und „Phase II“ der Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltung erfolgt vorerst, und zwar bis zur Inbetriebnahme einer direkten Zusammenschaltung gemäß Anhang 2, durch beide Parteien im Wege des Transits über das TA-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; so genannte "indirekte Zusammenschaltung"). Die Phase der beidseitig indirekten Zusammenschaltung wird als "Phase I" bezeichnet.

Die Bedingungen, zu denen die Parteien in der „Phase I“ gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen der UTA bzw. max.mobil einerseits und der TA andererseits geregelt.

Sofern in dieser Anordnung nichts abweichendes bestimmt ist, richten sich die Bedingungen für die „Phase I“ sowie hinsichtlich des in „Phase II“ indirekt übergebenen Verkehrs nach den dieser Anordnung zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -verträgen der Parteien mit der TA.

„Phase II“ liegt ab der Inbetriebnahme einer direkten Zusammenschaltung gemäß Anhang 2 vor. Die Bedingungen für die Erbringung der Zusammenschaltungsleistungen richten sich in „Phase II“ hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs nach der gegenständlichen Anordnung.

2.2 Zusammenschaltungsverträge mit der TA

Die Zusammenschaltung erfolgt in „Phase I“ im Wege des Transits über das TA-Netz ("indirekte Zusammenschaltung"). Die Parteien sind verpflichtet, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen mit der TA, welche für die Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung von Bedeutung sind, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

2.3 Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von der max.mobil angeboten, soweit die max.mobil diese Services eigenen Kunden anbietet. Auf Wunsch einer Partei werden alle so spezifizierten *Supplementary Services* – sofern sie im Rahmen der Festnetz-Mobilnetzzusammenschaltung anwendbar sind - auch getestet und kommen zur Anwendung.

2.4 Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs in „Phase I“ erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. –anordnungen der Parteien mit der TA.

In „Phase II“ (direkte Zusammenschaltung) übergibt die UTA den anordnungsgegenständlichen Verkehr an den zwischen UTA und max.mobil bestehenden direkten Netzübergangspunkten (vgl. Pkt. 3.2). Die max.mobil kann den anordnungsgegenständlichen Verkehr weiterhin wahlweise an Netzübergangspunkten mit der TA oder an den zwischen UTA und max.mobil bestehenden direkten Netzübergangspunkten (vgl. Pkt. 3.2) übergeben.

2.5 Zusammenschaltungsverbindungen

Die physikalische Verbindung des max.mobil-Netzes mit dem UTA-Netz in „Phase II“ erfolgt gemäß Anhang 2, wo auch die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung beschrieben sind.

2.6 Nebenleistungen

Die Parteien erbringen die allenfalls zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Nebenleistungen, wie zB Schulung von Personal.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der anderen Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet. Es kommen die Verrechnungssätze des Anhangs 8 zur Anwendung.

2.7 Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (s. unten Pkt 3.1), so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben.

Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

2.8 Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gem § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien in der „Phase I“ sowie durch max.mobil in der „Phase II“ hinsichtlich der im Rahmen der indirekten Zusammenschaltung übergebenen Gespräche jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträge der Parteien mit der TA.

Die in „Phase II“ bei direkter Übergabe im Rahmen der direkten Zusammenschaltung jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 aufgelistet.

3.2 Netzübergangspunkte

In „Phase I“ erfolgt die Übergabe des anordnungsgegenständlichen Verkehrs nach Maßgabe der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge bzw. –anordnungen der Parteien mit der TA.

In „Phase II“ erfolgt die direkte Zusammenschaltung binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides am NÜP bei der Vermittlungsstelle der max.mobil in Wien 3, in der Kelsenstraße. Weitere NÜPs werden nach Vereinbarung der Parteien festgelegt.

3.3 Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt je nach Vereinbarung zwischen den Parteien basierend auf dem internationalen ISUP - Version 1 oder Version 2.

3.4 Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

3.4.1 Nutzkanalnetz

In „Phase I“ sind beide Parteien, in „Phase II“ ist die max.mobil hinsichtlich des indirekt übergebenen Verkehrs dazu verpflichtet, in ihren Zusammenschaltungsverbindungen mit der TA über ausreichend dimensionierte Bündel zu verfügen, welche auch den anordnungsgegenständlichen Verkehr abführen können.

In „Phase II“ sind die Bündel hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs auf 1 % Verlust zu dimensionieren. Abweichungen können gesondert vereinbart werden, wobei der Pkt. 4. dieser Anordnung zur Anwendung kommt. Die Parteien haben sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich zu verständigen.

3.4.2 Zeichengabenetz

In „Phase II“ sind zwischen dem UTA-Netz und dem max.mobil-Netz mindestens zwei SS7-Links zu schalten. Die Linkauslastung soll im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang betragen. Wird der Wert von 0,2 Erlang bzw. der vereinbarte Wert überschritten, so ist ein weiterer Link zu errichten. Die Parteien haben sich im Fall einer erkennbaren drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich zu verständigen. Abhängig von der eingesetzten Technologie der Parteien kann jedoch auch ein höherer Wert vereinbart werden.

3.5 Routing

3.5.1 Allgemeines

Unter "Routing" ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP) zu verstehen.

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number für ISUP und SCCP werden wie die Rufnummern-Längen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (zB CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben.

Die Verkehrsführung in „Phase I“ sowie hinsichtlich des in „Phase II“ indirekt übergebenen Verkehrs erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zusammenschaltungsverträge und -anordnungen der Parteien mit der TA.

3.5.2. Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

3.5.2.1 Allgemeines

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt in der „Phase II“ von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten in Anhang 5 sowie die in den weiteren Anhängen getroffenen Regelungen).

3.5.2.2 Terminierender Verkehr

Die UTA übergibt den im Netz der max.mobil terminierenden Zusammenschaltungsverkehr an dem in Pkt. 3.2 festgelegten NÜP bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs.

Die max.mobil übergibt den im Netz der UTA terminierenden Verkehr zu geographischen Rufnummern wahlweise der TA oder an dem in Pkt. 3.2 festgelegten NÜP bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs. Sie hat der UTA ehestmöglich mitzuteilen, wo der Verkehr übergeben wird.

3.5.2.3 Originierender Verkehr

Max.mobil übergibt den in ihrem Netz originierenden Verkehr entweder an dem in Pkt. 3.2 festgelegten NÜP bzw. an den allenfalls zwischen den Parteien vereinbarten weiteren NÜPs oder an die TA. In letzterem Fall hat sie jedoch der UTA die Kosten für den Transit sowie alle anfallenden Clearingentgelte zu ersetzen. Sie hat der UTA ehestmöglich mitzuteilen, wo der Verkehr übergeben wird.

3.5.3 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr wird in „Phase II“ in Bezug auf den direkt übergebenen Verkehr über den STP der max.mobil in der Kelsenstraße abgewickelt.

3.5.4 Routing und Routing-Änderungen

Anfallende Routing-Kosten werden nicht wechselseitig erstattet. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Einrichtung von tariffreien Diensten (vgl. Anhang 14).

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

3.5.5 Außergewöhnliche Netzbelastung und Überlauf

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

Bei direkter Zusammenschaltung können beide Parteien Verkehr bei Kapazitätsengpässen indirekt im Wege des Transits über das Netz der TA übergeben.

4. Planung und Bestellung von NÜPs, Links sowie NÜP- und LINK-Kapazitäten

4.1 Planung

In Phase II haben die Parteien Planungsrunden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durchzuführen und eine gegenseitige Planung abzustimmen. Diese Planungsrunden finden zumindest halbjährlich statt; zusätzliche Planungsrunden können von jeder Partei einberufen werden.

Die Planung ist vorausblickend für ein Jahr durchzuführen. Beide Parteien haben zur Vorbereitung spätestens drei Wochen vor den Planungsrunden schriftlich ihre erwarteten Kapazitäten bekannt zu geben.

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

4.2 Bestellung

4.2.1. Allgemeines

Die von den Parteien abgestimmte Planung ist durch Bestellungen zu ergänzen.

Der Bestellprozess besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil umfasst die Nachfrage einer Partei, das formale Angebot der anderen Partei und die Annahme dieses Angebots („Bestellung“). Der zweite Teil enthält die Implementierung der Bestellung, die Testphase und die Aufnahme des normalen Betriebs.

4.2.2. Nachfrage, Angebot und Annahme des Angebots („Bestellung“)

Die Nachfrage, das Angebot und die Annahme des Angebots („Bestellung“) haben schriftlich zu erfolgen. Nachfragen können zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

Die Nachfrage (und Bestellung) soll nach Möglichkeit im Rahmen der in der Planungsrunde übereingekommenen Prognosen erfolgen. Auch Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern (vgl. Pkt. 4.2.2.). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in jener Planungsrunde mitgeteilt wurden, die der Bestellung unmittelbar vorausging. Erfolgte diese Planungsrunde in einem kürzeren Abstand als zwei Monate vor der Bestellung, so sind die Prognosen der zuvor ergangenen Planungsrunde maßgeblich.

Die nachgefragte Partei hat den Erhalt der Nachfrage innerhalb von zwei Arbeitstagen zu bestätigen.

Nach Erhalt der Nachfrage hat die nachgefragte Partei zu überprüfen, ob die Bereitstellung des nachgefragten Bedarfs technisch durchführbar ist, und innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Absendung der Bestätigung des Erhalts der Nachfrage zu antworten.

Ist die Bereitstellung des in der Nachfrage angegebenen Bedarfs (wenn auch nur teilweise) technisch durchführbar, hat die nachgefragte Partei innerhalb von zehn Arbeitstagen nach oben angeführter Bestätigung ein formales Angebot (Teilangebot) der nachfragenden Partei zu übermitteln. Dieses Angebot bleibt zehn Tage gültig.

Für jenen Teil, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, hat binnen derselben Frist der nachfragenden Partei der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben zu werden.

Lieferungen haben ehestmöglich zu erfolgen.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Einlangen der Bestellung in schriftlicher Form bei der nachgefragten Partei, wenn die Bestellung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde angekündigt worden ist.

Maximale Lieferzeiten:

| Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (NÜP und/oder Link) | Zeitraum |
|--|-----------|
| Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten) | 12 Monate |
| Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich | 4 Monate |
| Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich | 4 Monate |
| Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System) | 2 Monate |

Mangels Ankündigung im Rahmen der maßgeblichen Planungsrunde verlängern sich die maximalen Fristen um jeweils zehn Wochen.

5. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

5.1 Terminierungsentgelte

Hinsichtlich des im jeweiligen Netz der Parteien terminierenden Verkehrs stellen die Parteien einander sowohl in „Phase I“ als auch in „Phase II“ die Terminierungsentgelte gemäß Anhang 6 in Rechnung.

5.2 Originierungsentgelte

Hinsichtlich des im Netz der max.mobil originierenden Verkehrs zu tariffreien Diensten im Netz der UTA stellen einander die Parteien in „Phase I“ und in „Phase II“ Originierungsentgelte gemäß Anhang 6 in Rechnung.

5.3 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.4 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

5.5 Kosten für Netzübergangspunkte

In „Phase I“ tragen die Parteien die entstehenden Kosten für die zur Übergabe des Verkehrs verwendeten Netzübergabepunkte der TA selbst.

In „Phase II“ werden die Kosten der Realisierung sowie die laufenden Kosten der Zusammenschaltungsverbindung gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 getragen.

5.6 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.6.1 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert den von ihr zu verrechnenden Verkehr (d.i. bei Terminierung der ankommende Verkehr; bei Originierung der abgehende Verkehr) einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung.

5.6.2 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit. Änderungen werden ehestmöglich, mindestens aber drei Monate ab Implementierung mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜP Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5 % des monatlichen

Volumens pro Verkehrsart bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2 % [jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 EUR 3.633,64]), im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt 6.4 (Koordinatoren) eingeleitet.

Die Parteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen „Seizure“ und „Release“ als auch die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen „Seizure“-„Release“ für die Verrechnung verhandelt.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.6.3 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.6.3.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen, soweit sich nicht zwingend auf Grund der kaskadierten Abrechnung etwas anderes ergibt.

5.6.3.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

In „Phase I“ erfolgt die Verrechnung der Entgelte im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung auf der Grundlage der zwischen der UTA und der TA bzw. zwischen der max.mobil und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen. Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der TA die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

In „Phase II“ erfolgt die Abrechnung direkt zwischen den Parteien. Die Abrechnung der von den Teilnehmern der max.mobil zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die max.mobil.

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der UTA zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch die UTA.

5.7 Aufwandsersatz und sonstige Kosten

In „Phase I“ sind beide Parteien verpflichtet, über ausreichende NÜPs und ausreichende Bündel zu verfügen. Kosten, die eine der Parteien bei der TA beispielsweise durch die Bestellung weiterer NÜPs verursacht, sind ausschließlich von dieser Partei zu tragen.

In „Phase II“ gilt folgendes:

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere

Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

5.7.1 Bestellungen

Sofern Bestellungen erfolgen, sind die Bestimmungen in Pkt 4 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

5.7.2 Kosten

Leistungen dieser Art werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der max.mobil und der UTA verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der UTA sind im Anhang 8 aufgelistet. Max.mobil hat ihre Verrechnungssätze bekannt zu geben.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der anderen Partei einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.8 Rechnungsinhalt

5.8.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.8.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstigen Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrsart und hinsichtlich der tageszeitabhängigen Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrsart und hinsichtlich der tageszeitabhängigen Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich der tageszeitabhängigen Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,

- Entgelt für das Gesamtvolumen.

Rechnungen für sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.8.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den entsprechenden Rechnungsbeträgen der sechs vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren sechs Monaten wird ein Mittelwert aus diesen sechs Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen sechs Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der sechs vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der sechs darauf folgenden Monate extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.9 Rechnungslegung

5.9.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich (spätestens nach 15 Tagen) und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.9.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich (spätestens nach 15 Tagen); bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.10 Fälligkeit

5.10.1. Allgemeines

Bei indirekter Abrechnung über die Telekom Austria AG richtet sich die Fälligkeit nach der von der TA ausgestellten Rechnung, jeweils gemäß den Bestimmungen des mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsvertrages bzw. gemäß der mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsanordnung. Bei direkter Abrechnung richtet sich die Fälligkeit nach der von der jeweiligen Partei ausgestellten Rechnung.

5.10.2 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht das Verfahren gem Pkt 5.10.3 die Fälligkeit wegen erforderlicher Erklärung verschiebt.

5.10.3 Betragsabweichungen

Weicht bei direkter Abrechnung der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. 2 % nach Ablauf von sechs Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von ATS 50.000 (EUR 3.633,64) von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 6.4. ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung zu erfolgen.

5.11 CLI

Die Parteien sind verpflichtet,

- für Verkehr von in ihren Netzen originierenden Gesprächen, welcher unmittelbar der TA als Transitnetz übergeben wird, die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben;
- bei der Übergabe von in ihren Netzen originierenden Gesprächen unmittelbar an die andere Partei ihre CLI mitzugeben und

- bei der Übergabe von in Drittnetzen originierenden Gesprächen an die andere Partei die Drittnetz-CLI – sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren

6.1 Qualitätssicherung

6.1.1 Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Werte für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

| Parameter | Zielwert | Grundlage für Messungen | Messzeitraum |
|---|--|---|--|
| Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range) | 60 % –75 % | gemäß ITU-T-Empfehlung E.411 | Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat |
| Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time) | < 3 Sekunden bei Implementierung von early ACM, ansonsten < 9 Sekunden | Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt. Des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung) | Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte |

6.1.2 Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

| | | | |
|--|-------------------|--|--|
| Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern | 99,99 % oder mehr | Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und | Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen |
|--|-------------------|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes | |
|--|--|---|--|

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821

Für Übertragungssysteme ≥ 34 Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Der folgende Parameter der Verfügbarkeit ist für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien anzuwenden. Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung, über alle 2Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99,5% zu betragen.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien beträgt ein Jahr.

6.1.3 Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer VSt zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%. Auf Seiten des Mobilfunkbetreibers entspricht die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer VSt zu jeder einzelnen Stunde mindestens 88%.

6.1.4 Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Punkt 6.4.) die einvernehmliche

Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Pkt 10 aktivieren.

6.2 Tests, Teststrategie und Teststandards

6.2.1 Allgemeines

Die Parteien haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Parteien durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme Verbindungsleitung (Joining Link) zwischen den Parteien;
- Kompatibilitätstests, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Parteien in Betrieb genommen werden;
- Kompatibilitätstests, wenn neue oder zusätzliche Hardware-Komponenten (HW) bzw. Software-Releases (SW) einer der beiden Parteien in Betrieb genommen werden und die andere Partei betroffen sein kann.

Sind aus von einer Partei zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von dieser Partei zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen durchzuführen, dass die generell festgelegten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung einer Partei durchzuführen und abzuschließen.

6.2.2 Inbetriebnahmemessungen

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs-, und Diensteniveau zu gewährleisten.

6.2.2.1 Inbetriebnahmemessungen der Übertragung

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Vertragspartner zu gewährleisten.

Für den Fall einer End-of-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall einer In-span-Zusammenschaltung haben die Tests die Integrität der 2Mb/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems sind gemäß dem Dienstbehelf 14-0015 (siehe Anhang 3) durchzuführen.

6.2.2.2 Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu testen:

- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,
- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und
- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

6.2.2.3 Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-zu-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q.788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-zu-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing und das Routing zu den richtigen Nummernbereichen,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,
- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-zu-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

6.2.3 Kompatibilitätstests

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie

- Interworking und End-zu-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Parteien haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

6.3 Entstörung

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich entweder auf die Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Parteien haben einander Störungen, Mängel oder Schäden an überlassenen Einrichtungen unverzüglich bei den bekannt gegebenen Störungsmeldestellen anzuzeigen und die Entstörung zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den gestörten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

Jede Partei, die eine Störung zu vertreten hat, kommt für die Kosten der Störungsbehebung im Netz der anderen Partei auf.

Jede Partei kann Störungen von 0-24 Uhr der von der anderen Partei definierten Störungsstelle melden. Es wird ehebaldigst, spätestens jedoch nach zwei Stunden ab Meldung mit der Behebung der Störung begonnen. Beide Parteien haben, sofern es ihnen wirtschaftlich zuzumuten ist, Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) zur Verfügung zu stellen.

6.4 Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die max.mobil und die UTA jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7 Sperre

7.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen unbestrittenen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

7.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

7.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Pkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

9. Haftung

9.1 Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal ATS 20 Millionen (EUR 1.453.450) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100 Millionen (EUR 7.267.280) pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabenetz Nr 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von ATS 100.000 (EUR 7.267,28) für jede angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabenetzes Nr 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Pkt 6.4. genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen einer Woche im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1 Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit 24.11.1999 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2 Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles sowie Anhang 6) endet - in Abweichung vom Punkt 11.1 - am 30.6.2001, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf.

Bis zum 31.3.2001 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 30.6.2001 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 30.6.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Ab dem 1.7.2001 wenden die Parteien die Zusammenschaltungsentgelte dieser Anordnung vorläufig weiter an. Diese Regelung hinsichtlich der vorläufigen Fortgeltung der Zusammenschaltungsentgelte gilt solange, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 30.6.2001 angerufen, so tritt eine solche Neuregelung mit Wirkung vom 1.7. 2001 in Kraft.

Diese Anordnung endet jedenfalls, wenn die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.3 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich. Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2001 ausgesprochen werden.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 11.2. sinngemäß angewendet.

11.4 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung auf Grund deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

11.5 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

12. Geheimhaltung

12.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und

soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung sind verboten.

12.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

12.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Pkt 11.4. (ausserordentliche Kündigung) dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die max.mobil und die UTA jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge

| | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Definitionen und Abkürzungsverzeichnis |
| Anhang 2 | Zusammenschaltungsverbindungen |
| Anhang 3 | Technische Spezifikationen |
| Anhang 4 | nicht festgelegt |
| Anhang 5 | Verkehrsarten |
| Anhang 6 | Tariffestlegung, Entgelte, Kosten |

| | |
|------------|--|
| Anhang 7 | Registrierungsparameter |
| Anhang 8 | Verrechnungssätze |
| Anhang 9 | nicht festgelegt |
| Anhang 10 | nicht festgelegt |
| Anhang 11 | nicht festgelegt |
| Anhang 12 | nicht festgelegt |
| Anhang 13 | nicht festgelegt |
| Anhang 13a | nicht festgelegt |
| Anhang 14 | Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten |

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß der technischen Spezifikationen in Anhang 2, an denen das max.mobil-Netz und das UTA-Netz miteinander zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden. Gemeint sind damit jedoch auch jene Schnittstellen, an denen das UTA-Netz bzw. das max.mobil-Netz mit dem TA-Netz zusammengeschaltet wird und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden.

max.mobil-Netz

„max.mobil-Netz“ ist das Telekommunikationsnetz der max.mobil.

TA-Netz

„TA-Netz“ ist das Telekommunikationsnetz des TA.

UTA-Netz

"UTA-Netz" ist das Telekommunikationsnetz der UTA.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| ASR | Answer/Seizure Ratio |
| AVSt | Auslandsvermittlungsstelle der Telekom Austria AG |
| BMVIT | Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie |
| CAC | Carrier Access Code |
| CC | Country Code |
| CIC | Carrier Identification Code |
| CLI | Calling Line Identification |
| CTU | Circuit Termination Unit |
| DBh | Dienstbehelf |
| DDI | Direct Dial IN (Durchwahl) |
| DT | Double Tandem |
| EVO | Entgeltverordnung |
| HVSt | Hauptvermittlungsstelle der Telekom Austria AG |
| IN | Intelligent Network |
| ISDN | Integrated Services Digital Network |
| ISUP | ISDN User Part |
| ITU | International Telecommunication Union |
| ITU-T | International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector |
| LWL | Lichtwellenleiter |
| max.mobil | max.mobil Telekommunikations Service GmbH |
| Mb | Megabit |

| | |
|--------|--|
| Mb/s | Megabit pro Sekunde |
| MSU | Message Signal Unit |
| MTP | Message Transfer Part |
| NDC | National Destination Code |
| NRA | National Regulatory Authority |
| NÜP | Netzübergangspunkt |
| NVO | Nummerierungsverordnung |
| NVSt | Netzvermittlungsstelle |
| ODF | Optical Distribution Frame |
| OVSt | Ortsvermittlungsstelle |
| POTS | Plain Old Telephone Service |
| PSTN | Public Switched Telefon Network |
| SDH | Synchronous Digital Hierarchy |
| SCCP | Signalling Connection Control Part |
| SP | Signalling Point |
| STP | Signalling Transfer Point |
| TA | Telekom Austria AG |
| TELR | Talker Echo Loudness Rating |
| TKG | Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung |
| TKZ | Telekom Kompetenz Zentrum |
| UDV | Universaldienstverordnung |
| ÜE | Übertragungs-Einrichtung |
| UTA | UTA Telekom AG |
| VE | Vermittlungs-Einrichtung |
| VO | Verordnung |
| VSt | Vermittlungsstelle |
| ZGV #7 | Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7 |
| ZVO | Zusammenschaltungsverordnung |

Anhang 2

Zusammenschaltungsverbindungen

1. "End of Span" und „In Span“ Zusammenschaltung

1.1 „End of Span“ Zusammenschaltung

Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung der beiden Netze. Im oberen Teil der Abbildung werden bei einem End of Span Link die Varianten SDH- und PDH Realisierung beschrieben. Die Übergabe des Verkehrs der 2 Mb/s-Leitungen erfolgt an einem 2 Mb/s-Verteiler am Netzübergangspunkt (NÜP). Der Verteiler wird von jener der beiden Parteien zur Verfügung gestellt, die die Verbindung realisiert. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 1.20 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen ist von der realisierenden Partei der anderen Partei kurzfristig bekannt zu geben. Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP zuständig.

Die realisierende Partei stellt den Leitungsabschnitt von seiner Vermittlungsstelle bis zum NÜP gegen separates Entgelt (siehe unten) zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet.

Die Übertragungssysteme für die „End of Span“ Zusammenschaltung sind standardmäßig nicht durch einen physischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Nachfrage kann ein gesonderter Vertrag hinsichtlich der physikalischen Zweiführung gegen Verrechnung der Kosten vereinbart werden.

1.2 „In Span“-Zusammenschaltung

Auf Wunsch einer der Parteien kann die Zusammenschaltungsverbindung auch im Wege einer In-Span Zusammenschaltung realisiert werden.

Es errichten und betreiben beide Parteien je einen Teil der Zusammenschaltungsverbindung, wie in unten stehender Abbildung 1 unten (Variante In Span Link) dargestellt.

Ist eine der Parteien an einer In-Span-Zusammenschaltung interessiert, so teilt sie dies der anderen Partei, gemeinsam mit Vorschlägen für mögliche NÜP-Orte auf der Grundlage der eigenen Leitungsinfrastruktur mit. Auf Ersuchen gibt die realisierende Partei, basierend auf den erhaltenen Vorschlägen, binnen 2 Wochen der anderen Partei alle jene Orte, die möglichst nahe an den genannten Vorschlägen gelegen sind (kreuzend oder annähernd), bekannt. Auf Anfrage erteilen einander die Parteien alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem einen oder anderen Ort zu treffen.

Die nachfragende Partei ermöglicht den Zugang zum betroffenen NÜP (optisches Steckerfeld) am benannten Point of Presence sowie das Herstellen einer Verbindung; die Festlegung der technischen Spezifikation der LWL-Verbindung ist rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu geben.

Das betreffende Steckerfeld stellt den NÜP dar, für den die nachfragende Partei verantwortlich ist. Weiters ist diese verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb (Wartung und Instandhaltung, einschließlich Entstörung) der Leitung von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP.

Die andere Partei ist für die Errichtung und den Betrieb (Wartung und Instandhaltung, einschließlich Entstörung) der Leitung von seiner Vermittlungsstelle bis zum NÜP verantwortlich.

1.3 Sonstiges

Die Zusammenschaltung der Netze wird bei der Variante „End-of-Span“ aus Übertragungssystemen der Raten 2 Mb/s bzw. 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s, jeweils mit 2 Mb/s-Schnittstellen des Multiplexers, am NÜP realisiert. Bei der „In-Span“ Variante erfolgt die Zusammenschaltung am NÜP nicht auf Ebene der 2 Mb/s-Schnittstelle, sondern auf optischer Ebene (LWL-Verbindung).

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem SDH oder PDH-System enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

Die Parteien ermöglichen einander das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Verrechnung von Kosten.

2. Entgelte für die Herstellung der Systeme und Leitungen sowie laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

Jede Partei trägt jeweils die Kosten für die Herstellung der Zusammenschaltungsverbindung von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP selbst.

Die Errichtungskosten für den NÜP, einschließlich der Testkosten, sowie die laufenden Kosten für den Betrieb und die Wartung der Zusammenschaltungsverbindung werden zwischen den Parteien nach dem Verhältnis des ihnen jeweils zuzurechnenden Verkehrs getragen, wobei der terminierende Verkehr dem Quellnetzbetreiber und der originierende Verkehr dem Zielnetzbetreiber zuzurechnen ist. Die Errichtungskosten für den NÜP, einschließlich der Testkosten, werden in laufende monatliche Kosten umgerechnet, wobei eine Laufzeit von fünf Jahren zugrundegelegt wird.

Für die ersten zwei Monate nach Aufnahme des Betriebs trägt 95% der Kosten die UTA und 5% der Kosten die max.mobil. In weiterer Folge ermitteln die Parteien die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse und passen die Kostenaufteilung mit Gültigkeit für das darauffolgende Kalenderhalbjahr an. In weiterer Folge ermitteln die Parteien am Ende jedes Kalenderhalbjahres binnen eines Monats die Verkehrsverhältnisse und passen die Kostenaufteilung für das darauffolgende Kalenderhalbjahr entsprechend an.

Für die erste direkte Zusammenschaltungsverbindung wird UTA der max.mobil den Aufwand, der dieser durch das Einrichten des ersten direkten NÜPs an der max.mobil-Vermittlungsstelle entsteht, durch zur Verfügung Stellen von zwei Baugruppen, ersetzen.

3. Orte der Zusammenschaltung

Eine direkte Zusammenschaltungsverbindung wird zur max.mobil-Vermittlungsstelle in Wien, Kelsenstraße, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides errichtet. Weitere Orte der direkten Zusammenschaltung werden einvernehmlich festgelegt.

Anhang 3

Technische Spezifikationen

| Empfehlung oder Standard | Titel |
|--|---|
| ETSI EG 201 769-1 (4/2000) | „Speech Processing, Transmission & Quality Aspects (STQ); QoS parameter definitions and measurements; Part 1: Parameters for voice telephony service required under the ONP Voice Telephony Directive 98/10/EC“ |
| ETSI ETR 299 | “Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing” |
| ETSI ETR 250 | “Speech communication quality from mouth to ear for 3.1Khz handset telephony across networks” |
| ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4) | “Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection” |
| ETSI ETS 300 019 1-3 | “Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations” |
| ETSI ETS 300 119 (01/94) | "European telecommunication standard for equipment practice". |
| ETSI ETS 300 121 | “Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)” |
| ETSI ETS 300 132 (7/92) | “Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)” |
| ETSI ETS 300 386 – 1 | “Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels” |
| ITU-T Empfehlung E164 | “Numbering plan for the ISDN era” |
| ITU-T Empfehlung E.214 (11/88) | „Structure of the land mobile global title for the signalling connection control part (SCCP)“ |
| ITU-T Empfehlung E.411 | “International network management – Operational guidance” |
| ITU-T Empfehlung E.422 | “Observations on international outgoing telephone calls for quality of service” |
| ITU-T Empfehlung E.720 (11/88) | „ISDN grade of service concept“ |
| ITU-T Empfehlung E.750 (2/96) | „Introduction to the E.750-Series of recommendations on Traffic Engineering aspects of networks supporting mobile and UPT services“ |
| ITU-T Empfehlung E.770 (3/93) | „Land mobile and fixed network interconnection traffic grade of service concept“ |

| Empfehlung oder Standard | Titel |
|------------------------------------|--|
| ITU-T Empfehlung E.771 (10/96) | „Network grade of service parameters and target values for circuit-switched public land mobile services“ |
| ITU-T Empfehlung G.101 (03/93) | “The transmission plan” |
| ITU-T Empfehlung G.111 (03/93) | “Loudness ratings (LRs) in an international connection” |
| ITU-T Empfehlung G.121 (03/93) | “Loudness ratings (LRs) of national systems” |
| ITU-T Recommendation G.122 (03/93) | “Influence of national systems on stability talker echo in international connections” |
| ITU-T Recommendation G.131 | “Stability and echo” |
| ITU-T Empfehlung G.132 | “Attenuation distortion” |
| ITU-T Empfehlung G.133 | “Group delay distortion” |
| ITU-T Empfehlung G.652 (03/93) | “Characteristics of single mode optical fibre cable” |
| ITU-T Empfehlung G.703 (04/91) | “Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces” |
| ITU-T Empfehlung G.704 | “Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels” |
| ITU-T Empfehlung G.707 (03/96) | “Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)” |
| ITU-T Empfehlung G.711 (1988) | “Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies” |
| ITU-T Empfehlung G.712 (09/92) | “Transmission performance characteristics of pulse code modulation” (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab) |
| ITU-T Empfehlung G.821 (08/96) | “Error performance of an international digital connection” |
| ITU-T Empfehlung G.826 (11/93) | “Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate” |
| ITU-T Empfehlung G.827 | Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate |
| ITU-T Empfehlung G.957 (07/95) | “Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy” |
| ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88) | „Assessment of the service availability performance of international leased circuits“ |
| ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93) | “Performance allocation and limits for international data transmission links and systems” |
| ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92) | “Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems” |
| ITU-T Empfehlung Q.767 (1991) | “Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections” |
| ITU-T Empfehlung Q.522 (1988) | “Digital exchange connections, signalling and auxiliary functions” |
| ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95) | “Signalling System No.7 test specification general description” |
| ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93) | “Signalling system No.7 MTP level 2 test specification” |

| Empfehlung oder Standard | Titel |
|----------------------------------|---|
| ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96) | “Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification” |
| ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93) | “Signalling system No.7 SCCP test specification” |
| ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96) | “ISUP basic Call test specification” |
| ITU-T Empfehlung Q.785 (1991) | “ISUP protocol test specification for supplementary services” |
| ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95) | “UNI to UNI Compatibility Test Spec. For ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP” |
| ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93) | “Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part” |
| ITU-T Q.1000 (11/88) | „Structure of the Q.1000-Series recommendations für public land mobile networks“ |
| ITU-T Q.1031 (11/88) | „General signalling requirements in interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN“ |
| ETSI ETS 300 303 (7/94) | “ISDN-GSM PLMN Signalling Interface” (GSM 09.03) |
| ETSI ETS 300 356 | Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface |
| ETSI ETS 300 600 (2/95) | “Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN” |
| ETS 300 600 | “General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN” |
| ETS 300 524 | “Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers” |

Dienstbehalte der Telekom Austria AG

- 04 – 0088 Schnittstellen im digitalen Übertragungsnetz
- 14 – 0015 Qualitätsanforderungen an digitale Übertragungswege von 2 Mb/s bis 140 Mb/s
- 03 – 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- 03 – 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1), Signalling Data Link
- 03 – 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2), Signalling Link
- 03 – 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3), Signalling Network Function and Messages

Bezugsquelle:

Telekom Austria
Arsenal, Fernmeldeverwaltungsgebäude
Wien 3, Arsenal Objekt 22
Postfach 111
A-1103 Wien
Tel.: 01 / 79711 – 0

Technische Unterlagen der ÖFEG

TU 007 Internationales Interface ISUP 2i

TU 017 Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH
Wien 3, Arsenal Objekt 24
Postfach 147
A-1103 Wien
Tel.: 01 / 797 80 – 0
FAX: 01 / 797 80 – 13

Anhang 4

nicht festgelegt

Anhang 5

Verkehrsarten

| Kurzbez. | Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung | Anzahl HVSt Durchgänge (bei Annahme einer TA-Netzinfrastruktur) |
|-----------------|---|---|
| V 9 | Terminierung regional (single tandem) max.mobil -> UTA Terminierung vom Netz der max.mobil in das Netz der UTA regional | 1 HVSt |
| V 10 | Terminierung national (double tandem) max.mobil -> UTA Terminierung vom Netz der max.mobil in das Netz der UTA national | 2 HVSt |
| V 25 | Terminierung vom Netz der UTA in das Netz der max.mobil | |
| V 26 | Zugang vom Netz der max.mobil zu 0800-Rufnummern der UTA | |

Anhang 6

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in ATS (und Eurocent) pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

| Kurz-bez. | Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung | ATS | ATS | EUR/100 | EUR/100 |
|-----------|--|---|----------|---------|----------|
| | | Peak | Off-Peak | Peak | Off-Peak |
| V 9 | Terminierung regional (single tandem) max.mobil -> UTA | 0,21 | 0,10 | 1,52613 | 0,72673 |
| | Terminierung vom Netz der max.mobil in das Netz der UTA regional | | | | |
| V 10 | Terminierung national (double tandem) max.mobil -> UTA | 0,21 | 0,10 | 1,52613 | 0,72673 |
| | Terminierung vom Netz der max.mobil in das Netz der UTA national | | | | |
| V 25 | Terminierung vom Netz der UTA in das Netz der max.mobil | 2,20 (vom 24.11.1999 bis zum 31.7.2000) | | | |
| | | 1,90 (vom 1.8.2000 bis zum 30.6.2001) | | | |
| V 26 | Zugang vom Netz der max.mobil zu 0800-Rufnummern der UTA | 1,81 | | | |

Ab dem 1.4.2001 gelten für den Gesprächstyp V 9 die Entgelte gemäß dem dieser Anordnung zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsvertrag bzw. der –anordnung zwischen der UTA und der TA („V 3-Äquivalent“).

Ab dem 1.4.2001 gelten für den Gesprächstyp V 10 die Entgelte gemäß dem dieser Anordnung zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsvertrag bzw. der –anordnung zwischen der UTA und der TA („V 4-Äquivalent“).

Bei Widerspruch der Werte in EUR/100 und ATS gilt der Wert in ATS.

2. Peak-Off-Peak-Zeiten für die Verkehrsarten V 9, V 10 und V 19:

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind bei den Verkehrsarten V 9 und V 10 tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs), bei V 25 und V 26 tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung, soweit sich nicht zwingend auf Grund der kaskadierten Abrechnung etwas anderes ergibt.

Anhang 7

Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

Anhang 8

Verrechnungssätze

Verrechnungssätze für UTA Leistungen

| Stundensätze für Dienstleistungen | Mo–Fr 8–18 Uhr | | Mo–Fr 6-8 und 18-22, Sa 6-22 Uhr | | Mo-Sa 0-6 und 22-24 Uhr, So, Feiertag | |
|-----------------------------------|----------------|--------|----------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | ATS | EUR | ATS | EUR | ATS | EUR |
| Fachtechniker | 1.671 | 121,47 | 1.957 | 142,23 | 2.243 | 162,99 |
| Systemspezialist | 1.914 | 139,12 | 2.271 | 165,07 | 2.629 | 191,03 |

Max.mobil hat der UTA binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides die Verrechnungssätze für ihre Leistungen bekannt zu geben. Erfolgt keine Bekanntgabe, so gelten die Verrechnungssätze der UTA auch für Leistungen der max.mobil.

Anhänge 9 – 13a

nicht festgelegt

Anhang 14

Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten im Netz der UTA

1. Zugang zu tariffreien Diensten im Netz der UTA

UTA ermöglicht den Teilnehmern der max.mobil den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer, insbesondere innerhalb des Nummernbereiches 0800 bis 0804, in ihrem Netz angeboten werden.

Die UTA ist verpflichtet, der max.mobil die genutzten Rufnummern für tariffreie Dienste mitzuteilen.

2. Durchführung

2.1

Wählt ein Teilnehmer der max.mobil die Rufnummer eines tariffreien Dienstes, der im Netz der UTA realisiert ist, so wird dieses Gespräch je nach Wahl der max.mobil vom Netz der max.mobil direkt zur UTA oder zur TA geroutet. Im Falle der Übergabe an die TA hat max.mobil der UTA die Kosten für den originierenden Transit und die Clearingentgelte zu erstatten.

2.2

UTA darf die Ermöglichung des Zugangs zur tariffreien Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Entgelte

3.1 Verkehrsabhängige Entgelte

Für den Zugang vom Mobilnetz der max.mobil zu tariffreien Diensten der UTA gebührt max.mobil das Entgelt für den Verkehrstyp V 26 laut Anhang 6.

3.2 Einrichtungskosten und –zeiten für Dienste des Zusammenschaltungspartners im Netz der max.mobil

Max.mobil ist verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Bescheid geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die UTA übermittelt der max.mobil zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer tariffreien Dienste.

Die Einrichtungszeit für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte Rufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke im Netz der max.mobil hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtung- bzw. Änderungskosten sind der max.mobil zu bezahlen:

| | |
|---|--------------|
| Pauschal je Geschäftsfall | ATS 4.100,-- |
| Pauschale je MSC | ATS 627,-- |
| je Rufnummer bzw. je dekadischem Rufnummernblock und MSC | ATS 153,-- |

Max.mobil ist verpflichtet, der UTA die Anzahl vorhandener MSCs bzw. jede Änderung der Anzahl MSC mitzuteilen und die Verrechnung entsprechend anzupassen. Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend.

4. Befristung

Dieser Anhang gilt bis zum 31.12.2000.

B. Sonstige Anordnungen

1. Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die max.mobil und die UTA der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer Form zu übermitteln zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

[Von einer Wiedergabe des Verfahrensablaufes wird abgesehen]

2. Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhalts wird abgesehen]

3. Beweiswürdigung

[Von einer Wiedergabe der Beweiswürdigung wird abgesehen]

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zulässigkeit

4.1.1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41" zuständig.

4.1.2. Zur Antragslegitimation

4.1.2.1. Allgemeines

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

4.1.2.2. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ist die privatrechtliche empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen.

Bereits im Dezember 1998 hat die UTA die Terminierung geographischer Rufnummern nachgefragt. Diese Nachfrage ist in weiterer Folge durch ein Schreiben der UTA vom 26.3.1999 bekräftigt sowie auf alle in der NVO angeführten Rufnummern erweitert worden (ON 1, S 5, Anlagen ./3 und ./4 zu ON 1). Daraus ist abzuleiten, dass die UTA bereits zu diesem Zeitpunkt die gegenständlich relevanten Zusammenschaltungsleistungen bei der max.mobil nachgefragt hat. Es besteht auch kein Zweifel, dass über die gegenständlich angeordneten Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt wurde bzw. dass seitens der UTA entsprechende Nachfragen an die max.mobil gerichtet wurden. Diese - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung erfolgte - Nachfrage wurde im vorliegenden Verfahren auch von der max.mobil nicht bestritten.

4.1.2.3. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der UTA ist ebenso wie der Betreiberstatus der max.mobil auf der Basis der erteilten Konzessionen (vgl. Pkt. 2.1) und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

4.1.2.4. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Zwar gibt das Gesetz der Regulierungsbehörde weit reichende Befugnisse zur inhaltlichen Ausgestaltung der Anordnung und zur Durchsetzung einer getroffenen Entscheidung zur Hand; sieht man von den Eingriffsmöglichkeiten im Falle unzulässiger Diskriminierungen ab, enden diese Befugnisse jedoch dort, wo die Zusammenschaltungspartner selbst Einigkeit über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten

aus der Zusammenschaltung herstellen können (vgl dazu bereits den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 1/97, vom 09.03.1998).

Im gegenständlichen Fall liegt zwischen den Verfahrensparteien keine Vereinbarung über die antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen vor.

4.1.3. Zum Begriff der Zusammenschaltung

Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die maßgeblichen materiell- bzw. verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Zusammenschaltung in den Bestimmungen der §§ 37-41 TKG bzw. in der Zusammenschaltungsverordnung finden. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung wird auf die Ausführungen in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, insbesondere vom 9.3.1998, Z 1/97, sowie vom 5.10.1998, Z 1/98, verwiesen.

Was die Verpflichtung zur Zusammenschaltung anbelangt, unterscheidet das TKG bzw. die ZusammenschaltungsVO nicht zwischen den Betreibern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes und den Betreibern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilfunknetzes. So statuiert insbesondere § 41 Abs 1 TKG dass „jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ verpflichtet ist, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Die Verpflichtung trifft sohin jeden Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes gegenüber anderen Betreibern.

Die beantragten Regelungen hinsichtlich der wechselseitigen Terminierung und Originierung sind schon auf Grund der eindeutigen Regelung in § 38 Abs 1 Z 3 TKG im Kernbereich des Begriffs der Zusammenschaltung enthalten, weswegen die beantragte Zusammenschaltung vom Begriff der Zusammenschaltung nach § 3 Z 16 und § 41 TKG erfasst ist und daher eine Berechtigung der Telekom-Control-Kommission nach § 41 Abs 3 TKG besteht, eine Anordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltung zu erlassen [An dieser Stelle verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Ausführungen in ihren Bescheiden Z 1/97 vom 9.3.1998, Z 1/98 vom 5.10.1998 bzw. vom 29.10.1998, Z 30/99 vom 27.3.2000 sowie Z 5/00 vom 20.3.2000 (www.tkc.at)].

Hinsichtlich der Subsumierbarkeit der in der gegenständlichen Anordnung festgelegten indirekten Zusammenschaltung („Phase I“) via ein Transitnetz unter den Zusammenschaltungsbegriff des § 3 Z 16 TKG sei auf die ausführlichen Darlegungen in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, verwiesen.

4.1.4. Conclusio

Sämtliche Voraussetzungen sind, wovon auch die Verfahrensparteien übereinstimmend ausgehen (UTA ON 1, max.mobil ON 12, Seite 2) gegeben. So handelt es sich bei den nachgefragten Leistungen um Zusammenschaltungsleistungen. Weiters hat die UTA als Betreiberin des öffentlichen Sprachtelefondienstes über ein festes Netz, die Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, nach einer Zusammenschaltung des festen Telekommunikationsnetzes der UTA mit dem mobilen Netz der max.mobil nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustandegekommen.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG zum Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

4.2. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und

unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG völlig widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

4.3. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte

4.3.1 Regulatorische Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte vertritt UTA die Ansicht, dass dieselben nach den Kriterien der „Angemessenheit“ festzulegen seien (ON 1, Seite 20). Auch max.mobil ist der Meinung, dass nur für marktbeherrschende Betreiber die Ermittlung der Entgelte auf der Grundlage des Kostenorientierungsgrundsatzes erfolgen könne. Sie stellt jedoch nicht auf die „Angemessenheit“ der Entgelte ab, sondern argumentiert vielmehr mit dem „üblichen Marktpreis“, den sie von dem Mobilterminierungsentgelt der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, sohin in der Höhe von ATS 2,70/Minute, ableitet (ON 12, Seite 10).

Hiezu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. So wird die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte in der Anlage gemäß § 6 ZVO, ausdrücklich als Bestandteil der Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt; die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich aber ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Regulierungsbehörde wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet „entsprechend der Richtlinie“ [gemeint ist die RL 97/33/EG] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-Süprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefonienstes (unabhängig davon, ob mittels eines Fest- oder mittels eines Mobilnetzes), die nicht

marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend (vgl. dazu bereits oben unter Punkt 4.2) und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

Darüberhinaus gründet sich die regulierende Funktion der Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Zusammenhang auf dem Umstand, dass es sich bei der Terminierung von Gesprächen im Netz des Mobilfunkbetreibers um eine so genannte „*essential facility*“ handelt (vgl. zur Definition des Begriffes "*essential facility*" im Kontext des europäischen Gemeinschaftsrechts insbesondere die Urteile des EuGH vom 6.4.1995, Rs. C 241/91 P und C 242/91 P, *Magill*, Slg. 1995, Seite I – 743 sowie vom 26.11.1998, Rs. C.7/97, *Bronner*, Slg. 1998, Seite I-7791; vgl. dazu Scherer, Das Bronner Urteil des EuGH und die Essential Facilities Doktrin im TK-Sektor, MMR 6/1999.). Wenn – wie im gegenständlichen Fall – der Mobilfunkbetreiber über das Anschlussnetz verfügt, so kann ein Gespräch, das einem Teilnehmer dieses Betreibers zugestellt werden muss, nur über dieses Anschlussnetz terminiert werden. Dasselbe gilt analog für die Originierung eines Gesprächs. Aus Sicht der anderen Netzbetreiber stellt das Anschlussnetz eine notwendige, kaum substituierbare Komponente („*essential facility*“) des Gesprächs dar. Der Mobilnetzbetreiber besitzt daher im Segment seines Anschlussnetzes eine monopolähnliche Stellung, die ihm erlaubt, die Zusammenschaltungsentgelte ohne intensiven Wettbewerbsdruck festzusetzen. In ihrer Studie für die Organisation ECTA [Analysis: Economic Studies on the Regulation of the Mobile Industry Report Number: 00-042, 25 February 2000] beschreibt Analysys "the bottleneck nature of call termination": "In call termination the calling party has no choice with regard to the operator or service provider that provides the call termination service. The organisation that terminates the call on the mobile network is selected by the called party. [...] It is apparent that a disconnect exists between the party paying for the call termination service and the party choosing the provider of that service."

Vollständige Substitute für die Terminierung, die einen Wettbewerb im Anschlussnetz eröffnen würden, können nach derzeitigem Stand der Technologie nicht gefunden werden: Short Messaging Services (SMS), die den Mobilteilnehmer als Empfänger der Nachricht auffordern soll, den Sender der SMS anzurufen, erweisen sich in der Praxis und in der Handhabung als nicht brauchbar und sind nur auf einen kleinen Kreis beschränkt verwendbar. Darüberhinaus bedürfen SMS Nachrichten ihrerseits die Terminierungsleistung. Analysys untersuchte mögliche Substitution zur Terminierung in [Analysis: Economic Studies on the Regulation of the Mobile Industry Report Number: 00-042, 25 February 2000]. Die aufgezählten kompetitiven Alternativdienste, wie Festnetz, Fax, E-mail, Call-Back, Wireless LAN Services etc werden aber wieder verworfen, weil sie entweder zu lange zur Einrichtung des Kommunikationskanals benötigen, zu einer Kostenbenachteiligung der angerufenen Partei führen, die Mobilität nicht hinreichend gewährleisten oder einfach technisch noch nicht ausgereift sind.

Auch „Lockanrufe“ stellen sich als wenig geeignetes Mittel dar, um die Terminierungsleistung vollständig zu ersetzen. In diesem Fall ruft ein Teilnehmer eines Netzes einen Teilnehmer eines anderen Netzes an und ersucht ihn – auf Grund von Diskrepanzen in den Endkundenentgelten – um Rückruf. So konnte das Phänomen der "Lockanrufe" - obwohl die Mobilnetzterminierungsentgelte bis zum 27-fachen der Festnetzterminierungsentgelte betragen - nicht festgestellt werden. Auch die Monopolies und Mergers Commissions, die eine Studie für die Entscheidung der Regulierung der Mobilterminierung in Großbritannien erstellte, kommt zum Ergebnis, dass insbesondere die Einsatzmöglichkeiten von

Lockanrufen auf geschlossene Benutzergruppen beschränkt sind: „*It is primarily within closed user groups that we would expect mobile phone users to see advantage in exploiting differences between incoming and outgoing charges*“ in „*Cellnet and Vodafone: Reports on references under section 13 of the Telecommunications Act 1984 on the charges made by Cellnet and Vodafone for terminating calls from fixed-line networks, December 1998*“; Konkret haben laut ihrer Umfrage 55% der befragten Mobilfunkkunden noch nie jemand anderen aus Kostenersparnisgründen zurückgerufen. Von den restlichen 43% (2 % haben nicht geantwortet), haben lediglich 18% zurückgerufen, weil das Gespräch von einer Richtung günstiger war als umgekehrt. Der Hauptgrund für den Rückruf war aber, dass man dem Gesprächspartner die Kosten des Telefonats ersparen wollte (und nicht auf Grund der Unterschiede für eingehende und ausgehende Gespräche). Es sei in diesem Zusammenhang noch ergänzend angemerkt, dass der Director General of Telecommunications in Großbritannien die MMC 1998 mit der Erstellung des Berichts betraute und dieser die Grundlage für die Festlegung der Mobilterminierungsentgelte für die britischen Mobilnetzbetreiber Vodaphone und Cellnet bildete. In diesem über 400 Seiten langen Bericht, an dem vom März bis Dezember 1998 gearbeitet wurde, legt die MMC ausführlich und detailliert dar, dass der Wettbewerb im Mobilterminierungsmarkt nicht funktioniert und daher die Terminierungsentgelte festzulegen seien. Die Telekom-Control-Kommission teilt diese Ansicht der MMC, wonach es sich bei der Terminierung von Gesprächen im Netz des Mobilfunkbetreibers um eine „essential facility“ handelt, weswegen die Festlegung der Terminierungsentgelte auch aus diesem Grund zu erfolgen hat.

Dass ein regulatorischer Eingriff – mangels ausreichenden Wettbewerbs auf dem Zusammenschaltungsmarkt – im gegenständlichen Zusammenhang erforderlich ist, zeigt auch der Umstand, dass seit Beginn der Liberalisierung des Sprachtelefondienstmarktes, sohin seit dem 1. Jänner 1998, bei den Mobilterminierungsentgelten von max.mobil trotz stetig ansteigenden Verkehrsvolumens keine stetige Preisreduktion festzustellen war. Dies weist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass sich die Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte der ansonsten (etwa hinsichtlich der Endkumentarife für Festnetz- und Mobiltelefonie) erfolgreichen Wirkung marktwirtschaftlicher Mechanismen entziehen, sohin der Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen keinen Wettbewerbsmarkt darstellt. Vielmehr würde durch das Nichtwahrnehmen der notwendigen Regulierungsinstrumente das Entstehen eines effizienten und chancengleichen Wettbewerbs verzögert, wenn nicht sogar verhindert. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu berücksichtigen, dass bereits durch die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 9. März 1998, Z 1/97, über die Höhe der Terminierungsentgelte für Verbindungen in das Netz des marktbeherrschenden Festnetzbetreibers die Terminierungsentgelte in der Höhe von ATS 0,25/Minute insofern seit 1. Jänner 1998 für die Festnetzbetreiber einheitlich sind, als die TA im Sinne des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung verpflichtet ist, die Terminierungsentgelte in derselben Höhe – unabhängig davon, ob das Gespräch aus einem Fest- oder Mobilnetz in das Festnetz der TA terminiert - den anderen Festnetzbetreibern anzubieten. Mit der Anordnung der Telekom-Control-Kommission Z 1/97 wurden daher auf Basis FL-LRAIC die Festnetzterminierungsentgelte von ATS 1,05/Minute auf ATS 0,25/Minute – und damit auch für die Terminierungsleistung vom max.mobil Netz ins TA Netz - gesenkt. Demgegenüber erfolgte bei den Mobilterminierungsentgelten, wie später noch eingehend unter Pkt. 4.3.2.2. auszuführen sein wird, im vergleichbaren Zeitraum lediglich eine Absenkung von ATS 2,70/Minute auf ATS 2,50/Minute, somit nur um 20 Groschen (vom 1.3.1998 bis 28.2.1999; vgl. den Änderungsvertrag vom 10.7.1998 zwischen der TA und max.mobil). Darüberhinaus hat die Telekom-Control-Kommission in dieser Anordnung Z 1/97 vom 9.3.1998 erstmalig den Grundsatz der Reziprozität statuiert, was zur Konsequenz hat, dass für dieselbe Leistung, sohin für die Originierungs- und Terminierungsleistung, ein Entgelt in der gleichen Höhe zur Verrechnung zu gelangen hat. Dieser Grundsatz wurde mit der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, insofern bekräftigt, als angeordnet wurde, dass das errechnete Entgelt des „effizienten Betreibers“ in eben dieser Höhe als

„einheitlicher Marktpreis“, dh als Wettbewerbspreis zu gelten hat. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gespräch aus einem Mobil- oder einem Festnetz in das Festnetz terminiert.

Auf Grund der Eigenschaft des Anschlussnetzes als essential facility kann ein Mobilnetzbetreiber ohne bedeutenden Wettbewerbsdruck seine Terminierungsentgelte festlegen. Da seine Teilnehmer, die direkt an sein Netz angeschlossen sind, nur über sein Anschlussnetz erreichbar sind, verfügt dieser Betreiber für seine Kunden über ein Zugangsmonopol, das im Mobiltelefonbereich besonders stark ausgeprägt ist. So verfügt zwar jeder Betreiber, egal, ob Fest- oder Mobilnetz, der eigene Teilnehmer an sein Netz direkt angebunden hat, über ein Zugangsmonopol zum Kunden, jedoch ist dieses Zugangsmonopol im Mobiltelefonbereich besonders stark ausgeprägt. Diese starke Ausprägung resultiert aus dem Umstand, dass sich Mobilnetze - im Gegensatz zu Festnetzen - auf Grund der Frequenzknappheit nicht beliebig duplizieren lassen. Überdies besteht für Mobilfunkbetreiber gegenwärtig keine Verpflichtung zur Gewährleistung von Numberportability. Darüberhinaus bestehen in Mobilnetzen zusätzliche Schranken des Betreiberwechsels in Form von subventionierten Endgeräten, Bindungsfristen, Kundenbindungsprogrammen, speziellen Tarifen für netzinterne Gespräche sowie in Form von nicht übertragbaren Endgeräten, wobei der Vollständigkeit halber an dieser Stelle angemerkt sein muss selbst ein Betreiberwechsel an der Grundproblematik nichts ändert, da der Endkunde diesfalls lediglich von einem gesicherten „Zugangsmonopol“ in ein anderes wechselt.

Ohne regulatorischen Eingriff könnte diese Situation sogar zu einem Ungleichgewicht anderer Märkte führen, wonach die Festnetzbetreiber (bzw. deren Kunden) im Wege der über dem angemessenen Preis liegenden Zusammenschaltungsentgelte die Mobilnetzbetreiber subventionieren. Konkret könnten die solcherart erwirtschafteten Einnahmen von Mobilnetzbetreibern zum einen zu Gunsten nicht angemessener Endkundentarife für netzinterne Gespräche, zum anderen auch für die Kundenakquisition und -bindung eingesetzt werden. Eine solche Situation verschärft die Wettbewerbsverzerrung zwischen Fest- und Mobilnetzmarkt deutlich, weil die Festnetzbetreiber Zusammenschaltungsentgelte an die Mobilnetzbetreiber zu leisten haben, die wegen dem monopolähnlichen Charakter des Anschlussnetzes über dem angemessenen Preis liegen und damit in eventu sogar die Substitution von Festnetz- zu Mobilnetzanschlüssen fördern.

Durch die Nichtwahrnehmung der klar statuierten Regulierungsermächtigung in §41 TKG würde folglich eine Reduktion der unangemessen hohen Mobilterminierungsentgelte weiter verzögert werden, was zur Konsequenz hätte, dass die Festnetzbetreiber weiterhin einen Wettbewerbsnachteil in Kauf nehmen müssten.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung eines angemessenen Entgeltes.

4.3.2 Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte

4.3.2.1. Zur Angemessenheit der Zusammenschaltungsentgelte im Allgemeinen

Zur Ausfüllung des der Regulierungsbehörde im Rahmen der Festlegung des Entgelts zukommenden Ermessensspielraums bieten sich die folgenden Parameter an:

4.3.2.1.1 Vergleichsmarktkonzept („benchmarking“)

Bei einem Vergleichsmarktkonzept werden die Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der auf dem (nationalen oder internationalen) Markt tatsächlich zur Anwendung

gelangenden Zusammenschaltungsentgelte ermittelt. Eine Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage von internationalen Vergleichswerten von Terminierungsentgelten erscheint der Telekom-Control-Kommission aus folgenden Gründen als nicht zweckmässig.

Die Zusammenschaltungsentgelte im internationalen Umfeld lassen sich nur eingeschränkt vergleichen. Auf der einen Seite bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Historie der Mobilfunkmärkte und der geleisteten Konzessionengebühren, auf der anderen Seite sind die Penetrationsraten, die Verkehrsmengen, die Teilnehmerzahlen und sonstigen Wettbewerbsverhältnisse höchst unterschiedlich. Viele internationale Vergleichsdaten entstanden nicht aus einer regulatorischen Betrachtung und einer geprüften Kostenrechnung, sondern folgen in vielen Fällen der Festsetzung durch die Mobilnetzbetreiber. In vielen EU-Ländern wächst das Problembewusstsein der hohen Diskrepanz zwischen den Mobilfunk- und Festnetzzusammenschaltungsentgelte, sodass in naher Zukunft mit verstärkten regulatorischen Eingriffen zu rechnen sein wird. Einzig auf Grund eines internationalen Vergleichs kann daher die Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte nicht erfolgen.

All dies heißt nicht, dass es in einzelnen Fragen der Zusammenschaltung zwischen Fest- und Mobilnetz nicht hilfreich oder zweckmässig ist, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw. anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen. Es ginge jedoch zu weit, die Entscheidung in der umstrittenen Frage der Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung ins Mobilnetz sowie der Originierung aus dem Mobilnetz aus einem - wie immer - festzulegenden Korb von Vergleichsländern bzw. Vergleichsentgelten zu treffen. Auf Grund all dieser Erwägungen ist daher ein Vergleichsmarktkonzept nicht geeignet, als Grundlage der gegenständlichen Entscheidung zu dienen.

Darüberhinaus gilt an dieser Stelle der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass zwar die EU-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte ursprünglich davon ausging, dass die Mitgliedstaaten sich bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die Übergangszeit mit einem Vergleichsmarktkonzept helfen sollten, die aus diesen Erwägungen heraus resultierende Empfehlung der Kommission 98/195/EG vom 8.1.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte, ABI L 73 vom 12.3.1998, 42; geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 20.3.2000, im Hinblick auf Aktualisierung des europaweiten Vergleichs der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte zur Feststellung der "besten gegenwärtigen Praxis") gilt jedoch nur für Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes und lässt sich daher im konkreten Fall nicht unmittelbar heranziehen. Dies deshalb, da die in der Empfehlung angeführten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der besten gegenwärtigen Praxis die Entgelte für die Zusammenschaltung auf örtlicher, Einfachtransit - und Doppeltransit-Ebene darstellen und sich daher auf die Anrufzustellung in Festnetzen beziehen.

Auch nationales „benchmarking“ kann bei vier im österreichischen Mobilfunkmarkt operativ tätigen Mobilfunkbetreibern nur bedingt angewendet werden. Die Telekom-Control-Kommission verkennt dabei nicht, dass nationales „benchmarking“ jedoch herangezogen werden kann, um die Bandbreite für das angemessene Entgelt aufzuspannen. So kann das untere Limit aus dem Entgelt, das für ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung festgesetzt werden müsste, abgeleitet werden. Auf der Grundlage der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, gelangt seit 1.4.2000 gegenüber der marktbeherrschenden Mobilkom Austria AG ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 1,90/Minute zur Anwendung. Es wäre nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission inkonsistent, wenn das angemessene Entgelt für die nicht marktbeherrschende max.mobil unter dem Entgelt eines marktbeherrschenden Unternehmens, im gegenständlichen Fall der Mobilkom Austria AG, sohin unter ATS 1,90/Minute, festgesetzt werden würde. Das obere

Limit, das derzeit auf Grund des nationalen „benchmarkings“ aufgezeigt wird, liegt bei ATS 2,70/Minute. Ein Mobilterminierungsentgelt in dieser Höhe wurde von der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/00 für den Markteinsteiger tele.ring angeordnet. Diese beiden Werte (ATS 1,90/Minute auf der einen und ATS 2,70/Minute auf der anderen Seite) spannen auf der Grundlage des nationalen „benchmarkings“ das Spektrum auf, innerhalb dessen das angemessene Entgelt für die max.mobil angesiedelt werden könnte.

4.3.2.1.2 „Retail minus“

Bei dieser Methode wird vom Endkundenpreis ausgegangen und nach Abzug von Kostenteilen (etwa für Marketing und Billing) das Zusammenschaltungsentgelt festgestellt. In ihrem Antrag geht die UTA von dieser Methode aus, um die Höhe der von ihr beantragten Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte zu begründen (ON 1, Seite 22ff).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erscheint eine Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte anhand der Methode „Retail minus“ aus folgenden Gründen derzeit als unzweckmässig: Die Methodik des „retail minus“, also die Orientierung der Terminierungsentgelte an den Endkundertarifen von max.mobil stellt die Angemessenheit der Terminierungsentgelte nicht sicher, da eine Beziehung zwischen Endkundertarifen für ausgehende Gespräche und Terminierungsentgelten für eingehende Gespräche nicht eindeutig nachvollzogen werden kann. Der Aufbau eines solchen Modells erfordert nach dem Dafürhalten der Kommission eine Reihe von Informationen über die Preissetzungspolitik eines Betreibers und eine theoretische Fundierung der Beziehung Endkundertarife zu Terminierungsentgelten. Es müsste ein Warenkorb erstellt werden und für diesen etwa die Profitabilität, die Kosten, Mengen, Deckungsbeiträge und andere Kennzahlen errechnet werden. Danach müsste in der Vollkostenrechnung die anteiligen Fixkosten hinzugerechnet und die Vertriebs- und Verwaltungskosten abgezogen werden. Weiters bewirken die Abzüge der eben beispielhaft angeführten Kostenteile in einer Vollkostenrechnung Unsicherheiten über die Zurechnung von Fixkosten. „Retail minus“ kann daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zur Zeit lediglich als Hinweis für die Höhe der anfallenden Kosten der Terminierungsleistung herangezogen werden. Für die Bestimmung eines angemessenen Entgelts reicht die Berechnungsmethode jedoch derzeit nicht aus.

4.3.2.1.3 Ermittlung des Zusammenschaltungsentgelts in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition

Bei dieser Methode werden die Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition des Mobilfunkbetreibers ermittelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass mit stärkerer Marktposition eine Reduktion der Zusammenschaltungsentgelte eintreten sollte.

Im Rahmen dieser Methode können wiederum verschiedenste Indikatoren wie etwa Teilnehmerzahlen (absolut, relativ), Umsatz (absolut, relativ) oder auch Verkehrswerte herangezogen werden. Diese Indikatoren sind transparent, verhältnismässig einfach zu ermitteln und nachvollziehbar. Die Teilnehmerzahlen weisen zwar den Vorteil auf, dass die Daten leicht erhältlich und sie für die Mitbewerber transparent sind, jedoch berücksichtigen sie – vergleichbar den Verkehrswerten – nicht den generierten Umsatz. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission stellt der Umsatz am Zusammenschaltungsmarkt, welcher sowohl die Menge als auch das Terminierungsentgelt berücksichtigt, den aussagekräftigsten Parameter dar. Ein Vorteil ist desweiteren darin zu sehen, dass die notwendigen Daten im Zuge der Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung erhoben werden.

Als weiteres Indiz für die Beurteilung der Zusammenschaltungsentgelte kann darüberhinaus der seit dem Zeitpunkt der Konzessionsvergabe verstrichene Zeitraum herangezogen bzw.

angesehen werden. Es ist weiters zu berücksichtigen, dass hinsichtlich max.mobil im Sinne des § 34 Abs 1 Z 3 KartG 1988 nach allgemeinem Wettbewerbsrecht eine marktbeherrschende Stellung zu vermuten ist und die Erzwingung eines unangemessenen Preises auch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des allgemeinen – nationalen wie europäischen Wettbewerbsrechts – darstellen könnte. Auch die Regulierungsbehörde ist in ihrer Entscheidungsfindung an diesen vom allgemeinen Wettbewerbsrecht gegebenen Rahmen gebunden.

4.3.2.1.4 Zusammenfassung

Die Telekom-Control-Kommission geht von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart zu gelten hat. Die Telekom-Control-Kommission hat daher auch bei der – die vertragliche Einigung ersetzenden – Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte nach § 41 Abs 3 TKG ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim Zusammenschaltungsmarkt um keinen Wettbewerbsmarkt, sodass das angemessene Entgelt nicht aus dem von den verschiedenen Betreibern tatsächlich vereinbarten Entgelt abgeleitet werden kann, welches unter Ausnutzung der dargestellten, hinsichtlich des jeweiligen Teilnehmeranschlusses gegebenen monopolistischen Situation erzwungen werden konnte. Die Telekom-Control-Kommission geht vielmehr davon aus, dass das angemessene Entgelt sich grundsätzlich in jener Höhe bewegen soll, die sich bei einer Wettbewerbssituation ergeben würde. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Grundsatz (Art 82 Abs 2 lit a EG bzw. § 35 Abs 1 Z 1 KartG 1988), dass eine Monopolsituation nicht zur Erzwingung unangemessen hoher Preise ausgenützt werden darf, wobei der angemessene Preis jener Preis ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte („Als-ob-Wettbewerbspreis“; vgl Barfuss/Wollmann/Tahedl, Kartellrecht S 101.). Zusätzlich berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission aber auch den dargestellten Grundsatz des Investitionsschutzes für die Aufbauphase neuer Marktteilnehmer im Sinne des in § 32 Abs 1 Z 2 TKG genannten Regulierungszieles der Förderung des Markteintritts neuer Anbieter.

4.3.2.2. Zur Angemessenheit im konkreten

Auf Basis der obigen Erwägungen erscheint der Telekom-Control-Kommission eine Kombination des nationalen Vergleichsmarktkonzepts mit der Ermittlung des Zusammenschaltungsentgelts in Abhängigkeit von der Marktposition als taugliches Mittel, um die oben aufgezeichnete grundsätzliche Bandbreite (ATS 2,70 bis ATS 1,90) für die Festlegung des angemessenen Entgelts einzugrenzen:

Wie bereits unter Pkt. B 2.1 ausgeführt, wurde mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 25.1.1996, GZ 101749/IV-JD/96, der max.mobil eine Konzession für die Erbringung des Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Telekommunikationsnetzes erteilt. In diesem Bescheid wurde der max.mobil das Frequenznutzungsentgelt mit ATS 4 Milliarden festgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt hat die max.mobil bereits ein bundesweites Mobilnetz aufgebaut.

Die max.mobil hat folglich die erste Phase des Markteintritts bereits abgeschlossen und sich auf dem Markt etabliert. Wie die Telekom-Control-Kommission bereits in ihrem Bescheid Z 5/00 vom 20.3.2000 festgestellt hat, ist es gemäß den Regulierungszielen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 TKG insbesondere Zweck des Gesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen,

preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. So sollen durch Maßnahmen der Regulierung insbesondere die Ziele der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation erreicht werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert auch im gegenständlichen Zusammenhang, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte der Umstand, dass (insbesondere im Bereich des Mobilnetzes) ein kostenintensiver – durch zeitliche Vorgaben reglementierter – Aufbau einer bundesweiten Netzinfrastruktur, um die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, vonnöten ist, ausreichend Berücksichtigung findet. Das Terminierungsentgelt in das Mobilnetz lag sowohl bei der Mobilkom Austria AG als auch bei der max.mobil Telekommunikation Service GmbH spätestens seit dem Zeitpunkt des Duopols auf dem Mobilfunkmarkt in der Höhe von ATS 2,70/Minute. Auch die Connect verrechnet gegenwärtig ein Zusammenschaltungsentgelt in dieser Höhe.

Dass das TKG die Förderung des Markteintritts neuer Betreiber als Regulierungsziel und ein schützenswertes Interesse am Netzaufbau der neuen Betreiber vorsieht, wird im Übrigen auch aus anderen Bestimmungen des TKG deutlich. So sieht etwa § 125 Abs 3 TKG vor, dass die Regulierungsbehörde bestehenden Erbringern des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Netzes zusätzliche Frequenzen im Ausmaß von jeweils 5 MHz aus dem für GSM-1800 reservierten Frequenzbereich zuweisen darf, wenn seit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides des Lizenzwerbers für die 1997 zu vergebende GSM-1800-Konzession zumindest drei Jahre vergangen sind. Vor Ablauf der erwähnten dreijährigen Frist sollen an die bestehenden Mobilfunkbetreiber nur dann weitere Frequenzen aus dem GSM-1800-Frequenzbereich zugewiesen werden, wenn ihre Teilnehmerkapazität „unter Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbarer technischer möglicher Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft ist“. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass aus wettbewerbspolitischen Gründen ein temporärer Ausschluss von der Erschließung der 1800-MHz GSM-Technologie geboten schien, um dem Inhaber einer GSM-1800-Konzession eine entsprechende Planungssicherheit im Sinne einer Schutzfrist im Wettbewerb zu geben. Dies hat auch der VfGH in seinem Beschluss über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der durch die Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH eingebrachten Beschwerde gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission, K 9/98-85 vom 10.8.1998 (beim VfGH zur Zahl B 1625/98 protokolliert) bestätigt. Dabei führt der Gerichtshof zu § 125 Abs. 3 TKG aus, dass das Gesetz dem Interesse an der Förderung neuer Anbieter durch Zuteilungsbeschränkungen für Konzessionsinhaber als Regelfall dem Vorzug vor dem Interesse, Inhabern von Konzessionen im Falle des Bedarfs wegen Ausschöpfung der Teilnehmerkapazitäten unter Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbarer technischer Möglichkeiten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht zu behindern, gibt (vgl den Beschluss des VfGH vom 3.10.1998, B 1625/98-7).

Diese Bestimmung verdeutlicht somit, dass der Schutz neuer Betreiber in der ersten Phase des Markteintritts bewerkstelligt werden soll, wenngleich sich aus dieser Bestimmung auch ein deutliches Indiz ableiten lässt, einen solchen Schutz nicht unbeschränkt zur Anwendung gelangen zu lassen. Für die Regulierungstätigkeit der Telekom-Control-Kommission lässt sich daraus ableiten, dass eine Schutzfrist von einem Zeitraum von etwa drei Jahren als angemessen erscheint.

Damit wird verdeutlicht, dass max.mobil – auf Grund des seit Februar 1996 verstrichenen Zeitraums – gegenwärtig nicht mehr von dieser aus dem Gesamtzweck des Gesetzes ableitbaren wettbewerblichen Schutzfrist umfasst ist.

Darüberhinaus kann, wie bereits eingehend dargelegt, max.mobil jedenfalls nicht mit einem Markteinsteiger, sohin nicht mit der tele.ring Telekom Service GmbH, verglichen werden. Die besondere Berücksichtigung der Aufbauphase bzw. der ersten Phase des Markteintritts war

der maßgebliche Aspekt für die Telekom-Control-Kommission, in ihrer Anordnung Z 5/00 vom 20.3.2000 ein Mobilterminierungsentsgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute vorzusehen. Damit ist jedenfalls ein Mobilterminierungsentsgelt in der – die Obergrenze bildenden – Höhe von ATS 2,70/Minute nicht angemessen, weil die max.mobil bereits seit vier Jahren am Markt präsent ist und sich auf diesem – wie die Marktdaten (vgl dazu gleich unten) zeigen – durchaus etabliert hat.

Vielmehr erscheint ein (historischer) Vergleich der max.mobil mit der Mobilkom Austria AG angebracht. So wurden in dem die Mobilkom Austria AG betreffenden Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, auf der Grundlage eines FL-LRAIC-Kostenrechnungsmodells und unter Heranziehung der Daten der Mobilkom des Jahres 1998 die Mobilterminierungsentsgelte in einer Höhe von ATS 2,20/Minute (bis zum 31.12.1999), ATS 2,00/Minute (bis zum 31.3.2000) sowie von ATS 1,90/Minute (ab dem 1.4.2000) festgelegt. Wenn man nunmehr vor diesem Hintergrund die oben herauskristallisierten Indikatoren zu einem Vergleich der max.mobil mit der Mobilkom Austria AG heranzieht, ergibt sich folgendes Gesamtbild: So wird bei einem Vergleich der - auf Basis der terminierenden Zusammenschaltungsentsgelte - erzielten Umsätze deutlich, dass die Mobilkom im Dezember 1998, sohin zum für den Bescheid Z 8/99 maßgeblichen Zeitpunkt, XXXXX, währenddessen die max.mobil zum Zeitpunkt März 2000 XXXXX erzielte. Dies wird auch durch einen Vergleich der Anzahl der Minuten für den terminierenden Verkehr bestätigt. So verzeichnete die Mobilkom im Dezember 1998 XXXXX Verkehrsminuten, währenddessen die max.mobil bereits XXXXX Verkehrsminuten erzielte. Auf Grund dieser Indikatoren wird deutlich, dass die max.mobil gegenwärtig eine ähnliche Marktposition erreicht hat, wie sie die Mobilkom Austria AG am Ende des Jahres 1998 innehatte.

Gemessen an der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition max.mobils kann folglich ein höheres Entgelt als ATS 2,20 jedenfalls nicht angemessen sein. Damit lässt sich die Bandbreite der anzuordnenden angemessenen Entgelte – entsprechend der Wettbewerbspreise im Bescheid Z 8/99 – auf ATS 1,90/Minute bis ATS 2,20/Minute einschränken.

Für die max.mobil wurden nunmehr, in Anwendung des Ermessensspielraumes und unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit, für die Terminierung vom Netz der UTA ins mobile Netz der max.mobil Mobilterminierungsentsgelte in der Höhe von ATS 2,20/Minute (ab Antragstellung durch die UTA bis zum 31.7.2000) sowie in weiterer Folge in der Höhe von ATS 1,90/Minute (ab dem 1.8.2000) festgelegt. Dies aus folgenden Erwägungen:

Das für den Zeitraum ab Antragstellung durch die UTA bis zum 31.7.2000 angeordnete Mobilterminierungsentsgelt in der Höhe von ATS 2,20/Minute entspricht dem Entgelt, wie es in dem zwischen der TA und der max.mobil privatautonom zustande gekommenen Zusammenschaltungsvertrag vom 10.7.1998 vereinbart wurde. Konkret wurde zunächst zwischen der TA und max.mobil am 22.8.1997 ein Zusammenschaltungsvertrag mit einem Mobilterminierungsentsgelt in der Höhe von ATS 2,70/Minute abgeschlossen. Im eben bereits erwähnten Änderungsvertrag vom 10.7.1998 wurde in weiterer Folge jedoch ein Mobilterminierungsentsgelt in der Höhe von ATS 2,50/Minute (1.3.1998 bis 28.2.1999) sowie in der Höhe von ATS 2,20/Minute (1.3.1999 bis 29.2.2000) vereinbart und der Regulierungsbehörde gem. § 41 Abs. 5 TKG angezeigt. Darüberhinaus wurde zwischen der TA und der max.mobil am selben Tag ein – der Regulierungsbehörde zunächst entgegen § 41 Abs. 5 TKG nicht angezeigter - "Sideletter" zu diesem Änderungsvertrag vom 10.7.1998 abgeschlossen, mit welchem vereinbart wurde, dass es beim Mobilterminierungsentsgelt zu keiner Schlechterstellung von max.mobil gegenüber anderen Mobilfunkbetreibern kommen dürfe. Max.mobil erachtete daher für den Zeitraum (1.3.1999 bis 29.2.2000) ATS 2,20/Minute jedenfalls als angemessenes, wohl auch zumindest kostendeckendes Mobilterminierungsentsgelt. Beweggrund für den „Sideletter“ war lediglich das Bestreben, gegenüber anderen Mobilfunkbetreibern im Hinblick auf das Terminierungsentsgelt nicht

schlechter gestellt zu werden. Gegenwärtig besteht auf Grund des „Sideletters“ und dem in Bezug auf das Mobilterminierungsentgelt strittigen Verhältnis zwischen der TA und Connect auch zwischen der TA und max.mobil Uneinigkeit über die Höhe des Terminierungsentgelts, was zur Konsequenz hat, dass max.mobil zwar ATS 2,70/Minute verrechnet, die TA jedoch lediglich ATS 2,20/Minute bezahlt. Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass, wie oben erwähnt, von Seiten der max.mobil bereits im August 1998 ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,20/Minute (für den Zeitraum ab dem 1.3.1999) angeboten wurde. Dieser Zeitraum, für welchen ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von ATS 2,20/Minute im Rahmen dieses privatrechtlichen Vertrages vorgesehen war, deckt sich zum Teil mit jenem, der der gegenständlichen Anordnung zugrundeliegt. Er geht im Gegenteil sogar darüber hinaus. So war die in der privatrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Stufe in der Höhe von ATS 2,20/Minute lediglich bis zum 29.2.2000 vorgesehen, logische Konsequenz der in diesem Vertrag vorgesehenen sukzessiven Absenkung wäre eine weitere Reduktion ab diesem Zeitpunkt gewesen. Das in diesem auf privatrechtlicher Basis vereinbarte Schema entspricht also dem unter Pkt 4.3.2.1 dargelegten Grundsatz, wonach mit stärkerer Marktposition eine Reduktion der Zusammenschaltungsentgelte einhergehen sollte. Darüberhinaus ist dieser Änderungsvertrag vom 10.7.1998 - im Bereich der Mobilterminierungsentgelte - die auf privatrechtlicher Basis resultierende Konsequenz der Herabsetzung der Festnetzterminierungsentgelte durch den Bescheid Z 1/97 vom 9.3.1998 von ATS 1,05/Minute auf ATS 0,25/Minute. Dieser Änderungsvertrag widerspiegelt das Bestreben der TA und der max.mobil, die Relation zwischen Festnetz- und Mobilnetzterminierungsentgelten wieder herzustellen. Eine Reduktion in dem wie im Bescheid Z 1/97 erfolgten Ausmaß in der Höhe von ATS 0,80/Minute, ergibt für das Mobilterminierungsentgelt ATS 1,90/Minute. Diese Relation wird durch die gegenständliche Anordnung wieder hergestellt. Da die Telekom-Control-Kommission bei der – ihrem Wesen nach schiedsrichterlichen – Entscheidung auch auf derartige, bereits von der Verfahrenspartei abgeschlossenen Verträge Bedacht nimmt und sich daraus Rückschlüsse auf eine von der Verfahrenspartei in ähnlicher Situation bereits als angemessen erachtete Entgeltregelung ergeben, erscheint der Telekom-Control-Kommission ein Mobilterminierungsentgelt für den festgelegten Zeitraum in eben dieser Höhe als angemessen.

Dass eine Festsetzung in der Höhe von ATS 2,20/Minute jedenfalls angemessen ist, erhellt auch aus folgendem Umstand: Vor der Mitte April 2000 erfolgten Anhebung des Endkundenentgelts auf ATS 3,60/Minute (incl. USt) für Verbindungen vom Festnetz über 1067 ("max.plus") zum Mobilnetz über max.mobil, hatte diese für eine derartige Leistung ATS 2,70/Minute (incl. USt) in Rechnung gestellt. Wenn man von diesem Betrag die Umsatzsteuer sowie das zum damaligen Zeitpunkt von der max.mobil an die TA zu entrichtende Originierungsentgelt in der Höhe von ATS 0,28/Minute in Abzug bringt, bedeutet dies, dass die max.mobil ihrem Festnetzdienst („max.plus“) ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von (maximal) ATS 1,97/Minute in Rechnung gestellt hat oder bewusst – aus welchen Gründen auch immer – negative Deckungsbeiträge (dh eine Unterdeckung der variablen Kosten) in Kauf genommen hat.

In ihrer Stellungnahme vom 11.7.2000 legt die max.mobil - basierend auf den Auswertungen ihrer Daten - eine Kalkulation ihres max.plus Produktes vor (vgl. Auszug aus der Kostenrechnung von max.plus – Beilage./1). Sie stellt darin dar, wie die negativen Deckungsbeiträge für Anrufe ins max.mobil Netz mit positiven Deckungsbeiträgen für Anrufe in andere Netze ausgeglichen werden. Darüberhinaus werden die Erlöse aus den Grundentgelten der Vertragskunden anteilig hinzugerechnet.

Es ist auffällig, dass die negativen Deckungsbeiträge nur bei den Diensten entstehen, deren Kosten im Zuge der internen Leistungsverrechnung an max.mobil selbst verrechnet werden und somit im Unternehmen bleiben. Die Festsetzung unangemessener Entgelte für die Terminierung hätte für den Gesamtunternehmenserfolg keine Auswirkungen, da die Entgelte

von einem Unternehmensbereich an den anderen entrichtet werden. Für alle Produkte hingegen, in denen Entgelte an andere Netzbetreiber zu leisten sind, sind die Deckungsbeiträge durchgehend positiv.

Die Zurechnung anteiliger Grundentgelte von Vertragskunden zu max.plus ist nicht nachvollziehbar, weil die Grundentgelte von den Vertragskunden bereits zu einem Zeitpunkt zu entrichten war, als das Produkt max.plus nicht angeboten wurde.

Ungeachtet des Umstandes, dass die max.mobil auf Grund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes gemäß § 34 TKG zur Nichtdiskriminierung verpflichtet gewesen wäre, ist dieser zur Anwendung gelangte "max.plus"-Tarif ein weiterer Nachweis für die Angemessenheit des Mobilterminierungsentgelts in der Höhe von (maximal) ATS 2,20/Minute.

Ab dem 1.8.2000 wird nunmehr das Mobilterminierungsentgelt auf ATS 1,90/Minute gesenkt. Dies aus folgenden Erwägungen:

Wie bereits in der Anordnung Z 8/99 (Pkt 5.1.3 und Pkt. 5.1.4.) ausgeführt, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Mobilfunkmarkt und dem Festnetzmarkt darin, dass im Mobilfunkmarkt, der vom Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen strikt zu trennen ist, bereits jetzt ein – im Unterschied zum Festnetzmarkt - intensiverer Wettbewerb herrscht. Um nun eine Störung der Wettbewerbssituation mittels eines disruptiven regulatorischen Eingriffes zu vermeiden, wurde in der gegenständlichen Anordnung zunächst ein angemessenes Entgelt in der Höhe von ATS 2,20/Minute angeordnet, um in weiterer Folge stufenweise, sohin der internationalen Praxis entsprechend (vgl dazu bereits Bescheid Z 8/99, Punkte 5.1.3 und 5.1.4.), eine Heranführung an den Wettbewerbspreis in der Höhe von ATS 1,90/Minute vorzunehmen. Dass eine derartige Einschleifregelung jedenfalls im positiven Recht vorgesehen ist, verdeutlicht auch die Anlage zu § 6 ZVO, welche als Mindestbestandteile einer Vereinbarung unter anderem „*die Festlegungen zu Zusammenschaltungsentgelten und deren Weiterentwicklung*“ enthält. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass bei der Anordnung angemessener Zusammenschaltungsentgelte nicht notwendigerweise ein starrer „Einheitspreis“ angeordnet werden muss, sondern eine Einschleifregelung getroffen werden kann.

Dies hat zur Konsequenz, dass der Wettbewerbspreis in der Höhe von ATS 1,90/Minute erst zum 1.8.2000 voll wirksam wird. Das Entgelt in der Höhe von ATS 1,90/Minute entspricht jenem, wie es von der Telekom-Control-Kommission in der Entscheidung Z 8/99 für die Zeit ab dem 1.4.2000 gegenüber der Mobilkom Austria AG festgelegt wurde. Konkret wurde in dieser Anordnung basierend auf dem Kostenrechnungssystem FL-LRAIC das Zusammenschaltungsentgelt eines „effizienten Betreibers“ festgelegt. Da FL-LRAIC einen simulierten Preis auf einem Wettbewerbsmarkt feststellt, handelt es sich bei dem auf Basis des FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes errechneten Zusammenschaltungsentgelts um den Wettbewerbspreis, also um jenen Preis, der sich bei funktionierendem Wettbewerb auf dem relevanten Markt einstellen würde.

Wie bereits oben aufgezeigt, ist auf Grund der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition der max.mobil ihre gegenwärtige Wettbewerbsposition mit jener der Mobilkom Austria AG zum Zeitpunkt der Festlegung der kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte vergleichbar. Wenn vergleichbare Wettbewerbspositionen gegeben sind, gibt es nur einen Wettbewerbspreis, da es bei der Zusammenschaltung mit dem mobilen Netz nur einen effizienten Preis je Gesprächstyp geben kann. Dieser Preis stellt einen angemessenen Preis unter Wettbewerbspositionen dar.

Eine derart stufenweise Annäherung an den Wettbewerbspreis ist bei der Mobiloriginierung im Hinblick auf das derzeit für diese Dienste zwischen den Parteien bloss geringfügige Marktvolumen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich, weswegen

in der gegenständlichen Anordnung ein Entgelt in der Höhe von ATS 1,81/Minute - entsprechend dem durch die Entscheidung Z 8/99 festgelegten Wettbewerbspreis - vorgesehen wurde.

Abschliessend ergibt sich, dass die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für die Mobilterminierung sowie für die Mobiloriginierung in der oben angeführten Höhe aus all diesen Erwägungen heraus angemessen ist.

4.3.3 Zu Höhe der Festnetzterminierungs- und Festnetzoriginierungsentgelte

Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG bedeutet nicht, dass der Netzzugang bloß unidirektional gewährt wird, sondern eröffnet bidirektionale Möglichkeiten zwischen den zusammengeschalteten Netzen. Auch die bisher von der Regulierungsbehörde erlassenen Zusammenschaltungsanordnungen gehen selbstverständlich davon aus, dass Gespräche in beide Richtungen übernommen und zugestellt werden. Auch in den von max.mobil mit UTA geführten Verhandlungen gingen die Verhandlungsteilnehmer selbstverständlich von der Öffnung der Netze in beide Richtungen aus.

Die Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten auch für die von der UTA erbrachten Zusammenschaltungsleistungen ist daher erforderlich, um die Hauptpunkte der die vertragliche Vereinbarung ersetzenden Anordnung der Regulierungsbehörde zu regeln. Eine derartige Entgelteregelung wurde jedenfalls auch von beiden Seiten beantragt, weswegen eine Anordnung auch der Entgelte der UTA im beiderseitigen Interesse liegt.

Konkret beantragte die UTA die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen „für die Zusammenschaltung der öffentlichen Telekommunikationsnetze der UTA Telekom AG und der max.mobil Telekommunikation Service GmbH“ gemäß den „Bedingungen gemäß Anlage .A“, in eventu gemäß den Bedingungen „gemäß Anlage .Aa“. In dieser Anlage .A werden von der UTA für die Terminierung vom max.mobil-Netz in das UTA-Netz ATS 0,25 pro Minute („1 HVSt-Durchgang bei Annahme einer TA-Netzstruktur“) bzw. ATS 0,33 pro Minute („2 HVSt-Durchgänge bei Annahme einer TA-Netzstruktur“) beantragt. Für die Originierung aus dem Netz der UTA zu dem max.mobil-Netz werden gemäß der Zusammenschaltungsanordnung in Anlage .A ATS 0,25 pro Minute (1 HVSt-Durchgang bei Annahme einer TA-Netzstruktur) bzw. ATS 0,52 pro (2 HVSt-Durchgänge bei Annahme einer TA-Netzstruktur) beantragt. In der Begründung des Antrags bringt die UTA vor, dass "bei höherer Festlegung als den von UTA beantragten Zusammenschaltungsentgelten für max.mobil auch eine entsprechend (also linear, in ATS) höhere Festlegung der UTA zustehenden Zusammenschaltungsentgelte eingreifen muss" und beantragt dies in Form eines Eventualantrags. Max.mobil beantragt allgemein, dass die Telekom-Control-Kommission bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung zwischen max.mobil und UTA gemäß § 41 Abs 3 TKG keine anderen, und insbesondere keine für max.mobil nachteiligeren Bedingungen festlegen soll, als sie sie für die Zusammenschaltung zwischen Mobilkom und UTA mit Bescheid vom 11.11.1999, Z 8/99, festgelegt hat.

Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte, die von nicht marktbeherrschenden Festnetzbetreibern am Zusammenschaltungsmarkt dem - am Zusammenschaltungsmarkt - nichtmarktbeherrschenden Mobilnetzbetreiber max.mobil gegenüber anzuwenden sind, fehlt eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung. Auch diesfalls ist festzuhalten, dass der letzte Satz des § 41 Abs 3 TKG, wonach entsprechend der Richtlinie der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet, die Bindung der Regulierungsbehörde an den Grundsatz der Kostenorientierung bei der von ihr zu treffenden - ihrem Wesen nach schiedsrichterlichen - Entscheidung aufhebt, sofern es sich bei dem die Zusammenschaltungsleistung erbringenden Unternehmen nicht um einen marktbeherrschenden Netzbetreiber handelt. Das ändert jedoch jedenfalls nichts an der

Zulässigkeit einer (auch) die Entgelte der nicht marktbeherrschenden Unternehmer betreffenden Festlegung (wie dies auch von UTA beantragt wurde).

Für die UTA wurden - in Anwendung des Ermessensspielraumes und unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit - dieselben Entgelte festgelegt, die auch bereits in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 (Festnetzterminierung und Originierung aus dem Festnetz) für ihre Zusammenschaltungsleistungen festgelegt worden sind.

Dies aus folgenden Erwägungen: Es wurden in diesem Bescheid auf der Grundlage des Grundsatzes der Kostenorientiertheit und auf der Basis des FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens, in diesen Fällen der TA, festgelegt und dieselben reziprok angeordnet.

Konkret legte die Telekom-Control-Kommission basierend auf dem Kostenrechnungssystem FL-LRAIC die Zusammenschaltungsentgelte eines effizienten Betreibers, der den gesamten nationalen Markt abdeckt, fest. Da FL-LRAIC einen simulierten Preis auf einem vollkommenen Wettbewerbsmarkt feststellt, wurden Korrekturen vorgenommen, um die Kosten eines effizienten Betreibers, zu ermitteln (simulierter Marktpreis). Es handelt sich daher bei dem auf Basis des FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes errechneten Zusammenschaltungsentgelts um den Wettbewerbspreis, also um jenen Preis, der sich bei Wettbewerb auf dem relevanten Markt einstellen würde.

Zu beachten ist, dass ungeachtet der tatsächlichen Höhe der Kosten im Netz der UTA sich in einem Wettbewerbsmarkt nur ein Preis für die verschiedenen Zusammenschaltungsprodukte etablieren würde, der sich an den Kosten eines effizienten Netzbetreibers orientiert. Da genau dieser einheitliche Marktpreis in dem bereits oben angesprochenen Zusammenschaltungsverfahren berechnet wurde, erscheint eine Festlegung dieses einheitlichen Marktpreises auch für die UTA als angemessen.

"Bei Annahme einer TA-Netzinfrastruktur", was auch dem Antrag der UTA entspricht, ergeben sich sohin für die Terminierung vom Netz der max.mobil im Netz der UTA ein Zusammenschaltungsentgelt in der Höhe von 0,21 ATS/Minute für die Peak-Zeit und für die Off-Peak-Zeit ein Entgelt in der Höhe von 0,10 ATS/Minute. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Netzstruktur der UTA - im Gegensatz zu jener der TA - gegenwärtig jedoch keine eindeutige Definition der Verkehrsarten zulässt, wird deutlich, dass das verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelt für die oben angeführten Verkehrsarten demjenigen für die Verkehrsart V 3 entsprechen muss. Wenn beispielsweise die UTA nur über eine Vermittlungsstelle verfügt und an dieser Teilnehmer angeschaltet sind, dann kann primär nicht festgestellt werden, ob es sich bei dieser Vermittlungsstelle um eine HVSt oder NVSt (bei Annahme einer TA-Netzinfrastruktur) handelt, was wiederum zur Konsequenz hat, dass kein Unterschied zwischen lokaler und regionaler Terminierung (bzw. Originierung) festgemacht werden kann. Diesfalls würde es an klaren, einheitlichen und transparenten Kriterien für die Abrechnung mangeln, weswegen auch aus diesem Grund spruchgemäss zu entscheiden war. Es ist daher bei der Terminierung lediglich die Anordnung eines Single-Tandem-Entgeltes praxisrelevant.

Darüberhinaus wurden dem Bescheid Z 30/99 entsprechend in Anhang 6, Punkt 2, Peak- und Off-Peak-Entgelte angeordnet. Die Zeitfenster wurden so festgelegt, dass als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gelten und als Off-Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr (vgl dazu die Ausführungen in der Anordnung Z 30/99, Punkt 4.7. der Bescheidbegründung).

Für den Zeitraum ab dem 31.3.2001 konnten jedoch die Zusammenschaltungsentgelte für UTA nicht mehr ziffernmäßig festgesetzt werden, da die entsprechende Zusammenschaltungsordnung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2001, Z 30/99, lediglich bis zum Zeitpunkt befristet ist. Jedoch sind ab dem 1.4.2001 jene Entgelte anzuwenden, die für die UTA in einem Zusammenschaltungsvertrag bzw. Anordnung mit der TA für den Zeitraum ab dem 1.4.2001 gelten.

4.4 Zum Wirkungsbeginn der Zusammenschaltungsentgelte

UTA beantragt, dass die allgemeinen Zusammenschaltungsbedingungen ab Zustellung an die Parteien, die Entgelte jedoch rückwirkend mit 1.4.1998, dem Tag der Öffnung der Netze der Verfahrensparteien für Zwecke der wechselseitigen Terminierung, gelten sollen (vgl. ON 1, Anlage./A, Punkt 8).

Max.mobil hingegen führt in ihrem zweiten Schriftsatz (ON 12) lediglich aus, dass die Telekom-Control-Kommission keine nachteiligeren Bedingungen festlegen möge, wie für die Mobilkom im Bescheid Z 8/99 angeordnet wurden. In dieser Entscheidung wurde angeordnet, dass die Bedingungen, sohin auch die Zusammenschaltungsentgelte ab Rechtskraft des Bescheides, sohin mit 15.11.1999, gelten sollen. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung der max.mobil mit dem Geltungsbeginn erfolgt nicht.

Es gilt festzuhalten, dass die UTA mit dem Antrag auf Rückwirkung der Anordnung grundsätzlich den Wunsch nach einem Geltungsbeginn der Anordnung mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt bekundet hat. Der Antrag der UTA langte am 24.11.1999 bei der Regulierungsbehörde ein. Im Sinne der Rechtsprechung des VfGH (Vgl. etwa VfGH vom 4.3.1999, B 792/98) nach welcher dieser die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bei einer ab Antragstellung wirksamen Festsetzung von Vertragsbedingungen als nicht gegeben erachtet, wird der Wirkungsbeginn der gegenständlichen Anordnung mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages, sohin mit dem 24.11.1999 festgesetzt.

Eine rückwirkende Festsetzung im engeren Sinne liegt daher bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten ab dem 24.11.1999 nicht vor, handelt es sich doch um eine ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Festlegung der bereits jedenfalls für den Zeitraum ab dem 24.11.1999 strittigen Entgelte, für die eine rechtzeitige Verhandlungslösung nicht gefunden werden konnte. Ein Indiz, dass grundsätzlich ein Wirkungsbeginn nicht vor Antragstellung festzulegen ist, liefert auch ein Ablehnungsbeschluss des VfGH, wonach die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bei einer ab Antragstellung wirksamen Festsetzung von Vertragsbedingungen als nicht gegeben erachtet wird (vgl. dazu VfGH vom 4.3.1999, B 792/98).

Im Sinne dieser Erwägungen erachtet die Telekom-Control-Kommission daher die Festsetzung des Wirksamkeitszeitpunktes mit 24.11.1999 als angemessen und gerechtfertigt.

4.5 Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung

Die UTA legt in ihrem einleitenden Schriftsatz dar, dass über die Mehrzahl der Zusammenschaltungsbedingungen Einigung zwischen den Verfahrensparteien bestand. Die wesentlichen Dissenspunkte lagen bei den Zusammenschaltungsentgelten, bei der Kostentragung für die direkte Zusammenschaltung, der Registrierung des zu verrechnenden Verkehrs, Rechnungslegung, Anpassungsmöglichkeit des Vertrages sowie bei Detailfragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu tariffreien Diensten (ON 1, Seiten 4 und 7f.). Die UTA führt weiters aus, dass ihr Antrag mit jenem übereinstimmt, den sie im Verfahren Z 8/99, das mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999 endete

(Festlegung der Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der UTA und dem Mobilnetz der Mobilkom Austria AG), gestellt hatte. Weiters orientiere sich der Antrag am Bescheid Z 1/98 vom 5.10.1998 (ON 1, Seite 4).

Die max.mobil spricht sich in ihrem Schriftsatz vom 10.3.2000 (ON 12, Seite 3) gegen die beantragten Zusammenschaltungsbedingungen aus, weil sie darin eine Benachteiligung sieht, und zwar insbesondere im Vergleich mit der Mobilkom Austria AG, deren Netz nach den im Bescheid Z 8/99 festgelegten Bedingungen mit dem Netz der UTA indirekt, über das Netz der TA, zusammengeschaltet ist. Max.mobil beantragt zwar nicht die Anordnung von ihr ausformulierter und der Behörde vorgelegter Zusammenschaltungsbedingungen, begehrt jedoch, dass die Telekom-Control-Kommission *„keine anderen, und insbesondere keine für max.mobil nachteiligeren Bedingungen festlegen [möge], als sie sie für die Zusammenschaltung zwischen Mobilkom und UTA mit Bescheid vom 11.11.1999, Z8/99, festgelegt hat.“* Max.mobil beantragt weiters, von einer Anordnung der direkten Zusammenschaltung abzusehen, in eventu eine solche nur für den Verkehr, der aus dem Netz der UTA originiert und im Netz der max.mobil zugestellt werden soll vorzusehen und die UTA zum Ersatz sämtlicher damit verbundener Kosten zu verpflichten.

Bei der Wahl der Systematik der Anordnung verfolgt die Telekom-Control-Kommission das Ziel einer klaren und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen. Den Parteien soll es möglich sein, ihre Rechte und Pflichten aus dem Zusammenschungsverhältnis in verständlicher Weise wieder zu finden. Weiters soll die Gewährleistung des Interessenausgleichs zwischen den Parteien gesichert werden, sodass durch die gewählte Systematik Bevorzugungen bzw. Benachteiligungen einer Verfahrenspartei vermieden werden. Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich ein hohes Maß an Flexibilität. Den Parteien soll es möglich sein, ergänzende Vereinbarungen, die über Bereiche, die noch nicht Gegenstand dieser Anordnung sind, getroffen werden, ohne große Änderungen in die Anordnung einzufügen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission auch auf nicht am Verfahren beteiligte Betreiber Auswirkungen haben, da sie bei Verhandlungen als zur Orientierung bzw. in den meisten Fällen als Grundlage eines Zusammenschungsvertrages herangezogen werden (vgl. schon den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99).

Was die Systematik betrifft, so sind die Anträge der Parteien insofern übereinstimmend, als sie sich beide an bereits ergangenen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission orientieren. Diese Anordnungen sind in einen allgemeinen Teil sowie dazugehörige Anhänge unterteilt. Der allgemeine Teil gilt generell für das Zusammenschungsverhältnis der Parteien. In ihm finden sich die wesentlichen Regelungen für die Durchführung der Zusammenschaltung. Die Anhänge sehen detaillierte Ausführungsbestimmungen bzw. Sonderregelungen, etwa über den Zugang zu Diensten, vor.

Die Telekom-Control-Kommission hält an dieser – bewährten – Systematik fest. Sie sieht keinen Grund, von den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien sowie der bisherigen Spruchpraxis abzugehen.

In der konkreten Ausformulierung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt es stellenweise zu Modifikationen, die sich darauf zurückführen lassen, dass die Telekom-Control-Kommission zwischenzeitig, also nach Einleitung dieses Verfahrens, eine weitere Zusammenschaltungsentscheidung getroffen hat (Z 30/99 vom 27.3.2000), die die Bedingungen über die Zusammenschaltung zwischen Festnetzen grundsätzlich neu regelt. Beide Verfahrensparteien des gegenständlichen Verfahrens waren als Festnetzbetreiber auch am Verfahren Z 30/99 beteiligt und sind Adressaten der jeweiligen Bescheide. Bei der Festlegung der Bedingungen über die Zusammenschaltung in diesem Verfahren, in dem

einerseits Regelungen über die direkte, aber auch die indirekte Zusammenschaltung getroffen werden, fließen damit die bisherigen Erfahrungen mit der Anordnung Z 1/98 mit ein, so wie das bereits im Verfahren Z 30/99 geschehen ist. Freilich sind punktuell die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass es sich bei einem Zusammenschaltungspartner um einen Mobilnetzbetreiber handelt.

Berücksichtigt werden schließlich, in Übereinstimmung mit dem Antrag der max.mobil, auch die Bedingungen im Bescheid Z 8/99, wobei jedoch einschränkend hinzugefügt werden muss, dass dieser Bescheid sich noch am alten Festnetzzusammenschaltungsstatus, also Z 1/98, orientiert und darüber hinaus lediglich die indirekte Zusammenschaltung zum Inhalt hat.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die Telekom-Control-Kommission die grundsätzliche Systematik der bisherigen Zusammenschaltungsanordnungen, wie von den Parteien beantragt, beibehält, punktuell darüber hinaus, unter Berücksichtigung des Bescheides Z 30/99, Modifikationen gegenüber den Anträgen vornimmt, die einerseits dem Interessenausgleich dienen, andererseits dem verfahrensgegenständlichen Zusammenschungsverhältnis Bedingungen zugrundelegt, die der aktuellen Zusammenschaltungspraxis gerecht werden.

4.6 Zu den Regelungen im Einzelnen

Wie bereits unter Punkt 4.2. ausgeführt, ist die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Nach § 41 TKG einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Diesem Prinzip folgend wird in weiterer Folge versucht, die Anordnung textlich und inhaltlich an dem Antrag der Antragstellerin bzw. den von der max.mobil beantragten Gegenantragspunkten zu orientieren. Festzuhalten gilt es an dieser Stelle, dass die max.mobil keinen ausgearbeiteten Gegenantrag in Form einer Zusammenschaltungsanordnung stellt, sondern lediglich in ihrer Stellungnahme die Anordnung bestimmter Punkte, insbesondere im Zusammenhang mit den Zusammenschaltungsentgelten, beantragt. Darüber hinaus beantragt die UTA explizit zwei Phasen (Phase 1 "indirekte Zusammenschaltung", Phase 2 "direkte Zusammenschaltung"). Dementsprechend unterscheidet der von der UTA beantragte Anordnungs-text häufig zwischen „Phase I“ und „Phase II“. Unter diesen Gesichtspunkten muss nunmehr im Nachfolgenden der Umstand betrachtet werden, dass vereinzelte Bestimmungen eher der Systematik des UTA-Antrages, welcher sich an den Anordnungen der Telekom-Control-Kommission, Z 5/98 vom 5.10.1998 bzw. 29.10.1998 orientieren, folgt.

Präambel

Die Präambel beschreibt den wesentlichen Anordnungsinhalt und deren Rechtsgrundlagen und gibt einen Überblick über die Anordnung. Sie entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Präambel) sowie der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99.

Weiters erfolgt in der Präambel auch die Festlegung des Wirkungsbeginns dieser Anordnung. Sie gilt ab dem 24.11.1999, dem Tag des Einlangens des Antrags der UTA bei der Telekom-Control-Kommission auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG (vgl. dazu Pkt. 4.5). Diese Anordnung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung. Die Parteien können jedoch einvernehmlich von dieser Anordnung abweichende Zusammenschaltungsbedingungen vorsehen.

1. Definitionen und Abkürzungen

Dieser Punkt der Anordnung dient als Verweis und zur Klarstellung, insbesondere verweist diese Regelung in Punkt 1 auf den Anhang 1.

Inhaltlich entspricht Anhang 1 in Bezug auf die Abkürzungen im Wesentlichen dem Antrag der UTA, wobei aus Gründen der Klarheit einige Abkürzungen, in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 30/99, zusätzlich angeführt sind. Im Gegensatz zum Antrag der UTA erfolgt jedoch auch die Begriffsbestimmung in Anhang 1. Diese Vorgangsweise ist aus Gründen der Übersichtlichkeit einer Begriffsbestimmung im allgemeinen Teil vorzuziehen.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

Die allgemeine Regelung über die Durchführung der Zusammenschaltung durch die Parteien in Punkt 2.1. entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA sowie der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in ihren Entscheidungen Z 30/99 sowie Z 8/99. Einzelne Abweichungen sind lediglich sprachlicher Natur. Von dem von Seiten der UTA beantragten Hinweis, dass sich diese Zusammenschaltungsanordnung auf Sprach- und Datenverkehr bezieht, konnte abgesehen werden, da dies in dieser allgemeinen Form ohnedies gilt.

Gegenstand der Anordnung ist im wesentlichen dem Antrag der UTA folgend einerseits (ON 1, Seite 3; max.mobil spricht sich nicht dagegen aus: ON 3 und ON 12) der Zugang zu den Mobilteilnehmern der max.mobil sowie zu deren tariffreien Diensten (vgl. auch die Begründung zu Anhang 14) sowie andererseits der Zugang zu den geographischen Nummern der UTA und deren tariffreien Diensten.

In Pkt. 2.1 erfolgt darüberhinaus die Unterscheidung zwischen „Phase I“ und „Phase II“. In „Phase I“ erfolgt die Übergabe des Verkehrs im Wege des Transits über die TA (sog. „indirekte Zusammenschaltung“) und in „Phase II“ erfolgt eine direkte Zusammenschaltung. Sofern in dieser Anordnung nichts abweichendes bestimmt ist, richten sich die Bedingungen für die „Phase I“ nach den dieser Anordnung jeweils zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -verträgen der Parteien mit der TA. Diese Regelung dient der Klarstellung und verdeutlicht, dass die jeweiligen mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsverhältnisse der Parteien von der gegenständlichen Anordnung unberührt bleiben.

2.2 Zusammenschaltungsverträge mit der TA

In Übereinstimmung mit dem UTA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Punkt 2.2.) erfolgt eine gegenseitige Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilungs- und Offenlegungspflicht hinsichtlich aller Änderungen der jeweiligen mit der TA bestehenden Zusammenschaltungsverträge bzw. -anordnungen. Die max.mobil wendet sich in ihrer Stellungnahme vom 11.7.2000 zur Replik der UTA vom 8.5.2000 (ON 22) gegen die Offenlegung der mit der TA abgeschlossenen Dienstleistungsverträge (Seite 2). Entsprechend dieser Stellungnahme der max.mobil und entgegen dem Antrag der UTA wird lediglich eine Verpflichtung zur Offenlegung der Zusammenschaltungsverträge angeordnet. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Änderungen der Zusammenschaltungsverträge mit der TA ist angesichts des Umstands, dass in „Phase I“ die indirekte Zusammenschaltung im Wege des Transits über die TA abgewickelt wird und folglich die zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsverträge in dieser Phase notwendige Voraussetzung sind, zweckmäßig. Diese Verpflichtung sichert folglich in dieser Phase die Durchführung der Anordnung und gilt gleichermaßen für beide Partner. Da eine Verzögerung

bei der Übermittlung etwaiger diesbezüglich notwendiger Informationen die Durchführung dieser Anordnung gefährden könnte, erscheint eine unverzügliche Mitteilung und Offenlegung unabdingbar. Darüberhinaus entspricht diese Regelung auch der bisherigen Regulierungspraxis im Zusammenhang mit der "indirekten Zusammenschaltung" im Rahmen der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99. Die UTA brachte hinsichtlich der Offenlegung der Dienstleistungsverträge mit der TA keine Gründe vor, weswegen eine über die Regelung des § 41 Abs. 5 TKG hinausgehende Offenlegungspflicht statuiert werden soll. Demgemäss wurde lediglich eine Verpflichtung zur Offenlegung der Zusammenschaltungsverträge festgelegt.

2.3 Verkehrsarten und Dienste

Im Zusammenhang mit den anzubietenden Verkehrsarten wird auf den Anhang 5 verwiesen. Darin sind sämtliche Verkehrsarten aufgelistet (vgl. die Begründung zu Anhang 5). Für die Verkehrsarten kommen die unter Pkt. 2.3 genannten Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung.

Hinsichtlich der ISDN *Supplementary Services* ist festzuhalten, dass eine Reihe derselben auch bei der Kommunikation fester und mobiler Telekommunikationsteilnehmer relevant sind, wie etwa bei der Präsentation der Rufnummer (CLIP).

2.4 Verkehrsübergabe und NÜPs

In Bezug auf die „Phase I“ (indirekte Zusammenschaltung im Wege des Transits über das Netz der TA) erfolgt die Übergabe des Verkehrs ausschließlich nach Maßgabe der entsprechenden Zusammenschaltungsverträge bzw. –anordnungen der Parteien mit der TA. Dies entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 2.3), als auch dem von der max.mobil in ihrem Gegenantrag herangezogenen Bescheid Z 8/99 (Pkt. 3.3). Vgl. dazu auch Pkt. 3.2.

In Phase II (direkte Zusammenschaltung) übergibt die UTA den anordnungsgegenständlichen Verkehr an den zwischen UTA und max.mobil bestehenden direkten Netzübergangspunkten (vgl. Pkt. 3.2). Die max.mobil kann den anordnungsgegenständlichen Verkehr wahlweise weiterhin der TA oder an den zwischen UTA und max.mobil bestehenden direkten Netzübergangspunkten (vgl. Pkt. 3.2) übergeben.

Dies entspricht dem Eventualantrag der UTA (ON 1 ,Anlage ./Aa, Pkt. 2.4). Der max.mobil kommt damit ein Wahlrecht zu und sie kann sohin selbst den Zeitpunkt bestimmen, ab dem der Verkehr direkt der UTA übergeben wird. Diese Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der Zusammenschaltung von einem Festnetz mit einem Mobilnetz ökonomische Schieflastigkeiten zu Ungunsten des Mobilfunkbetreibers eintreten. Wie bereits unter Pkt. B 2.7. festgestellt, hat der Mobilnetzbetreiber maximal (de facto jedoch nur jene Ortsnetze, an denen der Zusammenschaltungspartner direkte Teilnehmer angeschlossen hat) sämtliche Ortsnetze einzurichten, wohingegen der Festnetzbetreiber nur die Kennzahl(en) des mobilen Zusammenschaltungspartners einrichten muss (Seite 6; vgl. auch die Stellungnahme der max.mobil zum Gutachten des Amtssachverständigen, ON 20, Seite 2). Der Routingaufwand ist somit für den Mobilnetzbetreiber im Vergleich zum Festnetzbetreiber deutlich höher, und zwar selbst dann, wenn, wie die UTA in ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 24) ausführt, die max.mobil vorerst lediglich etwa 170 Ortsnetze einzurichten hat, weil lediglich in diesen Ortsnetzen UTA-Kunden direkt angeschlossen sind. Diese Größe ist Änderungen unterworfen und würde ständige Adaptionen nach sich ziehen. Darüberhinaus ist eine direkte Zusammenschaltung zwischen einem Mobilnetz und einem Festnetz erst ab einem gewissen Verkehrsvolumen, das zwischen den beiden Netzen abgewickelt wird, technisch wie ökonomisch sinnvoll. Die von der Telekom-Control-Kommission angenommene Mindestverkehrsmenge von 1 Mio Minuten/Monat ist jedoch richtungsunabhängig und sagt

insofern noch nichts darüber aus, welcher Betreiber einen wirtschaftlichen Vorteil aus der direkten Zusammenschaltung hat. Wenn, so wie bei der gegenständlichen Zusammenschaltung, in der Hauptsache Verkehr aus dem Festnetz der UTA in das Mobilnetz der max.mobil geführt wird, so liegt das wirtschaftliche Interesse an der direkten Zusammenschaltung primär bei der UTA. Diese kann die Vorteile der direkten Zusammenschaltung mit dem Netz der max.mobil auf Grund des ihr zuzurechnenden Verkehrs, der nunmehr nicht mehr im Wege des Transits über das Netz der TA geführt wird, nutzen. Der max.mobil verbleibt die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt für die direkte Übermittlung des Verkehrs an die UTA zu entscheiden. Diese von der UTA als „Phase IIa“ in eventu beantragte Lösung kommt damit auch den Interessen der max.mobil entgegen, die ausschließlich an einer indirekten Zusammenschaltung im Wege des Transits über das Netz der TA festhält (vgl. zuletzt ON 22, Seite 2). Bei der nun angeordneten Phase II kann die max.mobil nämlich nach wie vor ihren Verkehr indirekt über das Netz der TA zur UTA führen.

Der bloße Verweis im Antrag der UTA auf die Bestimmungen über die Verkehrslenkung konnte als überflüssig unterbleiben. Vgl. dazu auch Pkt. 3.2.

2.5 Zusammenschaltungsverbindungen

Pkt. 2.5. beinhaltet, in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 30/99 sowie mit dem Antrag der UTA (vgl. ON 1, Anlage .A, Pkt. 2.5), eine allgemeine Regelung über die Zusammenschaltungsverbindungen sowie einen Verweis auf die technische Ausgestaltung und Kostentragung in Anhang 2 der Anordnung (vgl. die Begründung zu Anhang 2).

Wie bereits oben (vgl. Pkt. 2.4) festgestellt, ist die direkte Zusammenschaltung zwischen einem Mobilnetz und einem Festnetz erst ab einem gewissen Verkehrsvolumen, das zwischen beiden Netzen abgewickelt wird, technisch und ökonomisch sinnvoll. Der Sachverständige empfiehlt in seinem Gutachten einen Schwellenwert von 1 Mio Minuten/Monat. Dieser Wert wird von der UTA in ihrer Stellungnahme zum Gutachten auch akzeptiert (vgl. ON 24, Seite 3). Die max.mobil spricht sich in ihrer Stellungnahme zum Gutachten nicht ausdrücklich gegen diesen Wert aus, betont jedoch, dass eine direkte Zusammenschaltung für sie auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens von ihrem Netz in jenes der UTA ökonomisch nicht sinnvoll sei (ON 20, Seite 3). Der Wert von 1 Mio Minuten/Monat erscheint der Telekom-Control-Kommission damit als angemessen, zumal er auch im Zusammenhang mit der Mindestverkehrsregelung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 14/99, steht (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen, ON 16, Seite 6).

2.6 Nebenleistungen

Die Regelung über die Nebenleistungen entspricht im Wesentlichen dem Antrag der UTA sowie dem Bescheid Z 30/99. Die im Antrag der UTA als Pkt. 5.18 angeführte Regelung über die Schulung des Personals wurde aus systematischen Gründen vorgezogen. Zur Anwendung kommen die in Anhang 8 angeführten Verrechnungssätze. Jene der max.mobil sind von dieser nachzureichen (vgl. auch Anhang 8).

2.7 Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage .A, Pkt. 4) sowie der entsprechenden Bestimmung im Bescheid Z 30/99 (Pkt. 2.6).

2.8 Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 3) sowie der entsprechenden Bestimmung in Z 30/99 (Pkt. 2.7).

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Technische Spezifikationen

In Pkt. 3.1 wird zunächst auf die technischen Spezifikationen in den der gegenständlichen Anordnung zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträge zwischen den Parteien und der TA verwiesen und dient sohin lediglich der Klarstellung.

Darüberhinaus erfolgt hinsichtlich der „Phase II“ (für den Fall der direkten Übergabe) ein Verweis auf den Anhang 3, welcher die technischen Spezifikationen enthält. Die in diesem Anhang aufgelisteten Spezifikationen gehen über den Antrag der UTA hinaus (ON 1, Anlage ./A, Anhang 3). Die zusätzlichen Spezifikationen wurden bereits im Bescheid Z 30/99 aufgenommen (vgl. dessen Anhang 3). Die Telekom-Control-Kommission empfiehlt, im Einvernehmen weitere technische Spezifikationen und Richtlinien dem Zusammenschaltungsverhältnis zu Grunde zu legen.

3.2 Netzübergangspunkte

Die Netzübergangspunkte in „Phase I“ (indirekte Zusammenschaltung über das Netz der TA) sowie in Bezug auf den direkt übergebenen Verkehr in „Phase II“ richten sich nach den in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. –anordnungen der Parteien mit der TA. Von einer Auflistung, wie von der UTA beantragt (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.2), konnte abgesehen werden.

Der NÜP für die direkte Zusammenschaltung der beiden Telekommunikationsnetze befindet sich in der Kelsenstraße. Dieser Ort hat sich in den Verhandlungen offensichtlich als Kompromiss der beiden Verfahrensparteien ergeben. Die max.mobil hat sich auch nicht gegen diesen Ort ausgesprochen. Die Festlegung weiterer NÜPs erfolgt nach Vereinbarung der Verfahrensparteien. Eine einseitige Festlegung, wie von der UTA beantragt (vgl. ON 1, Seite 10), würde die Interessen der max.mobil nicht hinreichend berücksichtigen. Unberührt von solchen Verhandlungen bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zusammenschaltung, die letztlich jedenfalls gewährleistet werden muss. Die zweimonatige Frist zur Errichtung der ersten direkten Zusammenschaltung erscheint insofern als angemessen, als innerhalb dieses Zeitraums die technischen Vorkehrungen getroffen werden können.

3.3 Signalisierung

Die Zugrundelegung der ISUP-Version 1 oder Version 2 als Standard soll nach entsprechender Vereinbarung durch die Verfahrensparteien erfolgen.

3.4 Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

3.4.1 Nutzkanalnetz

Hinsichtlich der „Phase I“ sowie des in der „Phase II“ von Seiten der max.mobil indirekt übergebenen Verkehrs wird, in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./Aa, Pkt. 5.4.1) sowie mit dem von max.mobil beantragten Bescheid Z 8/99 (Pkt. 4.2), die Regelung getroffen, wonach der Verkehr, der dieser Anordnung unterliegt, bei der Dimensionierung der Zusammenschaltungsverbindungen mit der TA zu berücksichtigen ist.

Für die „Phase II“ erfolgt hinsichtlich des direkt übergebenen Verkehrs eine Anordnung, wonach die Bündel auf 1% Verlust zu dimensionieren sind. Einschlägig ist dabei die ITU-T-Empfehlung E.500. Der Wert entspricht internationalen Standards sowie der gängigen Praxis. Die Telekom-Control-Kommission folgt dabei auch ihrer Entscheidung im Verfahren Z 30/99 (vgl. Pkt. 3.4.1 des Bescheides).

3.4.2 Zeichengabenetz

In „Phase II“ sind zwischen dem UTA-Netz und dem max.mobil-Netz zwei SS7-Links zu schalten, die vorläufig zwei UTA-Switches zu einem max.mobil-Switch führen. Die Link-Auslastung richtet sich nach dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.5.2.1). Auch die übrigen Regelungen entsprechen inhaltlich dem UTA Antrag sowie dem Bescheid Z 30/99 (Pkt. 3.4.2 des Bescheides).

3.5 Routing

Die ersten beiden Absätze in Pkt. 3.5 stimmen mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./Aa, Pkt. 5.5) sowie der entsprechenden Regelung in Z 30/99 (Pkt. 3.5) überein.

Die Verpflichtung zur Übergabe im NSN-Format entspricht der gängigen Praxis und wurde auch im Bescheid Z 30/99 vorgesehen (vgl. Pkt. 3.5 des Bescheides).

Das Routen sämtlicher antragsgegenständlicher Rufnummern zur TA ergibt sich in „Phase I“ sowie in „Phase II“ bezüglich des von max.mobil indirekt übergebenen Verkehrs zwingend auf Grund der indirekten Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien mit dem Netz der TA. Die übrigen Regelungen in Pkt. 3.5 betreffen den direkt übergebenen Verkehr in „Phase II“.

3.5.1 Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

In „Phase II“ hängt die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz von der jeweiligen in Anhang 5 aufgelisteten Verkehrsart ab. Dies entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.5.2.1) und dem Bescheid Z 30/99 (Pkt. 3.5.1.).

Getrennt wird nach dem terminierenden und dem originierenden Verkehr. Beim terminierenden Verkehr in das Netz der max.mobil übergibt die UTA den Verkehr an dem in Pkt. 3.2 festgelegten NÜP, somit in der Kelsenstraße. Werden weitere NÜPs errichtet, so kann der Verkehr der UTA in das Netz der max.mobil auch an diesen Punkten übergeben werden. Dies entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./Aa, Pkt. 5.5.2.1). Max.mobil übergibt nach ihrer Wahl den im Netz der UTA terminierenden Verkehr entweder an die TA oder aber direkt am NÜP in der Kelsenstraße bzw. an allenfalls weiteren vereinbarten NÜPs. Auch diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.5.2.1) und kommt den Interessen der max.mobil insofern entgegen, als ihr eine Wahlmöglichkeit verbleibt, ob sie ihren Verkehr indirekt über das Netz der TA übergibt oder aber der UTA direkt übergibt, um so Transitentgelte an die TA zu vermeiden. Zum Zweck etwaiger technischer Adpatierungen im Netz der UTA hat die max.mobil der UTA ehestmöglich mitzuteilen, wo der Verkehr übergeben wird.

Hinsichtlich des originierenden Verkehrs verbleibt der max.mobil ebenfalls ein Wahlrecht. Sie kann wählen, ob sie die Rufe zu tariffreien Diensten im Netz der UTA direkt am in Pkt. 3.2 festgelegten NÜP übergibt oder aber der TA übergibt. Im Falle der Übergabe an die TA hat max.mobil der UTA jedoch die Kosten für den originierenden Transit und das Clearing zu erstatten.

3.5.2 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.5.2.2). Es handelt sich dabei um die unabdingbare technische Konsequenz der direkten Übergabe des Verkehrs.

3.5.3 Routing und Routing-Änderungen

Der technische Amtssachverständige merkt in seinem Gutachten an, dass bei der Festnetz-Mobilnetz Zusammenschaltung der Mobilnetzbetreiber maximal sämtliche Ortsnetze (1022 österreichweit) des Festnetzes einrichten muss, wohingegen der Festnetzbetreiber nur die Kennzahl(en) des mobilen Zusammenschaltungspartners einzurichten hat. Damit ist der Aufwand für das Einrichten des "Routings" bei der direkten Mobilnetz-Festnetz Zusammenschaltung für den Mobilnetzbetreiber im Vergleich mit dem Zusammenschaltungspartner im Festnetz ein größerer. Ohne Zweifel steht jedoch die technische Machbarkeit des Routings für beide Zusammenschaltungspartner. Diesem wirtschaftlichen Ungleichgewicht wurde dadurch begegnet, dass der max.mobil hinsichtlich jener Gespräche, die im Netz der UTA bei geographischen Nummern terminieren, eine Wahlmöglichkeit besteht, ob sie die Gespräche der UTA direkt am NÜP in der Kelsenstraße oder aber indirekt über die TA übergibt. Letzteres erfordert keine Umstellung der Nummerneinrichtung. Zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von tariffreien Diensten vgl. die Begründung zu Anhang 14.

3.5.4 Außergewöhnliche Netzbelastung

Die Regelung über die außergewöhnliche Netzbelastung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.5.2.4) sowie der entsprechenden Bestimmung im Bescheid Z30/99 (Pkt. 3.5.4).

4. Planung und Bestellung

Für die „Phase I“ brauchen keine gesonderten Regelungen vorgesehen werden. Es gelten ohnedies die jeweiligen Bestimmungen in den Zusammenschaltungsverträgen bzw. –anordnungen mit der TA.

Notwendig erscheinen jedoch Vorschriften über die Planung und Bestellung in Phase II, in der die direkte Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Verfahrensparteien erfolgt. Die Telekom-Control-Kommission erachtet eine zeitgerechte Planung mit möglichst exakten Prognosen als für die Zusammenschaltung sehr bedeutsam, um insbesondere Kapazitätsengpässe zu verhindern. Die Regelungen über die Planung und Bestellung sind jedoch gegenüber jenen im Bescheid Z 30/99 etwas kursorischer, da die sehr detaillierten Vorschriften im Bescheid Z 30/99 unter anderem auf den Umstand zurückzuführen sind, dass es sowohl in der Planungsphase als auch bei der Realisierung der Zusammenschaltungsverbindungen zwischen der TA und alternativen Netzbetreibern zu erheblichen Problemen gekommen ist.

Bei der Umsetzung der gegenständlichen Anordnung sind derartige Schwierigkeiten nicht zu erwarten, da diese Regelung lediglich die Zusammenschaltung zweier Netze betrifft, die Anordnung Z 30/99 jedoch mit der TA als einem Zusammenschaltungspartner sich mittelbar auf zahlreiche Betreiber erstreckt. Damit konnte sich die Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Verfahren auf die Festsetzung der Grundsätze über die Planung und Bestellung beschränken.

Die Zusammenschaltungspartner haben Planungsrounden betreffend die beabsichtigte Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und von physischen

Zusammenschaltungsverbindungen durchzuführen. Diese halbjährlich stattfindenden Planungsrunden können auf Wunsch einer Partei in kürzerem Abstand einberufen werden. Die Planung dient dazu, um Ressourcen zu planen, eine Netzplanung zu ermöglichen und Auskunft über auch kurzfristige Kapazitäten zu erhalten. Als zweckmäßig erscheint die spätestens drei Wochen vor der Planungsrunde zu übermittelnde Information über die zu erwartenden Kapazitäten (vgl. den Antrag der UTA, ON 1, Anlage ./Aa, Pkt. 6.2.1). Der Planungszeitraum beträgt, in Übereinstimmung mit dem Bescheid Z 30/99 (Pkt. 4.1.1) ein Jahr, und zwar ab der Planungsrunde. Der UTA-Antrag sieht demgegenüber zwar auch einen einjährigen Planungszeitraum vor, dieser sollte jedoch erst sechs Monate nach Abhaltung der jeweiligen Planungsrunde beginnen (ON 1, Anlage ./Aa, Pkt. 6.2.1). Damit würde jedoch den Parteien ein Prognosezeitraum von eineinhalb Jahren auferlegt werden, was der Telekom-Control-Kommission angesichts der Dynamik des Telekommunikationsmarktes als zu lange erschien. Im konkreten Fall, in dem zu erwarten ist, dass keine tief greifenden Veränderungen bei der Realisierung der Zusammenschaltung zu erwarten sind, erscheint daher ein Planungszeitraum von einem Jahr ab Abhaltung der Planungsrunde als ausreichend. Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

Die Regelungen über die Nachfrage, das Angebot sowie die Annahme des Angebots gehen abermals auf den Bescheid Z 30/99 zurück (Pkt. 4.2.2). Es erscheint der Telekom-Control-Kommission als notwendig, klare Regelungen über den Bestellvorgang vorzusehen. Während im Zusammenhang mit der TA in der Praxis davon auszugehen ist, dass die TA die Systeme zur Verfügung stellt und auch für die Realisierung der Zusammenschaltung sorgt, ist bei der Zusammenschaltung zwischen den Netzen von zwei alternativen Netzbetreibern nicht von vornherein klar, wer für die Realisierung der Zusammenschaltung in der Hauptsache Sorge trägt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um jene Partei, die die Zusammenschaltung schneller und kostengünstiger bewerkstelligen kann. Es besteht die Annahme, dass es sich dabei um jene Partei handelt, in deren überwiegenden Interesse die Zusammenschaltung steht. Dennoch muss bei der anderen Partei eine Nachfrage erfolgen, die auf die übrigen technischen Rahmenbedingungen, die die andere Partei zu gewährleisten hat, abzielt. Dabei handelt es sich etwa um den Ort der Zusammenschaltung sowie die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen, die von dieser Partei zu gewährleisten ist. Dementsprechend sind auch maximale Fristen, die aus dem Bescheid Z 30/99 übernommen wurden (vgl. Pkt. 4.2.3), vorgesehen. Diese Fristen stimmen im Wesentlichen auch mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./Aa, Pkt. 6.2.1) überein. Abweichungen ergeben sich bei der Verlängerung der Frist bei Nichtankündigung in der Planungsrunde (angeordnet werden zehn Wochen statt zwei Monaten) sowie bei der Bereitstellung, wenn ein zusätzliches Übertragungssystem erforderlich ist (vier Monate statt drei Monate).

5. Entgelte

5.1 Terminierungsentgelte

Dem diesbezüglichen Antrag der UTA folgend, sieht die Regelung in Punkt 5.1. einen Verweis auf die Regelungen der Terminierungsentgelte in Anhang 6 vor. Von der von der UTA beantragten Regelung (ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.6.1.1.), wonach die Entgelte "tageszeitunabhängig und auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung berechnet werden" konnte abgesehen werden, da sich diesbezüglich relevanten Regelungen im Anhang 6 finden, welcher einen integrierten Bestandteil der Anordnung bildet.

Klargestellt wird, dass die gegenseitig zu verrechnenden Entgelte stets gleich bleiben und zwar unabhängig davon, ob der Verkehr direkt oder über das Netz der TA übergeben wird. Die UTA stellt der max.mobil für ihre Terminierungsleistungen stets ein Terminierungsentgelt laut Anhang 6 in Rechnung, sowohl bei Übergabe des Verkehrs am NÜP zwischen den Parteien oder mittelbar über das Netz der TA. Umgekehrt verhält es sich gleich. Die bei der

indirekten Übergabe anfallenden Transitentgelte an die TA bleiben von der gegenständlichen Anordnung unberührt.

5.2 Originierungsentgelte

Dem diesbezüglichen Antrag der UTA folgend, sieht die Regelung in Punkt 5.1. einen Verweis auf die Regelungen der Originierungsentgelte in Anhang 6 vor. Auch an dieser Stelle konnte von der von der UTA beantragten Regelung (ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.6.1.1.), wonach die Entgelte "tageszeitunabhängig und auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung berechnet werden", abgesehen werden.

5.3. Abrechnungszeitraum

Diese Regelung hat lediglich klarstellende Funktion, entspricht der gängigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde (vgl. den Bescheid Z 30/99, Pkt. 5.2.) und - vom materiellen Standpunkt aus betrachtet - dem Antrag der UTA.

5.4. Umsatzsteuer

Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung, entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 7.3.4.) und findet sich auch in Z 8/99 (Pkt. 5.1.5).

5.5 Kosten für Netzübergangspunkte

Die Regelung hinsichtlich der Kostentragung von NÜPs dient lediglich der Klarstellung. In „Phase I“ erfolgt die Zusammenschaltung über die TA, sodass keine gesonderte Kostenregelung vonnöten ist. Diese Regelung für die „Phase I“ ergibt sich vielmehr (mittelbar) bereits aus den zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsverhältnissen. Für die „Phase II“ wird auf Anhang 2 verwiesen.

5.6 Registrierungsdaten

5.6.1 Registrierungsverantwortlichkeit

Im Sinne des Antrags der UTA (ON 1, Anlage ./A, Punkt 5.14.1.) erfolgt eine Registrierungsverantwortlichkeit jeder Partei für den von ihr zu verrechnenden Verkehr. Dem hält die max.mobil entgegen, dass die Messung von Verkehrsmengen, die nicht „rechnungsrelevant“ sind, abgelehnt wird. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist der Antrag der UTA so zu verstehen, dass jener Verkehr, für den die jeweilige Partei eine Forderung stellt, registriert werden muss. Dies entspricht auch den Grundsätzen der Beweissicherheit und der Rechtsklarheit. Eine Registrierungsverantwortlichkeit ist daher bei einer etwaigen Beeinspruchung allein schon aus Beweisgründen zweckmässig. Alle anderen Registrierungen sind nicht verpflichtend vorgesehen.

5.6.2 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Darüberhinaus entspricht die getroffene Regelung - vom materiellen Standpunkt aus betrachtet - im Wesentlichen dem Antrag der UTA sowie der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in Z 30/99. Zunächst dient die Regelung in Punkt 5.7.2. dem Verweis auf Anhang 7. Der zweite Satz dient lediglich der Klarstellung, weswegen einer Anordnung - von einer durch die UTA nicht begründete Ausnahme abgesehen - im Sinne des Antrags der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 5.14.2.1.) nichts entgegenstand. Dass Änderungen der Parameter "mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung" mitzuteilen sind, hat die UTA hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Anordnung nicht begründet. Die Telekom-Control-Kommission erschien die Anordnung eines derartigen Zeitraumes als nicht erforderlich, weswegen von diesem Antragspunkt abgesehen wurde. Dass die Messung

eines Verkehrsvolumens mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr beginnt, entspricht überdies dem Antrag der UTA und wurde in dieser Form auch von der Regulierungsbehörde in Z 30/99 angeordnet.

Auch die darüberhinaus getroffene Regelung folgt dem Antrag der UTA. So wird zunächst - dem Antrag der UTA folgend - nach der Dauer der Zusammenschaltung unterschieden (Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP Abweichungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrstyp bzw. 2% nach Ablauf von sechs Monaten und danach,...). Diese Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission - auch im Hinblick auf die bisherige Regulierungspraxis in Z30/99 - konkreter als ein einheitlicher Richtwert. Darüberhinaus wird die Regelung getroffen, dass die Parteien "im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes" über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen "Seizure"- "Release" für die Verrechnung verhandelt wird. Dass die temporäre Anwendung nicht automatisch, sondern eben - dem Antrag der UTA und der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99 entsprechend - unter vorangehender Verhandlung erfolgen soll, erscheint der Telekom-Control-Kommission angemessen. Schließlich soll den Parteien die Möglichkeit unbenommen bleiben, im Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die temporäre Anwendung (ungewöhnlich kleiner ASR-Wert,...) vorliegen.

Dass die Tarifänderungen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft treten, entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.14.2.2.) und ist in dieser Form auch bereits in der Entscheidung Z 30/99 von der Telekom-Control-Kommission angeordnet worden.

5.6.3 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.6.3.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (vgl ON 1, Anlage./A, Pkt 5.14.3.1.) und ist in dieser Form auch bereits in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission Z 30/99 angeordnet worden. Einzelne Abweichungen vom Antrag der UTA sind rein redaktioneller Natur.

5.6.3.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Dieser Anordnungspunkt regelt die Verrechnung in Form einer kaskadierten Abrechnung durch die TA auf der Grundlage der zwischen der TA einerseits und der UTA bzw. der max.mobil andererseits bestehenden Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen. Der Anordnungspunkt entspricht vom materiellen Standpunkt aus betrachtet - von einer Ausnahme abgesehen - dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage. /A, Pkt 5.14.3.2.). Adaptionen wurden insofern vorgenommen, als die Regelung hinsichtlich ihres Wortlautes an die entsprechende im Bescheid Z 8/99 angeordnete Bestimmung angelehnt wurde, sie sind daher lediglich sprachlicher Natur. Die Ausnahme inhaltlicher Natur bezieht sich auf die von der UTA beantragte Auflistung, was die TA im Rahmen der kaskadierten Abrechnung dem originierenden bzw. dem terminierenden Zusammenschaltungspartner zu verrechnen hat. Von einer derartigen Anordnung war abzusehen, da sich dies ohnedies aus den - in „Phase I“ der Anordnung zu Grunde liegenden - zwischen der UTA und der TA bzw. zwischen der max.mobil und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. -anordnungen ergibt.

Entgegen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./Aa, Pkt. 5.14.3.2) erfolgt keine Verpflichtung zur Offenlegung der Zusammenschaltungsentgelte im Verhältnis zwischen den Parteien und der TA. Massgeblich für das Zusammenschungsverhältnis sind die zwischen den Parteien im Wege der kaskadierten Abrechnung zur Verrechnung gelangenden Terminierungs- und

Originierungsentgelte, welche in Anhang 6 dieser Anordnung ohnedies geregelt sind. Darüberhinaus vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass der Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht der Parteien in der Phase I durch die Regelung in Punkt 2.2. dieser Anordnung insofern Rechnung getragen wurde, als massgebliche Änderungen, welche für die Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung von Bedeutung sind, ohnedies wechselseitig mitzuteilen sind.

5.7 Aufwandersatz und sonstige Kosten

Die für „Phase I“ getroffene Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 5.15.1.), ist in dieser Form bereits im Bescheid Z 8/99 angeordnet worden und ergibt sich überdies (mittelbar) bereits aus den in der Phase der Anordnung zu Grunde liegenden zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschungsverhältnissen.

Die angeordnete Regelung entspricht, bis auf redaktionelle Abweichungen, dem Antrag der UTA (vgl. ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.15.2.1.) sowie dem gegenwärtigen Anordnungsstatus in Z 30/99, hat sich in der Praxis bewährt und ist im gegenständlichen Zusammenhang ein überzeugender Kompromiss, mit welchem den Interessenslagen beider Parteien nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission umfassend entsprochen wird.

5.7.1 Bestellungen

Dem klaren und präzisen Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.15.2.2.) folgend, dient die Regelung in diesem Punkt bloßen Verweiszwecken auf die Regelungen des Bestellvorgangs in Punkt 4.

5.7.2 Kosten

Vom materiellen Standpunkt aus betrachtet entspricht die Regelung dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.15.2.3.) und wurde in dieser Form auch bereits in den Anordnungen der Telekom-Control-Kommission, Z 30/99, angeordnet. Abweichungen vom Antrag der UTA sind lediglich sprachlicher Natur. Die von UTA beantragte Regelung, wonach max.mobil ihre gültigen Verrechnungssätze für Leistungen bekannt zu geben hat, wird in Anhang 7 im Detail getroffen, weswegen an dieser Stelle von einer Anordnung abgesehen werden konnte.

5.8 Rechnungsinhalt

5.8.1 Verrechnungs/Kundennummern

Die Regelung in Punkt 5.9.1., wonach bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen von den Parteien entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern anzugeben sind, wurde in dieser Form bereits von der Telekom-Control-Kommission in Z 30/99 angeordnet und entspricht der gängigen Regulierungspraxis. Ein derartige Regelung wurde zudem von Seiten der UTA beantragt (ON 1, Anlage./A, Pkt. 6.2.4.) und erscheint der Telekom-Control-Kommission als zweckmässig und dient insbesondere der Rechtssicherheit.

5.8.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Regelung entspricht vom materiellen Standpunkt aus betrachtet im Wesentlichen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 7.1.1.) und wurde in dieser Form auch bereits im Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 30/99, angeordnet. Dem Antrag der UTA folgend wurde angeordnet, dass die Rechnung den "allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung" zu entsprechen habe. Darüberhinaus wurde hinsichtlich der Rechnungen über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte dem Antrag des ANB

entsprechend und in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Regulierungspraxis in Z 30/99 (vgl. Z 30/99, Punkt 7.1.1) eine Regelung getroffen, welche Daten eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls zu enthalten hat. In Abweichung vom UTA-Antrag wurde von der seitens der UTA beantragten Spezifikation der Kundennummer ("Kundennummer, die von jeder Partei für die andere als einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist") abgesehen. Eine solche Spezifikation erscheint der Telekom-Control-Kommission als nicht notwendig und wurde in dieser Form auch in den Verfahren Z 30/99 nicht angeordnet. Desweiteren wurde dem Antrag der UTA entsprechend die Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrsart sowie - in Abweichung vom Antrag der UTA zusätzlich - das Entgelt je Minute pro Verkehrsart aufgenommen, da diese Werte schon allein aus Kontrollzwecken sinnvoll erscheinen. Zudem hat die max.mobil in ihren Stellungnahmen dagegen keinerlei Einwände erhoben. Weiters wurde im Hinblick auf die gegenständlich - im Zusammenhang mit den tageszeitabhängigen Zusammenschaltungsentgelten - eine Anpassung insofern vorgenommen, als hinsichtlich des Verkehrsvolumens, der Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen, des Entgelts je Minute der Passus "und hinsichtlich der tageszeitabhängigen Entgelte gemäss Anhang 6 je Zeitfenster (Peak, Off-Peak)" zusätzlich eingefügt wurde.

Hinsichtlich der Rechnungen für sonstige Entgelte wurde - der bisherigen Regulierungspraxis entsprechend - die Aufnahme der Leistungsbeschreibung angeordnet, jedoch von einer Anordnung des von der UTA beantragten Leistungszeitraumes (vgl. ON 1, Anlage ./A, Punkt 7.1.1.) abgesehen, da sich die Aufnahme desselben bereits aus den "allgemeinen Kriterien einer vorsteuergerechten Rechnung" ergibt.

Hinsichtlich der Rechnungen für Verzugszinsen entspricht die angeordnete Regelung dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 7.1.1.) und der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in Z 30/99 (Z 30/99, Pkt 5.9.2.).

Auch wurde in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Punkt 7.1.1.) und der bisherigen Regulierungspraxis (Z 30/99, Punkt 5.9.2.) entsprechend, angeordnet, dass Kosten für Routingänderungen bei Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren sind. Die max.mobil hat zwar keine dementsprechende Regelung beantragt, hat jedoch auch in ihren Stellungnahmen keinerlei Einwendungen gegen eine derartige Anordnung erhoben.

5.8.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

In Übereinstimmung mit dem Antrag des UTA (ON 1, Anlage ./A, Punkt 7.1.2.) wird in Punkt 5.9.3. der gegenständlichen Anordnung angeordnet, dass die lineare Regression für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte gelten soll und darüberhinaus wird eine so genannte "best efforts Klausel" zur Feststellung der Entgelte vor Extrapolation angeordnet. Dies entspricht auch dem gegenwärtigen Anordnungsstatus (vgl. Z 30/99, Punkt 5.9.3.) und hat sich in der bisherigen Praxis bewährt. In Abweichung vom Antrag des UTA wurden lediglich im letzten Satz Adaptionen sprachlicher Natur vorgenommen und an Stelle der Formulierung "und 6 Monate später in Rechnung gestellt" die der bisherigen Regulierungspraxis entsprechende Wendung "und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt". Diese Formulierung erscheint der Telekom-Control-Kommission unmissverständlicher und dementsprechend klarer. Von einer Anordnung, anlehnend an den Wortlaut des UTA-Antrags, wurde abgesehen, da diese Regelung als ungenau ist. Darüberhinaus bringt die max.mobil in ihren Stellungnahmen keinerlei Einwendungen dagegen vor.

5.9 Rechnungslegung

5.9.1 Verkehrsentgelte

Die Regelung entspricht - vom inhaltlichen Standpunkt aus betrachtet, von einer Ausnahme abgesehen - der von der UTA beantragten Regelung (ON 1, Anlage./A, Pkt. 7.2.1.1.). Die Ausnahme bezieht sich auf die von der UTA für die „Phase I“ beantragten Regelung, wonach die TA eine Monatsrechnung über alle geforderten Beträge für jede der beiden Parteien aufstellt und sie an die jeweilige betroffene Partei sendet. Von einer derartigen Regelung konnte abgesehen werden, da sie sich ohnedies aus den zwischen der TA einerseits und der max.mobil bzw. der UTA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsverträgen- bzw. anordnungen ergibt. In ihrer Begründung zum Antrag [ON 1, 2.3. lit (b)] bringt die UTA vor, dass die UTA die von max.mobil in den Verhandlungen der beiden Parteien geforderte Monatsrechnung über den bei jeder Partei terminierenden Verkehr und die damit verknüpfte Aufrechnungsmöglichkeit der Originierungsentgelte mit den Terminierungsentgelten ablehnt. In ihrer Stellungnahme hält max.mobil dem entgegen, dass sich die Parteien in den Verhandlungen darüber einig gewesen wären, dass "nur die geschuldeten Beträge, das sind die Salden der jeweils zu verrechnenden Beträge, zu verrechnen und zu bezahlen sind" (ON 3, Seite 4). Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und der bisherigen Regulierungspraxis entsprechend, wird angeordnet, dass jede Partei "über alle von ihr geforderten Beträge" eine Monatsrechnung aufstellt. Diese Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig, da ansonsten die Beeinspruchung einzelner Punkte - mangels Nachvollziehbarkeit - erschwert wird. Die in diesem Punkt weiters vorgesehene Regelung, dass Rechnungen ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt werden, entspricht – abgesehen von einer Ausnahme – dem Antrag der UTA. Die Ausnahme bezieht sich auf den Antrag der UTA, dass Rechnungen "ehestmöglich" abgesandt werden müssen. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Anordnung einer Frist von 15 Tagen erscheint der Telekom-Control-Kommission sinnvoll, da die von der UTA beantragte Regelung ("ehestmöglich") nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission als zu wenig konkret (und unter Umständen als zu weit gehend) erachtet werden kann, weswegen angeordnet wird, dass der "ehestmögliche" Zeitpunkt innerhalb von 15 Tagen liegen muss. Dies entspricht auch der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99.

5.9.2 Sonstige Entgelte

Die Regelung im ersten Satz geht über die von der UTA beantragte Regelung hinaus; sie ordnet in Übereinstimmung mit der Regelung in Punkt 5.10.1. an, dass die Rechnungslegung sonstiger Entgelte "ebenfalls ehestmöglich (spätestens nach 15 Tagen)" zu erfolgen hat. Von der von der UTA beantragten Regelung, dass die Rechnungslegung diesfalls "möglichst binnen" einer Frist von "4 Monaten" zu erfolgen hat, wurde abgesehen, da diese Frist nach Ansicht Telekom-Control-Kommission zu lange ist. Eine Frist im Ausmaß von "spätestens 15 Tagen" wurde in dieser Form auch bereits in Z 30/99 angeordnet und erscheint der Telekom-Control-Kommission durchaus zweckmäßig und praxisorientiert. Desweiteren erscheinen Regelungen hinsichtlich der Abnahme in diesem Zusammenhang durchaus passend, da sie der Spezifikation des gegenständlich relevanten Begriffs "erfolgte Abnahme" dienen.

5.10 Fälligkeit

5.10.1 Allgemeines

Die Regelung in Punkt 5.11.2., wonach sich bei indirekter Abrechnung die Fälligkeit nach der von der TA ausgestellten Rechnung, bei direkter Abrechnung nach der von der jeweiligen Partei ausgestellten Partei, richtet, entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Punkt 7.3.), dient lediglich der Klarstellung, weswegen dem Antrag der UTA in dieser Hinsicht gefolgt wurde.

5.10.2. Zahlungsfrist

Die in Punkt 5.11.2. dieser Anordnung enthaltene Regelung, wonach ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen sind, stimmt zum einen inhaltlich weitgehend mit dem Antrag der UTA überein und folgt zum anderen der Regelung in den Bescheiden Z 30/99, welche sich in der bisherigen Anordnungspraxis durchaus bewährt hat. In Abweichung vom UTA-Antrag wurde einzig das im Antrag der UTA enthaltene Wort "grundsätzlich" gestrichen, da dies unter Umständen zu weit gehend ist.

Darüberhinausgehend wurde im zweiten Halbsatz des Punktes 5.11.2. angeordnet, dass die Fälligkeit wegen erforderlicher Erklärung gemäß dem in Punkt 5.11.3. angeordneten Verfahren verschoben werden kann. Dies aus folgenden Erwägungen: Fälligkeitszeitpunkt ist jener Zeitpunkt, in dem der Schuldner die Leistung bewirken muss und der Gläubiger sie annehmen soll (vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I, Seite 225). Der Fälligkeitszeitpunkt kann nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen nachträglich durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner verschoben werden. Es gilt diesfalls zwischen einer Stundung, für deren Dauer der Gläubiger die Leistung nicht fordern und der Schuldner sie nicht erbringen darf und einer "reinen Stundung", durch welche die Fälligkeit nicht berührt wird und der Gläubiger die Geltendmachung der Forderung hinausschiebt, zu unterscheiden. Da die gegenständliche Anordnung eine zwischen den Parteien zu treffende privatrechtliche Vereinbarung ersetzt, sind daher auch Regelungen möglich, durch welche die Fälligkeit verschoben werden kann. Die Anordnung des unter Punkt 5.10.2. angeordneten zweiten Halbsatzes, der auf die Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 5.10.3 verweist und die Fälligkeit wegen erforderlicher Erklärung verschiebt, war daher auf Grund der oben angestrebten Erwägungen zweckmäßig.

Abzusehen war von einer Regelung hinsichtlich der Verzugszinsen, wie sie von der UTA beantragt wurde (vgl. ON 1, Anlage ./A, Punkt 7.3.2.). Eine solche Regelung ist für die Durchführung dieser Anordnung nicht unerlässlich, den Parteien bleibt es unbenommen, eine Klausel über die Höhe der Verzugszinsen ergänzend zu bestimmen und überdies bestehen klare gesetzliche Regelungen, die die Höhe der Verzugszinsen determinieren und die bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung subsidiär zur Anwendung gelangen, sodass von einer Anordnung jedenfalls abgesehen werden konnte.

5.10.3. Betragsabweichungen

Die Regelung entspricht materiell dem Bescheid Z 30/99 sowie inhaltlich im Wesentlichen dem Antrag der UTA (vgl. ON 1, Anlage ./A, Punkt 7.3.3). In Übereinstimmung mit der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde wurden aus Gründen der Klarheit und der Beweissicherheit zusätzliche – gegenüber dem bisherigen Status erhöhte – Formerfordernisse für die Beeinspruchung der Rechnung angeführt.

Weiters wurde von einer von der UTA beantragten Regelung, wonach die Regelung hinsichtlich Betragsabweichungen zur Anwendung gelangen soll, *"erst ab einem Betrag von ATS 10.000, im Jahr kumuliert in eine Richtung ATS 50.000"* abgesehen. Eine derartige Staffelung erscheint der Telekom-Control-Kommission als nicht notwendig und zweckmäßig. Insbesondere wäre die Anordnung diesfalls (wie auch im Übrigen der Antrag der UTA in diesem Punkt) in sich widersprüchlich. So enthält die gegenständliche Anordnung in Punkt 5.6 ("Registrierungsparameter"), die in Konnex mit diesem Anordnungspunkt steht, dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 5.14.2.1.) entsprechend, keine derartige Staffelung.

5.11 CLI

Die Regelung in Punkt 5.11. der gegenständlichen Anordnung trifft in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 5.14.3.3.) Regelungen betreffend die

Übergabe der „CLI“ ("Calling Line Identification"; Rufnummer des rufenden Teilnehmers). Diesem Antrag der UTA hält max.mobil in seinen Stellungnahmen nichts entgegen.

Zu dieser gegenständlich angeordneten Verpflichtung der Übertragung der CLI ist vorweg Folgendes festzuhalten:

Das zwischen digitalen Sprachtelefonnetzen weltweit verwendete Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV#7) bietet die Möglichkeit, die Rufnummer des rufenden Teilnehmers (A-Teilnehmer) beim Aufbau eines Gespräches zum terminierenden Netz zu übertragen. Die A-Teilnehmernummer wird in der „*Initial Address Message*“ (IAM) im optionalen Parameter „*Calling Party Number*“ übertragen. Zusätzlich zur Rufnummer werden im entsprechenden Parameterfeld auch der „*Address Presentation Restricted Indicator*“ und der „*Screening Indicator*“ übertragen.

Der „*Address Presentation Restricted Indicator*“ enthält die Information, ob die A-Teilnehmernummer dem gerufenen Teilnehmer angezeigt werden darf oder nicht (insbesondere bei Inanspruchnahme des ISDN-Leistungsmerkmals CLIR, "Calling Line Identification Restriction" (Unterdrückung der Rufnummernanzeige) durch den A-Teilnehmer bzw. bei Vorliegen einer Geheimnummer). Wird die A-Teilnehmernummer zwischen den beteiligten Netzen grundsätzlich übertragen, dann steht sie dem terminierenden Netz auf alle Fälle zu Verfügung, unabhängig davon ob die Anzeige vom A-Teilnehmer unterdrückt (CLIR) wird oder nicht. Der Unterschied liegt darin, dass im letzten Fall keine Übermittlung zum Endgerät des gerufenen Teilnehmers erfolgt. Der „*Screening Indicator*“ wiederum enthält die Information über die Zuverlässigkeit der Quelle der CLI, wobei im internationalen ISUP, der auch national zwischen den Netzen zum Einsatz gelangt, entweder die Bereitstellung der CLI selbst, jedenfalls aber eine Überprüfung durch das originierende Teilnehmernetz festgelegt ist.

Grundsätzlich ist zur Ermöglichung der Identifikation eines Anrufers (z.B. im Falle von Notrufen oder bei belästigenden Anrufen) als auch zur Abwicklung von Betreiberauswahl bzw. Betreibervorauswahl aus technischer Sicht die Übermittlung der CLI des rufenden Teilnehmers zwischen den nationalen Netzen erforderlich. Wenngleich diese beiden zwingenden Erwägungsgründe im gegenständlichen Fall der Zusammenschaltung zwischen UTA und max.mobil nicht im Vordergrund stehen, war - auch im Hinblick auf den oben erwähnten Tatbestand der belästigenden Anrufe - spruchgemäß anzuordnen. Dies insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Die Übergabe der CLI ist eine in der Praxis durchaus gängige Vorgangsweise, da die häufig genutzten ISDN-Leistungsmerkmale CLIP „Calling Line Identification Presentation“ (Anzeige der Rufnummer) und CLIR „Calling Line Identification Restriction“ (Unterdrückung der Rufnummer) auf der CLI aufbauen und entspricht überdies bei Einsatz digitaler Vermittlungssysteme, sohin auch im konkreten Fall, dem Stand der Technik und kann damit - jedenfalls auf nationaler Ebene – unzweifelhaft durchgeführt werden. Die Übergabe der CLI kann jedoch nicht bewerkstelligt werden bei Gesprächen zu Notrufnummern, wenn das Gespräch von einem mobilen Endgerät ohne installierte SIM-Karte durchgeführt wird. Dieser Fall kann daher aus praxisrelevanten Gründen nicht von der gegenständlichen Regelung erfasst werden.

Darüberhinaus erscheint der Telekom-Control-Kommission die Übergabe der CLI allein schon aus Beweisgründen (etwa im Falle einer Fangschaltung gemäß § 100 TKG) als durchaus notwendig. Weiters hat die max.mobil in ihren Stellungnahmen keine Einwendungen dagegen erhoben, weswegen der Schluss nahe liegt, dass die gegenständliche Regelung dem übereinstimmenden Parteiwillen entspricht.

Unterschieden werden musste wiederum zwischen dem direkt zwischen den Parteien übergebenen Verkehr und jenem Verkehr, der über die TA dem Zusammenschaltungspartner übergeben wird.

Abgesehen wurde lediglich von einer von UTA beantragten Regelung (vgl. ON 1, Anlage./A, Punkt 5.14.3.3, dritter Spiegelstrich), wonach sich die Parteien verpflichten, „falls Teilnehmer des anrufenden Netzes das Leistungsmerkmal ‚Unterdrückung der Rufnummernanzeige‘ (CLIR) in Anspruch genommen haben, als terminierender Netzbetreiber dieses Leistungsmerkmal an den Endkunden weiterzuleiten“. Eine derartige Regelung, welche die Weiterleitung des Leistungsmerkmals vom Betreiber an den Endkunden betrifft, ist für die Durchführung der gegenständlichen Anordnung nicht notwendig, allzumal eine derartige Regelung, für die es ohnehin in den einschlägigen Standards auch eindeutigen Abläufe gibt, nicht zu den Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen den Netzen zweier Betreiber gezählt werden können, sondern das Verhältnis zwischen Betreiber und Endkunden betrifft. Darüberhinaus bleibt es den beiden Parteien unbenommen, eine derartige Regelung auf privatrechtlichem Weg zu vereinbaren.

6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren

6.1 Qualitätssicherung

In ihrem Antrag orientiert sich die UTA hinsichtlich der Festlegung von Qualitätsparametern am Bescheid Z 1/98 (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.8). Hinsichtlich der indirekten Zusammenschaltung im Wege des Transits über das Netz der TA verweist die UTA auf die in den jeweiligen Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen vorgesehenen Regelungen (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.8.1).

Bei der direkten Zusammenschaltung wird im UTA Antrag zwischen der Störungsbearbeitung, der Verfügbarkeit sowie der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit unterschieden (ON 1, Anlage ./A, Pkte. 5.8.2.1, 5.8.2.2 und 5.8.2.3).

Die max.mobil stellt hinsichtlich der Qualitätsparameter keinen gesonderten Antrag sondern verweist lediglich auf die Entscheidung Z 8/99, die jedoch diesbezüglich lediglich allgemein in ihrem Pkt. 5.3 auf die Qualitätsfestlegungen in den jeweiligen Zusammenschaltungsbedingungen mit der TA verweist.

Die Telekom-Control-Kommission erachtet es für zweckmäßig, sich bei den Qualitätsparametern am Festnetzbereich zu orientieren, wobei dabei insbesondere jene Erfahrungen zu berücksichtigen sind, die seit der Erlassung des Bescheides Z 1/98 gemacht wurden. Aus diesem Grund orientiert sich die gegenständliche Anordnung am Bescheid Z 30/99, der auch hinsichtlich der Qualitätsparameter auf den letzten Stand der zwischen den (Fest)netzbetreibern geübten Praxis gebracht wurde. Diese Vorgangsweise ist auch aus technischer Sicht möglich, wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten ausführt, wenngleich er jedoch einschränkend hinzufügt, dass konkrete Zahlenwerte im Einzelfall anzupassen sind (ON 16, Seite 7). Dies betrifft auf Grund der Besonderheiten eines Mobilnetzes (nicht der Interconnectionschnittstelle!) die Bereiche Verbindungsaufbauzeit und Netzdurchlasswahrscheinlichkeit. Dass gegenüber dem Antrag der UTA detaillierte Regelungen über die Qualitätsparameter getroffen wurden, gründet sich auf der Überlegung, dass damit gegenseitig hochwertige Leistungen gewährleistet werden und somit der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 TKG entsprochen wird.

Der Parameter ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range) kann aus dem Bescheid Z 30/99 übernommen werden. Grundlage für die Messung des Zielwertes von 60%-75% ist die ITU-T Empfehlung E.411 (vgl. auch Bescheid Z 30/99, Pkt. 6.1.1).

Eine Änderung ergibt sich gegenüber der Regelung in Bescheid Z 30/99 (Pkt. 6.1.1) bei der Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time). Laut Gutachten des Amtssachverständigen (ON 16, Seite 7) verlängert das so genannte „Paging“ im GSM-Netz, das heißt das „Suchen“ des Teilnehmers im GSM-Netz, nämlich die tatsächliche Verbindungsaufbauzeit. Sie wird zusätzlich verlängert, wenn sich der Teilnehmer im Ausland befindet und vor dem Paging das Routen in das aktuelle GSM-Netz im Ausland erfolgen muss. Wenn nun dieses Paging bzw. das Routing ins Ausland nicht in die Definition der call set-up time miteinfließt und somit gleiche Voraussetzungen vorliegen wie bei der Festnetz-Festnetz Zusammenschaltung, dann kann ein Wert <3 Sekunden beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im GSM-Netz die Funktion „early ACM“ implementiert ist. Andernfalls kann sich die Verbindungsaufbauzeit durch Paging bzw. Transfer zu ausländischen GSM-Netzen im Roamingfall bei Rufen vom Festnetz in das Mobilnetz um bis zu 6 Sekunden verlängern. Dies ergibt sich auch aus der ITU-T Empfehlung E.771. Aus diesem Grund wird die Verbindungsaufbauzeit davon abhängig gemacht, ob der Mobilfunkbetreiber in seinem Netz „early ACM“ implementiert hat.

Aus dem Bescheid Z 30/99 (Pkt. 6.1.2) wurde auch der Wert von 99,99% für die Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern beibehalten. Diese Festlegung setzt jedoch voraus, dass zwischen den Zusammenschaltungspartner mindestens zwei C7-links errichtet werden.

Anpassungsbedarf gegenüber der Festlegung im Bescheid Z 30/99 (Pkt. 6.1.3) besteht schließlich bei der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit. Das Funkfeld eines GSM-Netzes wird nämlich derzeit auf einen Verlust von 5-10% in der Hauptverkehrsstunde dimensioniert (vgl. dazu auch die ITU-T Empfehlung E.771). Dies ergibt bei einem Verlust von 1% am NÜP bei sonstiger Verlustfreiheit einen Wert für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit von 94,05% bzw. 89,1%, je nach Dimensionierung des Funkfeldes auf 5% oder 10% Verlust. Um noch

eine technisch notwendige Reserve zu berücksichtigen, wird seitens des Amtssachverständigen vorgeschlagen, die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit, die zu jeder Stunde zumindest erreicht werden muss, bei der Festnetz-Mobilnetz Zusammenschaltung auf mindestens 88% festzulegen, wobei die Verluste im Funkfeld mit 10% angenommen wurden. Die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit sollte sich jedoch gegen 93% annähern, d.h. die Verluste im Funkfeld betragen nur noch 5%, weil die Norm ITU-T E.771 für die Dimensionierung des Funkfeldes einen Zielwert von nur 1% vorsieht. (vgl. dazu auch das technische Gutachten, ON 16, Seite 7). Dieser Wert gilt jedoch nur für den Mobilfunkbetreiber, da die verminderte Netzdurchlasswahrscheinlichkeit eine Folge der Luftschnittstelle ist. Für den Festnetzbetreiber hingegen ändert sich nichts, sodass jene Werte festzulegen waren, wie sie der UTA im Verfahren Z 30/99 als Festnetzbetreiber angeordnet wurden. Nicht angeordnet wurden, im Gegensatz zum Bescheid Z 30/99 (vgl. Pkt. 6.1.2) Pönaleregulungen für den Fall des Nichterreichens der Qualitätsparameter. Solche Regelungen wurden im gegenständlichen Verfahren nicht beantragt. Das Verfahren Z 30/99 hingegen war gekennzeichnet von Erfahrungen alternativer Netzbetreiber mit der TA, die schließlich entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich nach sich zogen. Da jedoch auch nicht zu erwarten ist, dass Engpässe am POI oder an den zuführenden Leitungen auftreten, konnte von einer Pönaleregulung abgesehen werden. Dies entbindet die Parteien freilich nicht von der Verpflichtung, die angeordneten Mindeststandards zu erreichen, sowie im Falle der Störung unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

6.2 Tests, Teststrategie und Teststandards

Die UTA beantragt, die zu Parteien verpflichteten Interoperabilitätstests auf Grundlage der ITU-T Empfehlungen Q.78x ohne gegenseitige Verrechnung durchzuführen (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.9.2). In Anhang 2 der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen erfolgt noch ein Hinweis auf den von der TA angebotenen Standard (vgl. ON 1, Anlage ./A, Anhang 2, Pkt. 1.3).

Die nunmehr angeordneten Regelungen über die Tests stimmen grundsätzlich mit den entsprechenden in Z 30/99 überein. Aus Gründen der Rechtssicherheit erschien es der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig, die Tests näher zu beschreiben, wobei dies im Wesentlichen in Übernahme von einschlägigen Empfehlungen geschah, auf die im Antrag der UTA verwiesen wurde.

6.3 Entstörung

Diese Regelungen orientieren sich am Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 5.8.2.1). Die korrespondierenden Bestimmungen im Bescheid Z 30/99 (Pkt. 6.3) sind deutlich detaillierter ausgestaltet. Dies geht auf im Wesentlichen übereinstimmende Parteienanträge in diesem Verfahren zurück. Die von der UTA beantragte Regelung beinhaltet jedoch die notwendigen Rahmenbedingungen für die Entstörung, sodass in diesem Fall die Telekom-Control-Kommission dem Antrag folgen konnte.

6.4 Koordinator

Die Benennung eines Koordinators als zentrale Ansprechperson im Zusammenhang mit der Durchführung der Anordnung soll zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Zusammenschaltungspartnern beitragen. Diese Regelung entspricht vom materiellen Standpunkt aus betrachtet dem Antrag der UTA, sieht jedoch in Abweichung davon keine taxative Aufzählung der in Betracht kommenden Fälle vor, sondern sieht vielmehr vor, dass die Koordinatoren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen, fungieren. Die Regelung wurde sohin - der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99 entsprechend - auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der

Anordnung erweitert. Dies erachtet die Telekom-Control-Kommission in dieser Form durchaus als zweckmässig, insbesondere unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, das die von der UTA beantragten Fälle (vgl ON 1, Anlage./A, Punkt 5.17.) ohnedies auf Grund eines Verweises in den jeweiligen Punkten auf die Koordinatoren miteinbezogen und die Regelungen sohin miteinander verstrickt sind. Auch wurde von einer von der UTA beantragten Frist (vier Wochen), innerhalb derer die Koordinatoren die notwendigen Prüfungen vorzunehmen haben, abgesehen. Diese Frist ergibt sich mittelbar aus Punkt 10, wonach Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen einer Woche im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können, an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet werden. Diesbezüglich beinhaltet auch der Antrag der UTA einen Widerspruch [vgl ON 1, Anlage./A, Punkt 5.17. (Frist von vier Wochen) sowie ON 1, Anlage./A, Punkt 12 (zwei Wochen)], weswegen von der Anordnung einer Frist im gegenständlichen Zusammenhang abgesehen und der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99 gefolgt wurde.

Dass eine durch die Koordinatoren gefundene schriftliche Lösung für die Parteien bindend ist, entspricht so dem Antrag der UTA und wurde in diese Form auch bereits in Z30/99 so angeordnet. Auf Grund ihres Verweises auf die Entscheidung Z 8/99 , die lediglich die indirekte Zusammenschaltung regelt und insbesondere keine Vorschriften über die Koordinatoren vorsieht, beantragt die max.mobil diesbezüglich keine besonderen Regelungen.

7. Sperr

7.1 Wegen Zahlungsverzug

Die getroffene Regel entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 5.12.1.). In Anbetracht der möglichen Folgen des Verzugs, der Verweigerung von Zusammenschaltungsleistungen, die letztlich vor allem zu Lasten der Nutzer der Telekommunikationsnetze ginge, erscheint eine Konkretisierung des fälligen unbestrittenen Teils durchaus wünschenswert. Das von der UTA beantragte Ausmaß (ein Drittel) ist angemessen und ist im Übrigen in einer vergleichbaren Höhe (mindestens 30%) auch bereits im Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 30/99 angeordnet worden. Darüberhinaus wurde in Abweichung vom Antrag der UTA eine Präzisierung insofern vorgenommen, als der fällige Teil des Zusammenschaltungsentgeltes "unbestritten" sein muss sowie der Passus eingefügt, dass die andere Partei Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung nur "in angemessenem Umfang" verweigern kann. Diese Präzisierung dient jedoch lediglich der Klarstellung.

7.2 Aus anderen Gründen

Dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze die Parteien berechtigt sein sollen, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen, entspricht zum einen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 5.12.2.) und zum anderen der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99 (Punkt 7.2.). Darüberhinaus wurde - dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 5.12.2) entsprechend - angeordnet, dass bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen ist. Diese Regelung erscheint in Anbetracht der möglichen Folgen, der Verweigerung von Zusammenschaltungsleistungen, die vorallem zu Lasten der Nutzer der Telekommunikationsnetze ginge, durchaus zweckmässig und angemessen und entspricht darüberhinaus auch der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in Z 30/99.

7.3 Aufhebung

Die Regelung entspricht vom inhaltlichen Standpunkt aus betrachtet dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Punkt 5.12.3.) und ist in dieser Form auch bereits in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission Z 30/99 angeordnet worden.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

In den ersten beiden Absätzen wurde dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 5.16) Folge geleistet und insbesondere angeordnet, dass sich die Parteien verpflichten, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Eine solche Regelung erscheint für die Durchführung der gegenständlichen Anordnung zweckmäßig und wurde in dieser Form im Übrigen auch bereits in den Bescheiden Z 30/99 angeordnet. Abweichungen geringfügiger Art sind lediglich sprachlicher Natur. Desweiteren wird - der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in Z 30/99 entsprechend - angeordnet, dass jede Partei für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung verantwortlich ist. Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung und wurde deshalb angeordnet.

9. Haftung

9.1 Allgemeine Haftung

In Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Punkt 11.1. wird in Punkt 9.1., erster Absatz, dieser Anordnung eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie eine Haftungsbegrenzung bei grober Fahrlässigkeit angeordnet. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA sowie der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in Z 30/99 sowie Z 8/99 ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden auf einen Betrag von maximal ATS 20.000.000 pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal ATS 100.000.000 pro Jahr der Schadensverursachung begrenzt.

Die in Punkt 9.1., zweiter Absatz, getroffene Regelung betreffend die Abweichung vom oben angeführten Grundsatz "in jenen Fällen, in denen das Zeichengabenetz Nr. 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzverhalten) wesentlich beeinträchtigt wird, entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Pkt. 11.1., zweiter Absatz) und wurde in dieser Form auch bereits in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 angeordnet.

9.2 Sonderfälle

Punkt 9.2. der gegenständlichen Anordnung trifft die Regelung, dass sich die Haftung für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum nach dem Gesetz richten soll. Im Übrigen entspricht diese Regelung dem Antrag der UTA und folgt zum anderen der Regelung in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99.

10. Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren

Das in Punkt 10 vorgesehene Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren stimmt inhaltlich mit dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 12) sowie mit der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 30/99 überein. Hinsichtlich des Fristenlaufs wurde - in teilweiser Abweichung vom Antrag der UTA und der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde im Verfahren Z 30/99 entsprechend - auf Wochen abgestellt. Dies

deshalb, da der von der UTA beantragte Fristenlauf ("zehn Werktage") auf der Basis von Werktagen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einen mitunter weiteren Interpretationsspielraum eröffnet. Der Vollständigkeit halber sei jedoch angemerkt, dass - würde auf die „gängige“ Interpretation des Begriffs „Werktage“ im Sinne von alle Tage, außer Samstage, Sonn- und Feiertage abgestellt werden- ohnedies eine von der UTA beantragte Dauer der Fristen (10 Werktage entsprechen zwei Wochen) erzielt wrd. In Abweichung vom UTA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Pkt 11.1.) wurde jedoch die Frist, innerhalb derer die Koordinatoren im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien die Fragen und Probleme zu lösen versuchen, von den seitens der UTA beantragten zwei Wochen auf eine Woche gekürzt. Eine Frist in diesem Ausmaß wurde bereits in der Anordnung der Telekom-Control-Kommission, Z 30/99, vorgesehen und erscheint der Telekom-Control-Kommission als ausreichend. Darüberhinaus bringt die UTA keine Argumente vor, aus welchen Gründen ihrer Ansicht nach eine längere Frist von Nöten erscheint. In Konsistenz zur bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde wurde daher - entsprechend dem Bescheid Z 30/99 - eine Frist im Ausmaß von einer Woche beibehalten.

11. Dauer; Kündigung; Anpassung

11.1 Dauer

Entgegen dem Antrag der UTA und der gegenwärtigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde entsprechend (Z 30/99, Punkt 11.1.), erfolgt eine Anordnung auf unbestimmte Zeit. Ausgenommen davon sind die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte, welche befristet mit 30.6.2001 angeordnet werden. Hinsichtlich des Wirkungsbegins der Anordnung, welcher mit 24.11.1999 festgelegt wurde, wird auf Punkt 4.5. der Bescheidbegründung verwiesen. Eine von der UTA beantragte Trennung der Rückwirkung zwischen Entgelten und sonstigen Zusammenschaltungsbedingungen erscheint der Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf etwaig damit verbundene Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückverrechnung der Zusammenschaltungsentgelte als unzweckmässig.

11.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Telekom-Control-Kommission trägt mit der in Punkt 11.2. vorgesehenen Regelung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umstände einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Dieser zu erwartenden Veränderung kann nur dadurch sinnvoll Rechnung getragen werden, dass die von der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte von vornherein befristet werden. Es soll den Parteien durch die Befristung die Möglichkeit gegeben werden, mit den neu festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten Erfahrungen zu sammeln und diese bei Verhandlungen für eine im Anschluss an die Anordnung erfolgende vertragliche Vereinbarung zu berücksichtigen. Eine unbefristete Anordnung erscheint der Telekom-Control-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht angebracht, da die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht abgeschätzt werden können. Andererseits jedoch ist zu gewährleisten, dass die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen treten, um die Zusammenschaltungsentgelte nach den ersten Erfahrungen abzuändern. Weiters wird angeordnet, dass die Parteien einander bis zum 31.3.2001 wechselseitig allfällige Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend einer Nachfolgeregelung der Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab dem 1.7.2001 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt. Jedenfalls soll jedoch gesichert sein, dass eine etwaige Nichteinigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte zu keiner Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen den Parteien führt. Eine Neuregelung der

Zusammenschaltungsentgelte durch die Regulierungsbehörde tritt bei deren Anrufung bis zum 30.6.2001 mit 1.7.2001 in Kraft. Den Parteien steht es jedoch selbstverständlich frei, auch während der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung eine abweichende Vereinbarung über die Zusammenschaltungsentgelte abzuschließen und sohin ihre quasivertragliche Beziehung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch beidseitigen Konsens abzuändern.

Die sechswöchige Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde gewährleistet einen entsprechenden Spielraum für eine Einigung der Parteien, gleichzeitig aber auch für den Fall der Nichteinigung eine rasche Anrufung der Regulierungsbehörde.

Die Regelung, wonach die Anordnung bei Wegfall der Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit endet, dient der Klarstellung, entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 8.1.2.) und entspricht darüberhinaus der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in den Bescheiden Z 8/99 sowie Z 30/99.

11.3. Ordentliche Kündigung

Angesichts der Anordnung einer unbefristeten Geltung der sonstigen Zusammenschaltungsbedingungen – mit Ausnahme der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß Anhang 6 (vgl. Punkt 11.2.) - waren Regelungen betreffend die ordentliche Kündigung festzulegen. Die Festsetzung des frühestmöglichen Kündigungstermins ist insofern zweckmäßig, als den Parteien damit eine Planungssicherheit zukommt. Zusätzlich wurde die sinngemäße Anwendung der in der bisherigen Praxis bewährten „Öffnungsklausel“ (vgl. dazu auch Punkt 11.2) angeordnet. Dies soll einen Fortbestand des Zusammenschungsverhältnisses im Falle der Neuverhandlung zwischen den Parteien sowie eine etwaigen Anrufung der Regulierungsbehörde gewährleisten, einen für diesen Zeitraum (bis zur allfälligen Entscheidung durch die Regulierungsbehörde) etwaigen vertragslosen Zustand verhindern und den Parteien bei den Verhandlungen einen gewissen Spielraum belassen.

11.4. Außerordentliche Kündigung

Die Regelungen über die außerordentliche Kündigung entsprechen im Wesentlichen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, 8.2.2) sowie der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in den Bescheiden Z 30/99 sowie Z 8/99. Abweichungen vom Antrag sind rein redaktioneller bzw. sprachlicher Natur.

11.5 Fristbeginn

Die Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 8.2.3.) und ist in dieser Form im Übrigen auch in den bisherigen Anordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99 sowie vom 27.3.2000, Z 30/99, so vorgesehen.

12. Geheimhaltung

12.1 Umfang

Diese Regelung entspricht inhaltlich zum einen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 9.1.) und folgt zum anderen der Regelung in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99. In Abweichung vom UTA-Antrag wurde lediglich als eine rein redaktionelle Änderung das Wort "Verhandlung"

durch das präzisere und deutlichere Wort "Abschluss" ersetzt. In Abweichung vom Antrag der UTA wurde darüberhinaus von einer Anordnung, dass die Geheimhaltungsvereinbarung sämtliche Geheimhaltungsvereinbarungen, die in der Verhandlung der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung geschlossen wurden, endgültig ablöst, abgesehen. Dies deshalb, da sich bereits aus §41 Abs. 3 TKG ergibt, dass die gegenständliche Anordnung die privatrechtliche Vereinbarung ersetzt, sohin die Anordnung (und damit all ihre Bestimmungen) an die Stelle der privatrechtlichen Vereinbarung tritt, weswegen von einer derartigen Regelung abgesehen werden konnte.

Weiters wurde – dem UTA-Antrag und der bisherigen Regulierungspraxis folgend – angeordnet, dass keine Geheimhaltungspflicht gegenüber der Regulierungsbehörde besteht. Diese Anordnung hat jedoch lediglich klarstellende Funktion, da grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Anordnung besteht, da Behörden gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

12.2 Dauer

In Abweichung vom UTA-Antrag (ON 1, Anlage./A, Pkt. 9.2.) wird eine Geheimhaltungsverpflichtung nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 weitere Kalenderjahre vorgesehen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für beide Partner und wurde in diesem Ausmaß von der Regulierungsbehörde auch bereits in den Zusammenschaltungsanordnungen Z 30/99 sowie Z 8/99 angeordnet. Es ist im gegenständlichen Zusammenhang kein Grund ersichtlich (und wurde darüberhinaus auch nicht von der UTA vorgebracht), weshalb auch eine kürzere Geheimhaltungspflicht angemessen wäre. Für die Anordnung einer kürzeren Geheimhaltungsverpflichtung fehlt es daher am sachlichen Zusammenhang.

12.3 Entbindung

Diese Regelung entspricht inhaltlich zum einen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 9.3.) und folgt zum anderen der Regelung in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99.

12.4 Verwertungsverbot

Diese Regelung entspricht inhaltlich zum einen im Wesentlichen dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Punkt 9.4.) und folgt zum anderen der Regelung in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99. Als eine rein redaktionelle Änderung wurde lediglich in Abweichung vom UTA-Antrag das Wort "Zusammenschaltungsanordnung" durch das Wort "Anordnung" ersetzt.

12.5 Keine Rechte

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 9.6.) und auch den bereits erwähnten Zusammenschaltungsanordnungen vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99.

12.6 Erforderliche Maßnahmen

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 9.6.) und auch den bereits erwähnten Zusammenschaltungsanordnungen vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99. Als eine rein redaktionelle Änderung wurde lediglich - in Abweichung vom UTA-Antrag - "§20 Datenschutzgesetz" durch den in Folge der Novelle zum DatenschutzG 2000, BGBl. I 1999/165, novellierten "§15 DSG 2000" ersetzt.

12.7 Verletzung

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen führt und welche bei Entstehen eines wesentlichen Nachteiles eine schwer wiegende Vertragsverletzung darstellt, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wurde bereits im Zuge der Zusammenschaltungsanordnungen vom 27.3.2000, Z 30/99 sowie vom 11.11.1999, Z 8/99 in gleicher Form geregelt. Diese klare und präzise Regelung wird auch in dieser Anordnung beibehalten und entspricht inhaltlich zudem dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 9.7.). Auch die Präzisierung, dass eine schwer wiegende Verletzung der Anordnung, die zu einer außerordentlichen Kündigung führt, nur dann gegeben ist, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann, dient zum einen der Klarstellung, entspricht zudem dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 9.6.) und der bisherigen Regulierungspraxis in Z 30/99 und Z 8/99.

12.8 Behörden und Gerichte

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 9.8.) sowie der diesbezüglichen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in den Anordnungen Z 30/99 sowie Z 8/99. Nur der Vollständigkeit halber wurde in Ergänzung zum Antrag der UTA angeordnet, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen sind. Diese Regelung dient dem Ziel, Missverständnisse zu vermeiden.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1 Altschutzrechte

Die Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 10.1.) und wurde in dieser Form im Übrigen auch in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission Z30/99 sowie Z 8/99 angeordnet.

13.2 Neuschutzrechte

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 10.1.) und wurde in dieser Form im Übrigen auch in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission Z30/99 sowie Z 8/99 angeordnet.

14. Änderungen

Dass sämtliche Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Anordnung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien bedürfen, entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 14) und wurde in dieser Form im Übrigen auch in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z8/99, sowie vom 27.3.1999, Z 30/99, angeordnet. Auf Grund des Antrags der max.mobil, dass die Telekom-Control-Kommission bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung keine anderen, und insbesondere keine für max.mobil nachteiligeren Bedingungen festlegen soll, als sie sie in Z 8/99 festgelegt hat, kann davon ausgegangen werden, dass die max.mobil in diesem Punkt keine besonderen Regelungen beantragt. Dem übereinstimmenden Parteiwillen folgend, war daher spruchgemäss anzuordnen.

15. Anzeigepflichten

Die Regelung entspricht zum einen dem Antrag der UTA (vgl. ON 1, Anlage./A, Pkt 15) und wurde in dieser Form im Übrigen auch im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, bereits angeordnet.

16. Vertragskosten

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Antrag der UTA. Als eine rein redaktionelle Änderung wurde in Abweichung vom UTA-Antrag darüberhinaus das Wort "Zusammenschaltungspartner" durch "max.mobil und die UTA" ersetzt.

17. Teilnichtigkeit

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt. 18) und wurde in dieser Form auch in den Verfahren der Telekom-Control-Kommission, Z 8/99 sowie Z30/99, angeordnet. Dementsprechend wurde - im Wortlaut im Wesentlichen dem Antrag der UTA folgend - auch in dieser Anordnung die nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission durchaus verständliche und in der Praxis bereits bewährte Formulierung gewählt. Abgesehen wurde lediglich von einer von der UTA beantragten Regelung, nach welcher sich die Anwendung der Regelung auch auf Bestimmungen beziehen soll, die gegenwärtig unwirksam oder undurchführbar sind ("Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden"; Hervorhebung nicht im Original). Eine derartige Regelung, welche im Hinblick auf die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf die Gegenwart abstellt, erscheint der Telekom-Control-Kommission mangels Anlassfall und auf Grund des Umstandes, dass die Bestimmungen in der gegenständlichen Anordnung gegenwärtig von der Regulierungsbehörde erlassen werden, nicht von Nöten.

18. Technische Kooperation

Diese Regelung entspricht zum einen dem Antrag der UTA (vgl. ON 1, Anlage./A, Pkt. 13) sowie der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission in ihrer Anordnung vom 11.11.1999, Z 8/99.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1 Abtretung

Dem Antrag der UTA sowie der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde in Z30/99 folgend, wurde in Punkt 19.1. der gegenständlichen Anordnung zunächst angeordnet, dass die gegenständliche Anordnung die beiden Parteien und gemäß Punkt 19.2. auch deren Rechtsnachfolger verpflichtet. Darüberhinaus wurde in Punkt 19.1. angeordnet, dass keine Partei berechtigt ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – nicht grundlos verweigert werden darf. Eine Regelung in dieser Form wurde bereits in der bisherigen Regulierungspraxis, Z 30/99, von der Telekom-Control-Kommission angeordnet, weswegen sie in der gegenständlichen Anordnung in der durchaus bereits bewährten Form beibehalten wurde. Zudem ergibt sich die Notwendigkeit einer derartigen Regelung aus Rechtssicherheitsgründen: So sollte vor Abtretung von Rechten an einen Dritten jedenfalls für jede der beiden Parteien die Möglichkeit bestehen bleiben, eine eingehende Prüfung durchzuführen, vor allem vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig die potenziell davon betroffenen Konstellationen oder Szenarien noch nicht bekannt sind.

19.2 Rechtsnachfolge

Diese Regelung entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage./A, Pkt 20.2) sowie dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 30/99.

19.3 Anhänge

Die Regelung stimmt inhaltlich mit dem Antrag der UTA überein (vgl. ON 1, Anlage./A, Pkt. 20.3.). Die Ergänzung hinsichtlich der Bezugnahme auf diese Anordnung (und damit auch auf die Anhänge) dient lediglich der Klarstellung und entspricht im Übrigen dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission, Z 30/99.

Abzusehen war von einer Regelung betreffend die Festlegung von Aufrechnungsbestimmungen, wie sie von der UTA (vgl. ON 1, Anlage./A, Pkt 16) beantragt wurden. Eine solche Regelung ist für die Durchführung dieser Anordnung nicht notwendig und es bestehen überdies gesetzliche Aufrechnungsbestimmungen. Es erübrigt sich daher eine gesonderte Regelung betreffend Aufrechnungsbestimmungen.

Weiters erübrigt sich eine gesonderte Regelung (vgl. Antrag der UTA, ON 1, Anlage./A, Pkt. 19.1.) über das anzuwendende Recht. Eine solche Regelung ist für die Durchführung dieser Anordnung nicht notwendig und zudem bestehen in diesem Zusammenhang ebenfalls gesetzliche Regelungen, die zur Anwendung gelangen würden.

Von der weiters von Seiten der UTA - unter dem Vorbehalt der Einverständniserklärung von Seiten der max.mobil - beantragten Anordnung einer Schiedsklausel (ON 1, Anlage./A, Punkt 19.2.) wird - in Übereinstimmung mit dem Antrag der max.mobil, welche die Anordnung einer Schiedsgerichtsklausel ablehnte - abgesehen. Wie bereits in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, Z 1/99 sowie Z 30/99 ausgeführt, kann eine Schiedsgerichtsklausel nur mittels vertraglicher Vereinbarung, nicht aber durch behördliche Anordnung bewirkt werden. Einer solchen Anordnung stehen Bedenken im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs. 2 B-VG entgegen. Darüberhinaus ist die Schiedsklausel für das Wirksamwerden und die Durchführung dieser Anordnung auch nicht erforderlich. Dem Vorbringen der max.mobil (ON 12, Pkt. 3.4.) kann insofern gefolgt werden, als es den Parteien unbenommen bleibt, eine solche Klausel ergänzend zu vereinbaren. Darüberhinaus wurde dieser Antrag der UTA ohnedies nur unter dem Vorbehalt einer etwaigen Einverständniserklärung durch die max.mobil, welche nicht erfolgte, gestellt [vgl ON 1, Pkt 4.1., lit. (i) sowie ON 12, Pkt. 3.4.].

Darüberhinaus werden - entgegen dem Antrag der UTA - keine Regelungen betreffend die Anpassung der Anordnung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde bzw. betreffend Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte für den Fall, dass max.mobil die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens gemäß § 33 TKG im Bereich der Zusammenschaltung erreicht (ON 1, Anlage./A, Punkt 8.4. und Punkt 8.5.), angeordnet. Vorweg verfügt max.mobil nicht über eine marktbeherrschende Stellung, sodass Regelungen zur Verpflichtung der Nichtdiskriminierung, die lediglich marktbeherrschende Betreiber betreffen, entfallen konnten. Darüberhinaus beruht zum einen die gegenständliche Anordnung hinsichtlich ihrer Vorfrage auf der zeitgleich ergangenen jüngsten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 2/99-100, aus der hervorgeht, dass max.mobil nicht marktbeherrschend ist, weswegen vom zeitlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, eine diesbezügliche Anpassungsklausel in naher Zukunft nicht von Nöten erscheint. Zum anderen ergeben sich diese Anpassungsklauseln ohnedies unmittelbar aus § 34 TKG und eröffnen sohin der UTA eine ausreichende Möglichkeit, im Falle des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung der max.mobil auf dem Zusammenschaltungsmarkt sowie einer vermeintlichen Diskriminierung der UTA gegenüber anderen Betreibern, die Telekom-Control GmbH als zuständige Behörde anzurufen. Dass sich für den Fall eines etwaigen Erreichens der marktbeherrschenden Stellung durch die max.mobil eine derartige Anpassungsklausel ohnedies aus § 34 TKG ergibt, hat die UTA im Übrigen selbst in ihrem Antrag vorgebracht (vgl. ON 1, Seite 8, Punkt 2.3. lit (c) "Eine Anpassung [...] als Ausfluss des Diskriminierungsverbots des § 34 TKG jedenfalls geboten"; oder auch ON 1, Punkt 4.1.

lit (f) "lediglich Ausfluss des Diskriminierungsverbotes des § 34 TKG"; Hervorhebungen nicht im Original).

Schließlich werden - entgegen dem Antrag der UTA (vgl. ON 1, Anlage./A, Pkt 19.3.) - keine Anordnungen über die Durchsetzung der aus dieser Anordnung resultierenden Ansprüche (etwa über die Beantragung der Erlassung von Einstweiligen Verfügungen vor den ordentlichen Gerichten) getroffen, da dies die Kompetenz der Regulierungsbehörde überschreiten würde.

Anhänge

Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungen

Anhang 1, auf den verwiesen wird, entspricht im Wesentlichen dem Antrag der UTA, wobei weitere, bereits in Anhang 1 zum Bescheid Z 30/99 angeführte Abkürzungen aufgenommen wurden.

Darüberhinaus erscheint es zweckmäßig, Begriffsbestimmungen vorzunehmen und aus Gründen der Übersicht (UTA beantragt die Begriffsbestimmung in Pkt. 1 des allgemeinen Teiles, vgl. in 1, Anlage ./Aa) ebenfalls in den Anhang 1 aufzunehmen.

Anhang 2 – Zusammenschaltungsverbindungen

Allgemeines:

Anhang 2 betrifft die technische Umsetzung der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie die Kostentragung für die Herstellung und den laufenden Betrieb der Zusammenschaltungseinrichtungen. Der Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Anhang 2) beinhaltet Regelungen, die sich am Anhang 2 des Bescheides Z 1/98 orientieren. Geregelt sind im Antrag allgemeine Kooperationspflichten (Pkt. 1), die Orte der Zusammenschaltung (Pkt. 2), die Kostentragung für die Herstellung und die laufenden Kosten am Joining Link sowie die technische Realisierung der Verbindung. Auf Grund ihres Verweises auf die Entscheidung Z 8/99, die lediglich die indirekte Zusammenschaltung regelt und damit keine Vorschriften über die direkte physikalische Verbindung der Netze vorsieht, beantragt die max.mobil diesbezüglich keine besonderen Regelungen.

„End of Span“ und „In Span“ Zusammenschaltung, Housing

Zur technischen Realisierung ist auszuführen, dass sie sich sowohl bei der „In Span“ Zusammenschaltung als auch bei der „End of Span“ Zusammenschaltung materiell sowohl am Antrag der UTA als auch am Bescheid Z 30/99 orientiert und damit der gegenwärtigen technischen Praxis entspricht.

Orte der Zusammenschaltung:

Der Ort der ersten direkten Zusammenschaltung richtet sich nach dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Anhang 2, Pkt. 2). Die max.mobil äußert sich hierzu nicht. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass den Interessen der max.mobil durch den Umstand, dass die Zusammenschaltungsverbindung zu einer max.mobil-Vermittlungsstelle errichtet wird, hinreichend Rechnung getragen wurde. Auch die Frist von zwei Monaten, innerhalb der die direkte Zusammenschaltungsverbindung zu realisieren ist, entspricht dem Antrag der UTA (ON 1, Anlage ./A, Anhang 2, Pkt. 1.1). Sie erscheint der Telekom-Control-Kommission als angemessen. Etwaige übrige Orte der Zusammenschaltung sind gesondert zu vereinbaren. Eine auf bloßen Wunsch der UTA zu errichtende weitere Zusammenschaltungsverbindung, wie von UTA beantragt (ON 1, Anlage ./A, Anhang 2, Pkt.

2.2) würde die Interessen der max.mobil nicht ausreichend berücksichtigen. Lediglich bei Vorliegen eines Mindestverkehrs sowie nach Einigung über den Ort soll es zur Realisierung weiterer direkter Zusammenschaltungsverbindungen kommen.

Kosten für die Zusammenschaltung

Zentrale Frage im Zusammenhang mit der direkten Zusammenschaltung ist jene der Kostentragung. Im Verfahren und in den bereits zuvor geführten Verhandlungen war sie auch umstritten, und zwar sowohl was den laufenden Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung, als auch die Herstellungskosten betrifft. In ihrem Antrag (ON 1, Anlage ./A, Anhang 2, Pkt. 3.2) sieht die UTA eine Kostentragung nach Maßgabe des jeweils den Betreibern zuzurechnenden Verkehrs vor. Für die ersten beiden Monate bietet sie ein Verhältnis von 95% der Kostentragung an, um sodann, nach einer Analyse des Verkehrsaufkommens, entsprechende Anpassungen vorzusehen. Die laufenden monatlichen Kosten beinhalten laut Antrag auch die Kosten für die Herstellung der Zusammenschaltungsverbindung. Gerade diese Kosten sind es, die die max.mobil veranlassen, sich grundsätzlich gegen eine direkte Zusammenschaltung mit dem Netz der UTA auszusprechen. Max.mobil führt in ihrer Stellungnahme vom 9.3.2000 (ON 12, Seite 5) an, dass zusätzlich zu den eigentlichen Kosten des Joining Links durch die Bereitstellung eines besonderen Netzzugangs für die direkte Zusammenschaltung mit dem Netz der UTA die folgenden weiteren Kosten entstünden: Einrichtungskosten des NÜP; Kosten der durch die direkte Zusammenschaltung entstehenden Schiefbelastigkeiten des Verkehrs; administrative Kosten in den einzelnen Vermittlungsstellen sowie Verrechnungskosten. Ihrer Stellungnahme legt die max.mobil eine – als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnete – Kostenaufstellung bei (ON 12, Beilage ./I).

Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass der wirtschaftliche Vorteil einer direkten Zusammenschaltung zwischen den Netzen der max.mobil und der UTA im Wesentlichen auf Seiten der UTA liegen, da diese in einem hohen Maße Gespräche ihrer Kunden im Mobilnetz der max.mobil terminiert, während umgekehrt nur wenig Kunden des Mobilfunkbetreibers Anrufe in das Netz der UTA tätigen.

Umso mehr erscheint eine Kostentragung nach Maßgabe des zuzurechnenden Verkehrs, in einer Art, wie es die UTA selbst beantragt hat, als gerechtfertigt. Ausgenommen bleiben von dieser nach den Verkehrsverhältnissen vorgenommenen Kostenteilung jedenfalls jene Kosten, die für die Herstellung der Zusammenschaltungsverbindung von der jeweiligen Vermittlungsstelle bis zum NÜP anfallen. Diese Herstellungskosten sind von der Partei jeweils selbst zu tragen. Hinsichtlich der ersten direkten Zusammenschaltungsverbindung zwischen den Parteien in der Kelsenstraße wird klargestellt, dass damit die Kosten für die Herstellung der Verbindung zwischen der Vermittlungsstelle der max.mobil und dem NÜP (etwa die Einrichtung von Nutzkanal- und Signalisierungsverbindungen), der sich ebenfalls in der Kelsenstraße befindet, von der max.mobil zu tragen sind, gleichzeitig die Kosten für die Herstellung der Verbindung zwischen der Vermittlungsstelle der UTA und dem NÜP in der Kelsenstraße von der UTA zu tragen sind. Geteilt werden nach dem Verkehrsaufkommen sohin die Kosten für die Errichtung des NÜPs selbst (einschließlich der Testkosten) sowie die laufenden Kosten für die Zusammenschaltungsverbindung. Unter den laufenden Kosten sind solche zu verstehen, die sich aus dem Betrieb und der Wartung der Zusammenschaltungsverbindung resultieren. Im konkreten Fall ist dies, da sich NÜP und Vermittlungsstelle im Haus der max.mobil befinden, die Verbindung zwischen dem NÜP und der Vermittlungsstelle der UTA. Die Errichtungskosten für den NÜP, einschließlich der Testkosten, werden in laufende monatliche Kosten umgerechnet, wobei eine Laufzeit von fünf Jahren zugrundegelegt wird.

Auf Grund des Angebotes seitens der UTA, der max.mobil zwei Baugruppen für die erste direkte Zusammenschaltung zur Verfügung zu stellen, wird dies ausdrücklich vorgesehen.

Anhang 3 – Technische Spezifikationen

Die – soweit technisch erforderlich – anzuwendenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 angeführt. Der Umfang der Spezifikationen geht, in Übereinstimmung mit Anhang 3 des Bescheides Z 30/99, über den Antrag der UTA hinaus. Zusätzlich wurden noch weitere ITU-T Empfehlungen in Bezug auf die Mobiltelefonie (ITU-T E.214, E.720, E.750, E.770, E.771, Q.1000 und Q.1031) aufgenommen.

Die Telekom-Control-Kommission empfiehlt, neue einschlägige Normen im internationalen Bereich nach Einvernehmen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu übernehmen.

Anhang 5 – Verkehrsarten

Anhang 5 nimmt eine Definition der Gesprächstypen vor und entspricht inhaltlich dem Antrag der UTA sowie dem Antrag der max.mobil, als dieser Anhang 5 in vergleichbarer Weise bereits in Z 8/99 angeordnet wurde. In der gegenständlichen Anordnung wird in tabellarischer Form zu einer Kurzbezeichnung, die Bezeichnung der Verkehrsart/Verkehrsrichtung sowie die Anzahl der HVSt-Durchgänge festgelegt. Sie definiert jedoch lediglich diejenigen Verkehrsarten, die in weiterer Folge (Anhang 6) auch hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte reguliert werden.

Anhang 6 – Entgelte

Hinsichtlich der Höhe der in Anhang 6 aufgelisteten Zusammenschaltungsentgelte für die Mobilterminierung- bzw. originierung sei auf die Begründung in Punkt 4.3.2 verwiesen. Hinsichtlich der Höhe der in Anhang 6 aufgelisteten Zusammenschaltungsentgelte für die Festnetzterminierung- bzw. originierung sei auf die Begründung in Punkt 4.3.3 verwiesen.

Anhang 7 – Registrierungsparameter

Die Regelungen in Anhang 7 stimmen inhaltlich mit der von UTA beantragten sowie mit jener in Z 30/99 überein.

Anhang 8 – Verrechnungssätze

Die Verrechnungssätze der UTA entsprechen deren Antrag (ON 1, Anlage ./A, Anhang 7).

Die max.mobil hat ihre Verrechnungssätze binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bekannt zu geben. Für den Fall, dass keine Bekanntgabe erfolgt, gelten die Verrechnungssätze der UTA auch für Leistungen der max.mobil.

Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten

Dass es sich beim Zugang zu tariffreien Diensten um eine Zusammenschaltungsleistung iSd § 37 TKG handelt, hat die Telekom-Control-Kommission bereits in ihrem Bescheid Z 1/98-95 vom 29.10.1998 ausgesprochen (vgl. Pkt. 4.3. der Begründung) und wird auch von den Parteien des gegenständlichen Verfahrens nicht bestritten.

Da in der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung mit der max.mobil auf der einen Seite ein Mobilfunkbetreiber besteht, ist hinsichtlich des Zugangs zu tariffreien Diensten Folgendes auszuführen:

Gemäß der Legaldefinition in § 3 Z 5 TKG handelt es bei einem „Mobilfunkdienst“ um eine Telekommunikationsdienstleistung, die für die mobile Nutzung bestimmt ist. In einem mobilen Netz werden gemäß § 3 Abs 5 TKG folglich ausschließlich Dienste erbracht, die für die mobile Nutzung (an einem mobilen Endgerät) bestimmt sind. Bei

Telekommunikationsdiensten in den Diensterufnummernbereichen (insbes. tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sowie frei kalkulierbare Dienste) sind die Diensteanbieter an festen Netzabschlusspunkten angeschlossen. stehen jedoch hinsichtlich ihrer Nutzung den Endkunden sowohl aus mobilen als auch aus Festnetzen zur Verfügung. Es handelt sich daher bei der Erbringung dieser Dienste um die Erbringung öffentlicher Sprachtelefondienste mittels eines festen Telekommunikationsnetzes. Auch die Bestimmungen der Nummerierungsverordnung (NVO), BGBl 1997/416, welche auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 8 und 53 Abs 2 TKG, erlassen wurden, weisen darauf hin, dass es sich bei den in Erwägung gezogenen Diensten um die Erbringung eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes handelt.

Zum weiteren wird auf Grund der Anlage 2 lit C NVO deutlich, dass die Nutzung einer nationalen Rufnummer für tariffreie Dienste (Anlage 2 lit C, Pkt 5.3.), für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (Anlage 2 lit C Pkt 6.3.), für frei kalkulierbare Mehrwertdienste (Anlage 2 lit C Pkt 7.3.) in Verbindung mit einer „geographischen Rufnummer“, sohin einer Festnetzrufnummer, zu erfolgen hat. Diese geographische Rufnummer ist notwendigerweise „festnetzgestützt“. Der Diensteanbieter wird daher an einem festen Netzabschlusspunkt angeschaltet.

Ausgenommen davon sind lediglich Telefonauskunftsdienste [Rufnummernbereich 118ab(c)] sowie Telefonstörungsannahmestellen [Rufnummernbereich 111ab(c)], die in der NVO für alle Teilnehmernetzbetreiber explizit vorgesehen sind und für die in der NVO nicht vorgesehen ist, dass sie in Verbindung mit einer geographischen Rufnummer zu erfolgen haben.

So bestimmt § 9 Abs. 1 der Nummerierungsverordnung, dass „die Betreiber innerhalb der für private Netze, für personenbezogene Dienste, speziell tarifierte Dienste und Mehrwertdienste sowie hinsichtlich der besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse Nummernportabilität zu gewährleisten“ haben. Gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 2 und 3 NVO wird deutlich, dass die Verpflichtung zu Gewährleistung der Nummernportabilität nur für die Festnetzbetreiber gilt und nicht für die Betreiber eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines mobilen Telekommunikationsnetzes. Da gemäß der eindeutigen Bestimmung in § 9 Abs. 1 NVO die personenbezogenen Dienste, speziell tarifierten Dienste und Mehrwertdienste von der Nummernportabilität umfasst sind, wird deutlich, dass auch auf Grund der Intention der Nummerierungsverordnung die Dienste unter die Festnetzregulierung fallen.

Daraus ergibt sich jedoch, dass lediglich der Zugang zu tariffreien Diensten im Netz der UTA vom Mobilnetz der max.mobil zu gewährleisten ist. Ausgenommen davon sind lediglich die nicht verfahrensgegenständlichen Telefonauskunftsdienste [Rufnummernbereich 118ab(c)] sowie Telefonstörungsannahmestellen [Rufnummernbereich 111ab(c)].

Anhang 14 ist, wie schon im Bescheid Z 1/98-95 sowie im Bescheid Z 30/99, in drei Abschnitte gegliedert. Abschnitt 1 formuliert den grundsätzlich Anspruch der Mobilkunden der max.mobil auf Zugang zu den im Netz der UTA angeschalteten tariffreien Diensten. Dieser Abschnitt entspricht – abgesehen vom wechselseitigen Zugang - dem Antrag der UTA ebenso wie Abschnitt 2, der die Durchführung dieses Anspruchs, insbesondere im Hinblick auf das Routing der Gespräche, regelt.

Wählt ein Mobilteilnehmer der max.mobil die Rufnummer eines tariffreien Dienstes, der im Netz der UTA realisiert ist, so bestehen nach Wahl der max.mobil zwei Möglichkeiten: entweder das Gespräch wird direkt zur UTA oder aber im Wege des Transits über die TA zur UTA geroutet. Im letzteren Fall hat jedoch die max.mobil der TA die Kosten für den originierenden Transit und das Clearing zu erstatten.

Klarstellende Funktion hat Pkt. 2.2. des Anhangs 14. Der Betreiber, an dessen Netz der tariffreie Dienst angeschaltet ist, darf die Ermöglichung des Zugangs zu tariffreien Diensten nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen. Damit soll gewährleistet werden, dass die in § 8 NVO vorgeschriebene Interoperabilität aller Netze gesichert ist. Gewisse Einschränkungen seitens des Diensteanbieters, etwa auf geographische Gebiete oder Festnetzteilnehmer, sind jedoch möglich.

Von einer Festschreibung der der UTA derzeit zur Nutzung zugeteilten Rufnummern im Spruch dieses Bescheides wird abgesehen, da die Kennzahlenbereiche der laufenden Änderung, insbesondere Ergänzung unterliegen. Der UTA wird die Verpflichtung auferlegt, die jeweils von ihr genutzten Rufnummern im Bereich 0800 mitzuteilen.

Der max.mobil werden die Kosten für die Einrichtung der Rufnummern in ihrem Netz erstattet. Auf den besonderen Umstand, dass es sich bei der max.mobil um einen Mobilfunkbetreiber handelt, ist freilich Rücksicht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Mobilfunkbetreiber das Mobiloriginierungsentgelt gebührt. Darüberhinaus gilt, dass ein MSC hinsichtlich der Erstattung der Einrichtungskosten mit einer Vermittlungsstelle eines Festnetzbetreibers gleichzusetzen ist. Nue der Vollständigkeit halber gilt festzuhalten, dass dies auch dann gilt, wenn der Verkehr vorerst indirekt über das Netz der TA abgewickelt wird.

Anhang 14 gilt bis zum 31.12.2000. Dies stimmt mit der Geltungsdauer der in anderen Verfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu Sonderdiensten angeordneten Anhängen überein (vgl. etwa den Bescheid Z 30/99). Hinsichtlich der Rufnummerneinrichtung sind zwischenzeitlich Änderungen der technischen Rahmenbedingungen zu erwarten, sodass eine Adaptierung dieser Regelungen notwendig sein könnte.

Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500 (Euro 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm §6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 31.07.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- UTA Telekom AG, z. Hd. Schneider & Wagesreiter, Rechtsanwälte Partnerschaft, Seilerstätte 13, 1010 Wien, per Rsa
- Max.mobil Telekommunikations Service GmbH, z. Hd. Weiss-Tessbach, Rechtsanwälte OEG, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien, per Rsa

| | | |
|----------|--|---|
| Bescheid | 1 | |
| I. | Spruch | 1 |
| A. | Zusammenschaltungsanordnung | 1 |
| Präambel | 1 | |
| 1. | Definitionen und Abkürzungen | 1 |
| 2. | Gegenstand | 2 |
| 2.1 | Allgemeines | 2 |
| 2.1.1 | Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Parteien | 2 |
| 2.1.2 | „Phase I“ und „Phase II“ der Zusammenschaltung | 2 |
| 2.2 | Zusammenschaltungsverträge mit der TA | 2 |
| 2.3 | Verkehrsarten und Dienste | 2 |
| 2.4 | Verkehrsübergabe und NÜPs | 3 |
| 2.5 | Zusammenschaltungsverbindungen | 3 |
| 2.6 | Nebenleistungen | 3 |
| 2.7 | Änderung des Leistungsumfags (Leistungshübe) | 3 |
| 2.8 | Ergänzung des Anordnungsgegenstandes | 4 |
| 3. | Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung | 4 |
| 3.1 | Technische Spezifikationen | 4 |
| 3.2 | Netzübergangspunkte | 4 |
| 3.3 | Signalisierung | 4 |
| 3.4 | Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen | 4 |
| 3.4.1 | Nutzkanalnetz | 4 |
| 3.4.2 | Zeichengabenetz | 5 |
| 3.5 | Routing | 5 |
| 3.5.1 | Allgemeines | 5 |
| 3.5.2 | Verkehrsführung im Nutzkanalnetz | 5 |
| 3.5.2.1 | Allgemeines | 5 |
| 3.5.2.2 | Terminierender Verkehr | 5 |
| 3.5.2.3 | Originierender Verkehr | 5 |
| 3.5.3 | Verkehrsführung im Zeichengabenetz | 6 |
| 3.5.4 | Routing und Routing-Änderungen | 6 |
| 3.5.5 | Außergewöhnliche Netzbelastung und Überlauf | 6 |
| 4. | Planung und Bestellung von NÜPs, Links sowie NÜP- und LINK-Kapazitäten | 6 |
| 4.1 | Planung | 6 |
| 4.2 | Bestellung | 6 |
| 4.2.1 | Allgemeines | 6 |
| 4.2.2 | Nachfrage, Angebot und Annahme des Angebots („Bestellung“) | 7 |
| 5. | Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte | 8 |
| 5.1 | Terminierungsentgelte | 8 |
| 5.2 | Originierungsentgelte | 8 |
| 5.3 | Abrechnungszeitraum | 8 |
| 5.4 | Umsatzsteuer | 8 |
| 5.5 | Kosten für Netzübergangspunkte | 8 |
| 5.6 | Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht | 8 |
| 5.6.1 | Registrierungsverantwortlichkeit | 8 |
| 5.6.2 | Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter | 8 |
| 5.6.3 | Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten | 9 |

| | | |
|---------|---|----|
| 5.6.3.1 | Abrechnungsfähige Gespräche | 9 |
| 5.6.3.2 | Zahlungs- und Abrechnungspflichten | 9 |
| 5.7 | Aufwandsersatz und sonstige Kosten | 9 |
| 5.7.1 | Bestellungen | 10 |
| 5.7.2 | Kosten | 10 |
| 5.8 | Rechnungsinhalt | 10 |
| 5.8.1 | Verrechnungs-/Kundennummern | 10 |
| 5.8.2 | Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt | 10 |
| 5.8.3 | Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe | 11 |
| 5.9 | Rechnungslegung | 11 |
| 5.9.1 | Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte | 11 |
| 5.9.2 | Sonstige Entgelte | 12 |
| 5.10 | Fälligkeit | 12 |
| 5.10.1. | Allgemeines | 12 |
| 5.10.2 | Zahlungsfrist | 12 |
| 5.10.3 | Betragsabweichungen | 12 |
| 5.11 | CLI | 12 |
| 6. | Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren | 13 |
| 6.1 | Qualitätssicherung | 13 |
| 6.1.1 | Qualitätsfestlegung technischer Parameter | 13 |
| 6.1.2 | Verfügbarkeit | 13 |
| 6.1.3 | Netzdurchlasswahrscheinlichkeit | 14 |
| 6.1.4 | Maßnahmen und Rechtsfolge | 14 |
| 6.2 | Tests, Teststrategie und Teststandards | 15 |
| 6.2.1 | Allgemeines | 15 |
| 6.2.2 | Inbetriebnahmemessungen | 15 |
| 6.2.2.1 | Inbetriebnahmemessungen der Übertragung | 15 |
| 6.2.2.2 | Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung | 16 |
| 6.2.2.3 | Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten | 16 |
| 6.2.3 | Kompatibilitätstests | 16 |
| 6.3 | Entstörung | 17 |
| 6.4 | Koordinatoren | 17 |
| 7 | Sperre | 17 |
| 7.1 | Wegen Zahlungsverzug | 17 |
| 7.2 | Aus anderen Gründen | 18 |
| 7.3 | Aufhebung | 18 |
| 8. | Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten | 18 |
| 9. | Haftung | 18 |
| 9.1 | Allgemeine Haftung | 18 |
| 9.2 | Sonderfälle | 19 |
| 10. | Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren | 19 |
| 11. | Dauer, Kündigung, Anpassung | 19 |

| | | |
|-------|---|---------------------|
| 11.1 | Dauer | 19 |
| 11.2 | Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte | 19 |
| 11.3 | Ordentliche Kündigung | 19 |
| 11.4 | Außerordentliche Kündigung | 20 |
| 11.5 | Fristbeginn | 20 |
| 12. | Geheimhaltung | 20 |
| 12.1 | Umfang | 20 |
| 12.2 | Dauer | 20 |
| 12.3 | Entbindung | 21 |
| 12.4 | Verwertungsverbot | 21 |
| 12.5 | Keine Rechte | 21 |
| 12.6 | Erforderliche Maßnahmen | 21 |
| 12.7 | Verletzung | 21 |
| 12.8 | Behörden und Gerichte | 21 |
| 13. | Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum | 22 |
| 13.1 | Altschutzrechte | 22 |
| 13.2 | Neuschutzrechte | 22 |
| 14. | Änderungen | 22 |
| 15. | Anzeigepflichten | 22 |
| 16. | Vertragskosten | 22 |
| 17. | Teilnichtigkeit | 23 |
| 18. | Kooperation | 23 |
| 19. | Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge | 23 |
| 19.1 | Abtretung | 23 |
| 19.2 | Rechtsnachfolge | 23 |
| 19.3 | Anhänge | 23 |
| | Übersicht über die Anhänge | 23 |
| | Anhang 1 | 25 |
| | Definitionen und Abkürzungsverzeichnis | 25 |
| | Begriffsbestimmungen | 25 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 25 |
| | Anhang 2 | 27 |
| | Zusammenschaltungsverbindungen | 27 |
| 1. | "End of Span" und „In Span“ Zusammenschaltung | 27 |
| 1.1 | „End of Span“ Zusammenschaltung | 27 |
| 1.2 | „In Span“-Zusammenschaltung | 27 |
| 1.3 | Sonstiges | 28 |
| 2. | Entgelte für die Herstellung der Systeme und Leitungen sowie laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung | 28 |
| 3. | Orte der Zusammenschaltung | 29 |
| | Anhang 3 | 30 |
| | Technische Spezifikationen | 30 |
| | Dienstbehelfe der Telekom Austria AG | 32 |
| | Technische Unterlagen der ÖFEG | 33 |
| | Anhang 4 | 34 |
| | Anhang 5 | 35 |
| | Verkehrsarten | 35 |
| | Anhang 6 | 36 |
| | Tariffestlegung, Entgelte, Kosten | 36 |
| | Anhang 7 | 38 |
| | Registrierungsparameter | 38 |
| | Anhang 8 | 39 |
| | Verrechnungssätze | 39 |
| | Verrechnungssätze für UTA Leistungen | 39 |
| | Fachtechniker | 39 |
| | Anhänge 9 – 13a | 40 |
| | nicht festgelegt | 40 |
| | Anhang 14 | 41 |
| | Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten im Netz der UTA | 41 |
| II. | Begründung | 44 |
| 1. | Verfahrensablauf | 44 |
| 2. | Festgestellter Sachverhalt | 44 |
| 2.1 | Status der Verfahrensparteien | Fehler! Text |
| 2.2. | Zur Frage der Marktbeherrschung der Verfahrensparteien | Fehler! Text |
| 2.3 | Zu den Anträgen der Verfahrensparteien | Fehler! Text |
| 2.3.1 | Zum Antrag der UTA | Fehler! Text |

| | | |
|-------------|---|---------------------|
| 2.3.2 | Zum Antrag der max.mobil | Fehler! Text |
| 2.4 | Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien | Fehler! Text |
| 2.5 | Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien | Fehler! Text |
| 2.6. | Allgemeines zur Zusammenschaltung zwischen Fest- und Mobilnetzen in Österreich | Fehler! Text |
| 2.7. | Zu den technischen Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung zwischen Fest- und Mobilnetzen | Fehler! Text |
| 3. | Beweiswürdigung | 44 |
| 4. | Rechtliche Beurteilung | 44 |
| 4.1 | Zulässigkeit | 44 |
| 4.1.1. | Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission | 44 |
| 4.1.2. | Zur Antragslegitimation | 45 |
| 4.1.2.1. | Allgemeines | 45 |
| 4.1.2.2. | Nachfrage | 45 |
| 4.1.2.3. | Betreiberstatus | 45 |
| 4.1.2.4. | Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung | 45 |
| 4.1.3. | Zum Begriff der Zusammenschaltung | 46 |
| 4.1.4. | Conclusio | 46 |
| 4.2. | Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten | 47 |
| 4.3. | Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte | 48 |
| 4.3.1 | Regulatorische Rahmenbedingungen | 48 |
| 4.3.2 | Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte | 51 |
| 4.3.2.1 | Zur Angemessenheit der Zusammenschaltungsentgelte im Allgemeinen | 51 |
| 4.3.2.1.1 | Vergleichsmarktkonzept („benchmarking“) | 51 |
| 4.3.2.1.2 | „Retail minus“ | 53 |
| 4.3.2.1.3 | Ermittlung des Zusammenschaltungsentgelts in Abhängigkeit von der erreichten Marktposition | 53 |
| 4.3.2.2. | Zur Angemessenheit im konkreten | 54 |
| 4.3.3 | Zu Höhe der Festnetzterminierungs- und Festnetzoriginierungsentgelte | 59 |
| 4.4 | Zum Wirkungsbeginn der Zusammenschaltungsentgelte | 61 |
| 4.5 | Zur Form der getroffenen Zusammenschaltungsanordnung | 61 |
| 4.6 | Zu den Regelungen im Einzelnen | 63 |
| Präambel 63 | | |
| 1. | Definitionen und Abkürzungen | 64 |
| 2. | Gegenstand | 64 |
| 2.1 | Allgemeines | 64 |
| 2.2 | Zusammenschaltungsverträge mit der TA | 64 |
| 2.3 | Verkehrsarten und Dienste | 65 |
| 2.4 | Verkehrsübergabe und NÜPs | 65 |
| 2.5 | Zusammenschaltungsverbindungen | 66 |
| 2.6 | Nebenleistungen | 66 |
| 2.7 | Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe) | 66 |
| 2.8 | Ergänzung des Anordnungsgegenstandes | 67 |
| 3. | Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung | 67 |
| 3.1 | Technische Spezifikationen | 67 |
| 3.2 | Netzübergangspunkte | 67 |
| 3.3 | Signalisierung | 67 |
| 3.4 | Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen | 67 |
| 3.4.1 | Nutzkanalnetz | 67 |

| | | |
|---------|---|----|
| 3.4.2 | Zeichengabenetz | 68 |
| 3.5 | Routing | 68 |
| 3.5.2 | Verkehrsführung im Nutzkanalnetz | 68 |
| 3.5.3 | Verkehrsführung im Zeichengabenetz | 69 |
| 3.5.4 | Routing und Routing-Änderungen | 69 |
| 3.5.5 | Außergewöhnliche Netzbelastung | 69 |
| 4. | Planung und Bestellung | 69 |
| 5. | Entgelte | 70 |
| 5.1 | Terminierungsentgelte | 70 |
| 5.2 | Originierungsentgelte | 71 |
| 5.3. | Abrechnungszeitraum | 71 |
| 5.4. | Umsatzsteuer | 71 |
| 5.5 | Kosten für Netzübergangspunkte | 71 |
| 5.6 | Registrierungsdaten | 71 |
| 5.6.1 | Registrierungsverantwortlichkeit | 71 |
| 5.6.2 | Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter | 71 |
| 5.6.3 | Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten | 72 |
| 5.6.3.1 | Abrechnungsfähige Gespräche | 72 |
| 5.6.3.2 | Zahlungs- und Abrechnungspflichten | 72 |
| 5.7 | Aufwandsersatz und sonstige Kosten | 73 |
| 5.7.1 | Bestellungen | 73 |
| 5.7.2 | Kosten 73 | |
| 5.8 | Rechnungsinhalt | 73 |
| 5.8.1 | Verrechnungs/Kundennummern | 73 |
| 5.8.2 | Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt | 73 |
| 5.8.3 | Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe | 74 |
| 5.9 | Rechnungslegung | 75 |
| 5.9.1 | Verkehrsentgelte | 75 |
| 5.9.2 | Sonstige Entgelte | 75 |
| 5.10 | Fälligkeit | 75 |
| 5.10.1 | Allgemeines | 75 |
| 5.10.2. | Zahlungsfrist | 76 |

| | |
|--|----|
| 5.10.3. Betragsabweichungen | 76 |
| 5.11 CLI | 76 |
| 6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung; Koordinatoren | 78 |
| 6.1 Qualitätssicherung | 78 |
| 6.2 Tests, Teststrategie und Teststandards | 80 |
| 6.3 Entstörung | 80 |
| 6.4 Koordinator | 80 |
| 7. Sperre | 81 |
| 7.1 Wegen Zahlungsverzug | 81 |
| 7.2 Aus anderen Gründen | 81 |
| 7.3 Aufhebung | 82 |
| 8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten | 82 |
| 9. Haftung | 82 |
| 9.1 Allgemeine Haftung | 82 |
| 9.2 Sonderfälle | 82 |
| 10. Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren | 82 |
| 11. Dauer; Kündigung; Anpassung | 83 |
| 11.1 Dauer ⁸³ | |
| 11.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte | 83 |
| 11.3. Ordentliche Kündigung | 84 |
| 11.4. Außerordentliche Kündigung | 84 |
| 11.5 Fristbeginn | 84 |
| 12. Geheimhaltung | 84 |
| 12.1 Umfang | 84 |
| 12.2 Dauer ⁸⁵ | |
| 12.3 Entbindung | 85 |
| 12.4 Verwertungsverbot | 85 |
| 12.5 Keine Rechte | 85 |
| 12.6 Erforderliche Maßnahmen | 85 |
| 12.7 Verletzung | 86 |
| 12.8 Behörden und Gerichte | 86 |
| 13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum | 86 |
| 13.1 Altschutzrechte | 86 |
| 13.2 Neuschutzrechte | 86 |
| 14. Änderungen | 86 |
| 15. Anzeigepflichten | 86 |
| 16. Vertragskosten | 87 |

| | | |
|------------|---|----|
| 17. | Teilnichtigkeit | 87 |
| 18. | Technische Kooperation | 87 |
| 19. | Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge | 87 |
| 19.1 | Abtretung | 87 |
| 19.2 | Rechtsnachfolge | 87 |
| 19.3 | Anhänge | 88 |
| Anhänge 89 | | |
| | Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungen | 89 |
| | Anhang 2 – Zusammenschaltungsverbindungen | 89 |
| | Allgemeines: | 89 |
| | „End of Span“ und „In Span“ Zusammenschaltung, Housing | 89 |
| | Orte der Zusammenschaltung: | 89 |
| | Kosten für die Zusammenschaltung | 90 |
| | Anhang 3 – Technische Spezifikationen | 91 |
| | Anhang 5 – Verkehrsarten | 91 |
| | Anhang 6 – Entgelte | 91 |
| | Anhang 7 – Registrierungsparameter | 91 |
| | Anhang 8 – Verrechnungssätze | 91 |
| | Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten | 91 |
| | Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde | 93 |
| | III. Rechtsmittelbelehrung | 94 |
| | IV. Hinweise | 94 |